

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale 2009 (Jahresabrüstungsbericht 2009)**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bilanz und Perspektiven</b> .....	4
<b>Wichtige Daten des Jahres 2009 im Überblick</b> .....	8
<b>I. Sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Rahmenbedingungen</b>	9
1. Nordatlantische Allianz (NATO) .....	9
2. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP) .....	10
3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	11
4. Vereinte Nationen (VN) .....	12
<b>II. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen</b> .....	12
1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) .....	12
2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)	13
3. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) .....	14
4. US-Russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle (START, SORT, INF, START-I-Nachfolge) .....	14
5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) .....	15
6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) .....	16
7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) .....	17
8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze	17

	Seite
8.1 Iran .....	17
8.2 Nordkorea .....	18
<b>III. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle .....</b>	<b>19</b>
1. Kleinwaffenkontrolle .....	19
2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen .....	22
3. Streumunition .....	23
4. VN-Waffenübereinkommen (CCW) .....	24
5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen .....	25
5.1 VN-Waffenregister .....	25
5.2 VN-Berichtssystem für Militärausgaben .....	25
6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum .....	25
6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) .....	25
6.2 Wiener Dokument 1999 .....	27
6.3 Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies) .....	28
6.4 Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) .....	28
6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit .....	29
6.6 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen) .....	29
6.7 Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC .....	30
7. Rüstungskontrolle außerhalb Europas .....	31
7.1 Mittelmeerraum/Naher Osten .....	31
7.2 Asien .....	31
7.3 Afrika .....	32
7.4 Lateinamerika .....	33
<b>IV. Rüstungskontrolle in internationalen Organisationen .....</b>	<b>33</b>
1. Europäische Union .....	33
2. Nordatlantische Allianz (NATO) .....	34
3. Vereinte Nationen (VN) .....	34
4. Genfer Abrüstungskonferenz („Conference on Disarmament“, CD) .....	36
5. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) .....	37
<b>V. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren .....</b>	<b>39</b>
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich .....	39
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich – Australische Gruppe .....	40
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) .....	41
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) .....	42

	Seite
5. Internationales Plutonium-Regime (IPR) .....	44
6. Proliferation Security Initiative (PSI) .....	44
7. G8-Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien .....	45
8. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien .....	46
9. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (Moskau) – Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum .....	46
<b>VI. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten</b>	<b>47</b>
1. NATO-Mitgliedstaaten .....	47
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten .....	54
3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) .....	56
4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika .....	59
5. Ausgewählte Staaten in Asien .....	62
<b>Anhang</b> .....	<b>65</b>
Tabellen und Übersichten .....	65
Abkürzungsverzeichnis .....	121

## Bilanz und Perspektiven

Abrüstung und Rüstungskontrolle haben im Jahr 2009 ein neues politisches Momentum erhalten. Mit seiner richtungweisenden Rede in Prag am 5. April 2009 hat sich US-Präsident Barack Obama zum einen klar hinter das Fernziel einer nuklearwaffenfreien Welt („Global Zero“) gestellt, zum anderen die Bedeutung geeigneter Zwischenschritte unterstrichen. Damit wird Abrüstung und Rüstungskontrolle wieder zu einem essentiellen Bestandteil der internationalen Sicherheitspolitik. Die neue Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP mit Nachdruck zur Unterstützung dieser von US-Präsident Barack Obama aufgezeigten Abrüstungsperspektive bekannt.

Im Mittelpunkt der Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung standen auch im Jahr 2009 Bemühungen um konkrete Fortschritte bei der Abrüstung von Massenvernichtungswaffen, der Wiederbelebung der konventionellen Abrüstung in Europa, der Stärkung der Nichtverbreitungs-, Exportkontroll- und Rüstungskontrollabkommen sowie um die diplomatische Lösung der Proliferationsfälle Iran, Nordkorea und Syrien. Während in einigen Bereichen Fortschritte gelangen, steht die internationale Gemeinschaft unverändert vor besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit den genannten drei Staaten. Im Fall des Iran setzt sich die Bundesregierung, zusammen mit ihren Partnern im Rahmen der E3+3 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien und USA, Russland, China sowie der Hohe Repräsentant der EU), weiter für eine diplomatische Lösung ein, die sicherstellt, dass das iranische Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient.

Gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union und der NATO unterstützt die Bundesregierung eine multilateral ausgerichtete Rüstungskontrollpolitik. Zentrale Bedeutung kommt dabei den Vereinten Nationen und dem VN-Sicherheitsrat in deren Schlüsselfunktionen für die Bewahrung globaler Sicherheit und des Weltfriedens zu. Deutschland ist auch 2009 nachdrücklich für die Universalisierung und Stärkung bestehender multilateraler Verträge und Regime zur Nichtverbreitung und Abrüstung eingetreten.

Nach dem Scheitern der Überprüfungskonferenz für den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) im Jahr 2005 ist der internationale Konsens für einen Erfolg der Überprüfungskonferenz im Mai 2010 von großer sicherheitspolitischer Bedeutung für den Erhalt des NVV als zentralem Pfeiler der internationalen Sicherheits- und Abrüstungsarchitektur. Die Bundesregierung wird sich auch bei dieser Konferenz zugunsten einer neuen Dynamik für vertragsbasierte Regelungen bei der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle einsetzen. Weiteres Ziel Deutschlands, gemeinsam mit seinen Partnern, besonders in der Europäischen Union, ist eine umfassendere Stärkung des Vertrages: Aufbauend auf die bereits im laufenden Überprüfungsprozess vorgelegten Vorschläge will die EU hierzu im Vorfeld der Konferenz einen neuen Gemeinsamen Standpunkt beschließen.

Für die Bundesregierung ist dabei von prioritärer Bedeutung, ausgehend vom Bekenntnis für das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt, den abrüstungs- und nichtverbrei-

tungspolitischen Grundkonsens der Vertragsstaaten zu bekräftigen und damit die drei Pfeiler des Vertrages Nichtverbreitung, nukleare Abrüstung und friedliche Nutzung der Kernenergie gleichermaßen zu stärken sowie durch konkrete Schritte weiterzuentwickeln. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

- Eine Fortsetzung des bilateralen Abrüstungsprozesses zwischen den USA und Russland, in den künftig auch die substrategischen Nuklearwaffen in Europa einbezogen werden sollen.
- Das baldige Inkrafttreten des Umfassenden Teststoppabkommens und die zügige Aufnahme von Verhandlungen über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke in der Genfer Abrüstungskonferenz.
- Der Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, wie die Universalisierung des IAEO-Zusatzprotokolls, sowie klare Regelungen zur Behandlung von Vertragsrückzug oder Vertragsverstößen, einschließlich einer Stärkung des VN-Sicherheitsrats bei der Vertragsdurchsetzung.
- Die Unterstützung von proliferationsresistenten Lösungen durch die Bundesregierung bei voller Gewährleistung des Rechts auf friedliche Nutzung der Kernenergie, insbesondere im Rahmen einer Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs.

Aufbauend auf die deutsch-norwegischen Initiative aus dem Jahr 2007 zur Schärfung des rüstungskontrollpolitischen Profils der NATO haben die Staats- und Regierungschefs der Allianzpartner auf dem NATO-Jubiläumsgipfel in Straßburg/Kehl am 4./5. April 2009 bekräftigt, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung einen wichtigen Beitrag für Frieden, Sicherheit und Stabilität leisten. Abrüstung und Rüstungskontrolle sollen nach dem Wunsch der Bundesregierung als ein zentraler Bestandteil auch im neuen Strategischen Konzept der NATO verankert werden, das auf dem Gipfel in Straßburg/Kehl in Auftrag gegeben wurde und im Herbst 2010 auf dem nächsten Gipfel beschlossen werden soll.

Die Bundesregierung erwartet die baldige Unterzeichnung des START-I-Nachfolgeabkommens zwischen den USA und Russland. Mit dem neuen Abkommen, das Verifikations- und Transparenzmaßnahmen umfassen soll, würden die Obergrenzen für die strategischen Arsenale weiter reduziert. Die Vertragsparteien streben an, die Ratifizierung durch beide Parlamente noch vor der Überprüfungskonferenz des NVV 2010 durchzuführen, um damit ein positives Signal für einen erfolgreichen Verlauf der Konferenz zu geben.

Im Rahmen ihres Engagements für multilaterale Abrüstungs- und Rüstungskontrollinitiativen wird sich die Bundesregierung gemeinsam mit den NATO-Partnern, im Zuge der gemeinsamen Ausarbeitung eines neuen Strategischen Konzepts, auch dafür einsetzen, dass die in Deutschland stationierten substrategischen Nuklearwaffen abgezogen werden. Zu diesem Thema haben Mitglieder der Bundesregierung bereits im Kreise der NATO-Partner und bilateral Gespräche geführt.

Die Bundesregierung hat auch 2009 mit ihren Partnern im E3+3-Format das intensive politische Engagement fortgeführt, um Iran mit einem Doppelansatz von Kooperationsangebot sowie erforderlichenfalls Sanktionen an den Verhandlungstisch zurückzubringen und damit eine diplomatische Lösung im Streit um das iranische Nuklearprogramm zu erreichen. Die Hand zum Dialog blieb auch 2009 ausgestreckt, obwohl Iran, trotz regelmäßiger Anforderungen von Seiten des Gouverneursrats der IAEO wie der E3+3, den vollständigen Umfang seines Nuklearprogramms gegenüber der IAEO nicht aufdeckte und seine Verpflichtungen gegenüber dem VN-Sicherheitsrat zur vollständigen Zusammenarbeit nicht erfüllte. Die durch US-Präsident Barack Obama wiederholt öffentlich bekundete Bereitschaft der neuen US-Regierung zum direkten Gespräch mit Iran eröffnete die Chance zur Wiederaufnahme von Direktverhandlungen, die jedoch mangels iranischen Kooperationswillens bislang ohne Ergebnisse blieben. Die E3+3 ließen sich in ihrem Verständigungswillen auch nicht durch die Aufdeckung des Baus einer zweiten, bis September 2009 geheim gehaltenen, Anreicherungsanlage bei Qom beeinträchtigen. Das Treffen der E3+3 mit Iran am 1. Oktober 2009 in Genf eröffnete – nach über einem Jahr Stillstand – Perspektiven, wieder in Direktverhandlungen einzusteigen. Doch verweigert sich Iran bisher dem in Genf abgesprochenen weiteren Treffen; auf den Vorschlag einer Belieferung mit Brennstäben für seinen Forschungsreaktor – bei Einsatz seines angereicherten Urans – ist er bisher nicht eingegangen. Allerdings ist festzustellen, dass die E3+3 aufgrund des grundlegend neuen US-Ansatzes auch eine intensive öffentliche Debatte innerhalb des Irans ausgelöst haben. Dabei wird betont, dass es den E3+3 darum gehe, mit dem Iran eine diplomatische Lösung zu erreichen, die Antworten auf die berechtigten Sorgen der internationalen Gemeinschaft vor dem iranischen Nuklearprogramm, die Erfüllung der durch Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Iran auferlegten Verpflichtungen und eine iranische Anliegen berücksichtigende Vereinbarung zum Ziel hat. Derzeit entzieht sich die iranische Führung dem Angebot zu Verhandlungen. Die E3+3 haben aber keinen Zweifel daran gelassen, dass eine solche Gesprächsverweigerung ihren Preis hat. Die Geduld der internationalen Gemeinschaft ist nicht unendlich.

Auf dem Europäischen Rat im Dezember 2009 haben die europäischen Staats- und Regierungschefs festgestellt, dass Irans fortgesetztes Versäumnis seine internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, eine klare Antwort, „einschließlich durch angemessene Maßnahmen“, erfordert. Im Einklang mit dem Doppelansatz ist die Europäische Union bereit, Maßnahmen des VN-Sicherheitsrates zu unterstützen, „wenn Iran weiter mit der Internationalen Gemeinschaft hinsichtlich seines Nuklearprogramms nicht zusammenarbeitet“.

Auch Syrien steht weiter im Verdacht, gegen den nuklearen Nichtverbreitungsvertrag verstoßen zu haben. Der bisherige IAEO-Generaldirektor Mohammed ElBaradei legte Ende 2008 dem IAEO-Gouverneursrat erstmalig einen schriftlichen Bericht zu vermuteten geheimen Nuklearaktivitäten in Syrien vor. Darin heißt es, dass „die IAEO

Informationen erhalten habe, die vorgeben, dass die Einrichtung, die Israel in der Syrischen Arabischen Republik im September 2007 zerstört hat, ein Nuklearreaktor war“. Syrien hat das Jahr 2009 nicht genutzt, um mit der IAEO umfassend zu kooperieren und diese Vorwürfe zu entkräften. Die Bundesregierung wird auch 2010 zusammen mit den europäischen Partnern mit Entschlossenheit darauf drängen, dass die unverzichtbaren Untersuchungen der IAEO in Syrien weitergeführt werden können.

2009 ist es der internationalen Gemeinschaft nicht gelungen, Nordkorea zur erneuten Teilnahme an den Sechs-Parteien-Gesprächen über sein Nuklearprogramm zu bewegen. Nordkorea ging im ersten Halbjahr 2009 auf einen deutlichen Kollisionskurs und missachtete die Forderungen des VN-Sicherheitsrates mit einem weiteren Nukleartest und einem weiteren Start einer Interkontinentalrakete. Im Dezember 2009 haben erstmals in der Amtszeit von US-Präsident Barack Obama Direktgespräche von Seiten der USA in Pjöngjang stattgefunden. Die Bundesregierung hat Nordkorea aufgefordert, zu dem Format der Sechs-Parteien-Gespräche im Jahr 2010 wieder zurückzukehren.

Für das Jahr 2009 sind folgende wichtige Ergebnisse im Bereich der Rüstungskontrolle von Massenvernichtungswaffen festzuhalten:

- Genfer Abrüstungskonferenz („Conference on Disarmament“, CD): Am 29. Mai 2009 gelang es erstmals nach rund zehn Jahren einen Konsens für ein umfassendes CD-Arbeitsprogramm (CD/1864) zu finden. Das Arbeitsprogramm sieht ein Verhandlungsmandat für einen verifizierbaren Produktionsstopp für waffenfähiges, spaltbares Material („Fissile Material Cut-Off Treaty“, FMCT) und substantielle Diskussionen zu den anderen Kernthemen vor. Eine Umsetzung dieses Arbeitsprogramms wird derzeit von einem einzelnen CD-Mitgliedstaat (Pakistan) blockiert. Die Bundesregierung setzt sich engagiert in der CD – besonders zusammen mit ihren europäischen Partnern – für die Aufnahme substantieller Verhandlungen, im Jahr 2010, auch als ein Beleg für die neue positive internationale Stimmung zur Abrüstung, ein.
- Die 14. Vertragsstaatenkonferenz der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ), die vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Den Haag tagte, konnte nach langwierigen Verhandlungen im Konsens Beschlüsse fassen, die die Abrüstungs- und Nichtverbreitungsaspekte des CWÜ stärken und die zielgerichtete Fortsetzung der Arbeit der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OVCW) sicherstellen.
- Das Vertragsstaatentreffen zum Bio- und Toxinwaffen-Übereinkommen (BWÜ, 7. bis 11. Dezember 2009 in Genf) erreichte ein konsentiertes Schlussdokument, das die Bereitschaft aller Vertragsstaaten zur Unterstützung anderer Staaten bei der Überwachung, Detektion, Diagnose und Eindämmung von Infektionskrankheiten unterstreicht.

Ein Beleg für das deutsche rüstungskontrollpolitische Engagement im konventionellen Bereich war 2009 die Ratifikation des Übereinkommens zum Verbot von Streumu-

nition, das am 3. Dezember 2008 in Oslo von 94 Staaten, darunter Deutschland, unterzeichnet worden war. Durch zügige Behandlung in Bundestag und Bundesrat konnte Deutschland am 8. Juli 2009 als 11. Zeichnerstaat die Ratifikationsurkunde hinterlegen. Gleichzeitig mit dem Ratifikationsgesetz wurde auch die innerstaatliche Umsetzung des Abkommens im Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) beschlossen. Die Konvention wird voraussichtlich noch 2010 (sechs Monate nach der 30. Ratifikation) in Kraft treten.

Mit der Organisation einer internationalen Konferenz in Berlin (25. bis 26. Juni 2009) für alle Zeichnerstaaten zur Lösung der Fragen der vertragsbestimmten Zerstörung dieser Munition und der Initiative zu einer regionalen Konferenz in Asien übernahm Deutschland eine führende Rolle.

Die Stärkung des humanitären Völkerrechts ist der Bundesregierung weiterhin ein wichtiges Anliegen auch im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen („Convention on Conventional Weapons“, CCW): Gemeinsam mit anderen Zeichnerstaaten des Oslo-Übereinkommens über Streumunition hat Deutschland sich in mehreren Verhandlungsrunden auch im Jahr 2009 für eine adäquate Regelung zum Verbot von Streumunition auch im VN-Kontext eingesetzt, um auch die Einbindung der großen Streumunitionsbesitzer zu ermöglichen. Bisher zeichnet sich jedoch nicht ab, dass die Differenz zwischen den Positionen der großen Besitzerstaaten einerseits und der erreichte Standard des Oslo-Übereinkommens über Streumunition andererseits überbrückt werden kann. Dennoch wurde beschlossen, mit diesem Ziel die Verhandlungen im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens zu Streumunition 2010 fortzusetzen.

Wichtige Standards im humanitären Völkerrecht hat in den letzten Jahren insbesondere die Ottawa-Konvention über die globale Ächtung von Antipersonenminen gesetzt. Auf der 2. Überprüfungs-konferenz im Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) wurde die Bundesregierung als wichtiger Geber gewürdigt. Die Bundesregierung bekräftigte auf dieser Konferenz ihre Bemühungen für diese humanitäre Aufgabe und stellte eine Verstärkung der Hilfe für die Opfer von Minen in Aussicht.

2009 hat die Bundesregierung auch im Bereich der so genannten Klein- und Leichtwaffen (Waffen für den militärischen Einsatz) wichtige Akzente gesetzt. „Kalaschnikows“ u. a. Maschinenwaffen verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften und hemmen die friedliche Entwicklung – und fordern jedes Jahr mehr Opfer als jede andere Waffenart. Auch deutsche Sicherheitsinteressen sind berührt, vor allem im Umfeld internationaler Friedens- und Aufbaumissionen. Die Bundesregierung engagiert sich daher sowohl bilateral durch eine Vielzahl von Projekten, wie auch im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie von 2005, des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen von 2001 und der OSZE. Ziel ist die Verhinderung illegaler Waffentransfers, die Bekämpfung der massiven Anhäufung solcher Waffen und insbesondere die Verbesserung der Kontrolle öffentlicher Waffen-

und Munitionsbestände u. a. durch effizientere Lagerverwaltung.

Ein weiteres Vorhaben ist die Ausarbeitung eines internationalen Waffenhandelsabkommens. Nachdem die vorherige US-Regierung diesem Vorhaben entschieden widersprochen hatte, gelang es im Oktober 2009 im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung eine Resolution anzunehmen, die die Umwandlung der weiteren, für 2010 und 2011 vorgesehenen, „Open-Ended-Working-Group“-Sitzungen in Vorbereitende Ausschüsse und 2012 eine Staatenkonferenz vorsieht.

In Europa zielt das Konzept der konventionellen Rüstungskontrolle durch umfassende, kooperative Sicherheit auf einen breiten Interessenausgleich und bleibt deshalb auch in Zukunft unverzichtbar. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung bleiben wesentliche Bestandteile integrierter Sicherheitspolitik im euro-atlantischen Raum.

Der euro-atlantische Raum hat als Konsequenz und zur Überwindung der Ost-West-Konfrontation das weltweit rigideste, bestvernetzte und sehr bewährte Instrumentarium der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle entwickelt. Es entspricht einem kooperativen, umfassenden Sicherheitsverständnis und hat wesentlich dazu beigetragen, die notwendigen Veränderungsprozesse nach dem Ende des Kalten Krieges abzufedern und im Bereich konventioneller Waffensysteme transparent und vorhersehbar zu machen. Die multilateralen Vertragsregime bleiben das wichtigste Fundament der konventionellen Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik in Europa.

In diesem Gesamtkontext bleibt der 1992 in Kraft getretene Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) von besonderer strategischer Bedeutung. Da er ursprünglich zwischen Warschauer Pakt und NATO konzipiert war, ist der KSE-Vertrag in seiner derzeitigen Form veraltet. Ein 1999 unterzeichnetes Anpassungsübereinkommen (A-KSE) sollte dem Wandel der europäischen Sicherheitsarchitektur seit 1990 Rechnung tragen. Die bisher ausstehende Ratifizierung dieses Anpassungsübereinkommens und die russische Suspendierung des KSE-Vertrages seit Dezember 2007 führten jedoch zu einer bis heute andauernden Krise des KSE-Regimes. Die neue Bundesregierung hat sich in der Koalitionsvereinbarung zur Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag (A-KSE) bekannt und wird sich dafür einsetzen, hierfür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Das KSE-Regime bleibt nach Überzeugung der Bundesregierung eine wichtige Vertrauensgrundlage für eine langfristige Vertiefung der sicherheitspolitischen Partnerschaft mit Russland. Dies ist ohne eine solide rüstungskontrollpolitische Basis nicht zu erreichen. Die im Anpassungsabkommen zum KSE-Vertrag vorgesehene Möglichkeit des Beitritts der nicht als Mitglieder der ursprünglichen Militärblöcke erfassten weiteren Staaten macht den europäischen integrativen Charakter dieses Regimes deutlich.

Deutschland hat sich im Bündnis und gegenüber Russland stets für einen flexiblen Ansatz bei der Lösung der

KSE-Krise eingesetzt. Seit der Suspendierung im Dezember 2007 ist Russland nun bereits zum dritten Mal seinen Verpflichtungen zum Informationsaustausch aus dem KSE-Vertrag nicht nachgekommen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, jetzt rasch Fortschritte zu erzielen. Das positive Momentum der nuklearen amerikanisch-russischen Abrüstungsagenda sollte als Chance auch für den Bereich der konventionellen Abrüstung genutzt werden.

Das Wiener Dokument 1999 (WD 99) ist eine im gesamten OSZE-Raum politisch verbindliche vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Das WD 99 ist wesentlicher Bestandteil eines europäischen Sicherheitskonzepts. Seit seiner Erstfassung 1990 wurde diese Vereinbarung bisher 1992, 1994 und 1999 fortgeschrieben und weiterentwickelt. Seit der letzten Anpassung vor zehn Jahren hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa weiter verändert. Daher setzt sich Deutschland gemeinsam mit anderen Partnern aktiv für eine Modernisierung des WD 99 in naher Zukunft ein.

Der Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag) erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre („von Vancouver bis Wladiwostok“). Der Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, das jemals abgeschlossen worden ist. Er hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 als wichtiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle bewährt. Der Vertrag leistet einen essentiellen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit und ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die im Juni 2010 geplante zweite Überprüfungskonferenz zum OH-Vertrag zur weiteren Stärkung dieses Pfeilers der Vertrauens- und Sicherheitsbildung beitragen wird.

Für die Bundesregierung ist es von zentraler politischer Bedeutung, die Anstrengungen in allen Bereichen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung engagiert fortzusetzen. Besondere Schwerpunkte für 2010 liegen in folgenden Bereichen:

- Die Überprüfungskonferenz zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag im Mai 2010 in New York als zentrales Ereignis vertragsbasierter Abrüstung und Nichtverbreitung sowie als Beleg für internationale Interessenübereinstimmung – zusammen mit unseren europäischen Partnern – zu einem Erfolg zu führen, um eine neue Dynamik in Gang zu setzen.
- Wiederaufnahme der Arbeit der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) durch Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke.
- Erzielen einer Übereinkunft mit Iran, Erfüllung der Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Iran und vollständige Kooperation Irans mit der IAEA zur Klärung der offenen Fragen. Wir streben im Rahmen der E3+3

weiterhin eine diplomatische Lösung mit Iran an, die sicherstellt, dass das iranische Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zielen dient.

- Bestehen auf den Forderungen des VN-Sicherheitsrats gegenüber Nordkorea, insbesondere Einstellung aller Massenvernichtungswaffen- und Raketenprogramme.
- Aufklärung des Verdachts, dass Syrien mit dem Bau eines geheim gehaltenen Nuklearreaktors gegen seine Verpflichtungen aus dem nuklearen Nichtverbreitungsvertrag verstoßen hat.
- Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag (A-KSE) und damit Erhalt des KSE-Regimes, insbesondere Fortsetzung des notwendigen Dialogs in der Allianz und mit Russland zur Überwindung der aktuellen KSE-Krise.

Des Weiteren ergibt sich für die Bundesregierung 2010 eine umfangreiche rüstungskontroll- und nichtverbreitungspolitische Agenda mit folgenden konkreten Aufgaben und Zielen:

- Universalisierung des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty“, CTBT);
- Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
- Aktiver Beitrag zum Gelingen des von US-Präsident Barack Obama einberufenen „Gipfels zur Nuklearen Sicherung“ im April 2010;
- dabei Stärkung der Bemühungen der IAEO und anderer internationaler Mechanismen zur Verbesserung des Schutzes vor Nuklearterrorismus, unter anderem durch Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit radioaktiver Quellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;
- Stärkung der Idee der Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufes und Weiterentwicklung der von der Bundesregierung eingebrachten Initiative „Multilateral Enrichment Sanctuary Project“ (MESP);
- Universalisierung des Zusatzprotokolls zum IAEO-Sicherungsabkommen als Verifikationsstandard gemäß Artikel III NVV;
- Stärkung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), insbesondere in den Bereichen Vernichtung, Verifikation, Universalität und nationale Implementierung;
- Universalisierung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ). Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in die nationale Gesetzgebung der Vertragsstaaten, permanente Etablierung der Implementierungsunterstützungseinheit (ISU) beim VN-Büro für Abrüstungsfragen und Einigung auf ein rechtlich verbindliches Instrumentarium zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ;
- Universalisierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen sowie Entwick-

- |  |   |
|--|---|
| <p>lung wirksamer Implementierungsmodalitäten für die in dem Kodex enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen und deren Fortentwicklung;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterstützung kooperativer Ansätze zum Thema Raketenabwehr innerhalb der NATO;</li> <li>– Modernisierung und aktive Implementierung des Wiener Dokuments 1999 (WD 99);</li> <li>– aktive Implementierung des Vertrages über den Offenen Himmel (OH) sowie Fortführung der Kooperation mit anderen Vertragsstaaten;</li> <li>– Festigung und Ausbau des vom OSZE-Forum für Sicherheitskooperation erarbeiteten Rüstungskontroll-Acquis, darunter insbesondere vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen;</li> <li>– Förderung der Bemühungen zur internationalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen;</li> <li>– Fortsetzung des Engagements bei Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms, insbesondere der im Juni 2010 stattfindenden Staatenkonferenz;</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsetzung der EU-Strategie zu Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition;</li> <li>– Fortführung des Engagements bei der technischen Zusammenarbeit der Kleinwaffenkontrolle;</li> <li>– aktiver Einsatz für ein rechtlich verbindliches Abkommen über den internationalen Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, ATT);</li> <li>– Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Minen- und Kampfmittelräumung sowie Universalisierung und konsequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;</li> <li>– Bemühungen um ein Protokoll über das Verbot nicht-detektierbarer und fernverlegbarer Antifahrzeugminen zum VN-Waffenübereinkommen;</li> <li>– Aktive Förderung der Universalisierung des in Oslo unterzeichneten Übereinkommens über Streumunition;</li> <li>– Aktiver Einsatz für ein Protokoll VI des VN-Waffenübereinkommens zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Streumunition;</li> </ul> |
|--|---|

### Wichtige Daten des Jahres 2009 im Überblick

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. April                   | Gemeinsame Erklärung der Präsidenten Obama und Medwedew zu einer Nachfolgeregelung zum START I-Vertrag in London           |
| 3. – 4. April              | NATO-Jubiläumsgipfel in Straßburg/Kehl   |
| 5. April                   | Prager Rede von US-Präsident Barack Obama zur Abrüstung  |
| 4. – 15. Mai               | Dritter Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags in New York           |
| 29. Mai                    | Annahme eines Arbeitsprogramms in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD/1864)   |
| 10. Juni                   | Inkrafttreten des deutschen Ratifikationsgesetzes zur Oslo-Konvention mit Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) |
| 10. Juni                   | Treffen der OSZE-Staaten zur Zukunft der europäischen Rüstungskontrolle in Berlin  |
| 12. Juni                   | Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1874 zum nordkoreanischen Atomtest vom 25. Mai                             |
| 25. – 26. Juni             | Konferenz zur Zerstörung von Streumunition in Berlin   |
| 27. – 28. Juni             | Informelles OSZE-Ministertreffen in Korfu  |
| 6. – 7. Juli               | Amerikanisch-russische Rahmenvereinbarung über strategische Abrüstung zu einer START I-Nachfolgeregelung in Moskau         |
| 8. Juli                    | Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde zur Oslo-Konvention  |
| 15. Juli                   | Vertrag von Pelindaba über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone Afrika tritt in Kraft                                 |
| 24. September              | Gipfeltreffen des VN-Sicherheitsrats zu Abrüstung und Nichtverbreitung. Verabschiedung von Resolution 1887                 |
| 17. – 18. November         | Seminar zu Herausforderungen eines möglichen FMCT-Vertrages im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz in Berlin             |
| 30. November – 4. Dezember | 2. Überprüfungskonferenz des Ottawa-Übereinkommens zur Ächtung von Antipersonenminen in Cartagena, Kolumbien               |
| 1. – 2. Dezember           | OSZE-Ministerrat in Athen  |
| 5. Dezember                | Auslaufen des START-I-Vertrags   |

## I. Sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Rahmenbedingungen

### 1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Am 4. April 1949 schlossen zwölf Staaten Europas und Nordamerikas in Washington den Nordatlantikvertrag. Heute gehören der Nordatlantikpakt-Organisation (Atlantisches Bündnis, NATO) folgende 28 Mitgliedstaaten an: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation im Jahr 1990 hat die politische Landschaft von Grund auf verändert. In Mittel- und Osteuropa wurde ein tief greifender politischer und wirtschaftlicher Reformprozess eingeleitet. Der Stabilitätsraum Europa vergrößerte sich durch den europäischen Integrationsprozess und die NATO-Erweiterung. Das Atlantische Bündnis stellt indessen nach wie vor die unverzichtbare Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder in Europa und Nordamerika dar.

1994 wurde als Antwort der Allianz auf den Umbruch in den mittel-, ost- und südosteuropäischen sowie zentralasiatischen Staaten das Programm der Partnerschaft für den Frieden (PfP) beschlossen; 1997 wurde als politisches Forum der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR) gegründet. Er hat derzeit folgende 50 Mitglieder: die 28 NATO-Mitgliedstaaten und 22 Partner in Südost- und Osteuropa, im südlichen Kaukasus und in Zentralasien sowie westeuropäische Neutrale (Finnland, Irland, Österreich, Schweden, Schweiz). Seit 1994 trägt der Mittelmeerdialog der NATO zur Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und den sieben Teilnehmerstaaten Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko, Mauretanien und Tunesien bei. Diese Partnerschaften bilden ein ganz wesentliches Kapitel der Erfolgsgeschichte der NATO seit dem Ende des Kalten Krieges. Sie haben die Grundlage dafür geschaffen, dass sich die NATO heute globalen Aufgaben erfolgreich stellen kann.

Zwischen der NATO und Russland wurde 2002 der NATO-Russland Rat eingerichtet, dessen Arbeit im Zuge des Georgienkonflikts teilweise ausgesetzt worden war, aber 2009 wieder belebt werden konnte.

Mit der Ukraine (seit 1997) und Georgien (seit 2008) bestehen im Rahmen der NATO-Ukraine- bzw. NATO-Georgien-Kommissionen besonders enge Beziehungen.

Auf dem Gipfeltreffen in Straßburg/Kehl im April 2009 wurde von den Staats- und Regierungschefs der Auftrag zur Erstellung eines neuen Strategischen Konzepts für die Allianz erteilt. Dieses neue Strategische Konzept beschreibt die langfristige politisch-strategische Ausrichtung der Allianz vor dem Hintergrund des neuen sicher-

heitspolitischen Umfeldes des 21. Jahrhunderts. Dazu gehören sowohl die Anpassung der militärischen Fähigkeiten an neuartige Bedrohungen, als auch die Weiterentwicklung der Bündnis- und Partnerschaftspolitik sowie der zivil-militärischen Zusammenarbeit im Rahmen des Konzepts der vernetzten Sicherheit.

Der Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode sieht vor: „Wir werden uns dafür einsetzen, den Abschluss neuer Abrüstungs- und Rüstungskontrollabkommen international zu unterstützen. Die Überprüfungskonferenz zum Nuklearwaffensperrvertrag im Jahre 2010 wollen wir dafür nutzen, um eine neue Dynamik für vertragsbasierte Regelungen in Gang zu setzen. In diesem Zusammenhang und im Zuge der Ausarbeitung eines strategischen Konzepts der NATO werden wir uns im Bündnis sowie gegenüber den amerikanischen Verbündeten dafür einsetzen, dass die in Deutschland verbliebenen Atomwaffen abgezogen werden.“ Zu diesem Thema haben Mitglieder der Bundesregierung bereits im Kreise der NATO-Partner und bilateral Gespräche geführt.

Mit der „Declaration on Alliance Security“ verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs beim letzten Gipfel außerdem ein Dokument, in dem die grundsätzlichen Werte, Prinzipien und Zielsetzung der Allianz beschrieben werden. Grundstein der Allianz ist das Prinzip der Unteilbarkeit der Sicherheit der Bündnispartner, der Bündnissolidarität und der Verpflichtung zu Kohäsion des Bündnisses. Kernaufgabe der NATO bleibt die kollektive Verteidigung des Bündnisterritoriums und seiner Bevölkerung.

Abrüstung und Rüstungskontrolle sind wesentliche Bestandteile der euro-atlantischen Sicherheitsarchitektur. Alle Alliierten sind aufgefordert, ihren Verpflichtungen unter den einschlägigen internationalen Verträgen nachzukommen. Als Militäralliance ist die NATO nicht Vertragspartei, unterstützt aber die internationalen Bemühungen in diesen Bereichen durch weit reichende Konsultationen und konstruktiver Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren. Das Kräfteedispositiv der Allianz orientiert sich an dem niedrigst möglichen, mit der Durchführung der Aufgaben der Allianz zu vereinbarenden Niveau.

Angesichts von Erosionsgefahren wichtiger internationaler Kontrollregime wie des KSE-Vertrags und des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags hatten Deutschland und Norwegen gemeinsam in der NATO eine Initiative zur Schärfung des Abrüstungsprofils der NATO unternommen. Diese Initiative beruht auf dem Ansatz, dass die Schaffung von Sicherheit eine Strategie erfordert, die auf eine Kombination aus militärischen und politischen Mitteln setzt: Einerseits auf Abschreckung und militärische Stärke, andererseits auf Entspannung und Stabilisierung. Der Gipfel in Straßburg/Kehl bekräftigte daher auch die Bedeutung von Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung und verpflichtete die NATO auf weitere Arbeiten zur Schärfung ihres Profils in diesem Bereich.

Link:  
[www.nato.int](http://www.nato.int)

## 2. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP)<sup>1</sup>

Deutsche Sicherheitspolitik wird neben dem Engagement in der NATO zunehmend im Rahmen der EU mitgestaltet und umgesetzt. Hierzu erfährt die Bundesregierung Rückhalt und Unterstützung in der deutschen Bevölkerung.

Die Europäische Union wird mit ihrem Instrument GSVP zu einem immer stärker nachgefragten Akteur im internationalen Krisenmanagement. Sie profitiert dabei von dem breiten Spektrum der ihr zur Verfügung stehenden Fähigkeiten, die von humanitären, politischen und entwicklungspolitischen sowie wirtschaftlichen und diplomatischen Instrumenten über Mittel des zivilen Krisenmanagements (Polizeiaufbau, Rechtsstaatsförderung, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz) bis zu militärischen Mitteln reichen.

Mit der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) hat sich die Europäische Union die konzeptionelle Grundlage dafür gegeben, diese Instrumente und Fähigkeiten, ausgehend von einem umfassenden Sicherheitsbegriff, im Rahmen der globalen Verantwortung der Europäischen Union zur Konfliktprävention und zum Krisenmanagement kohärent und der jeweiligen Krisensituation angemessen einzusetzen. Die Europäische Union arbeitet dabei eng mit internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der NATO, der Afrikanischen Union oder der OSZE zusammen und unterstützt sie. Markenzeichen und besondere Stärke der GSVP ist die Vereinigung ziviler und militärischer Fähigkeiten der Mitgliedstaaten unter dem „Dach der EU“. Die Aktualität der Europäischen Sicherheitsstrategie wurde zuletzt durch den Europäischen Rat im Dezember 2008 in Brüssel bestätigt.

Die GSVP stärkt den europäischen Pfeiler in der Nordatlantischen Allianz. Sie steht zur NATO nicht in Konkurrenz. Die Dauervereinbarungen zwischen NATO und EU („Berlin-Plus-Vereinbarungen“ von 2003) bilden den Rahmen für ihre strategische Partnerschaft. Sie sichern der EU bei „Berlin-Plus-Operationen“, wie derzeit in Bosnien-Herzegowina, den Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der Allianz (SHAPE wird als EU-Hauptquartier genutzt, der Stellvertreter von SACEUR ist Operationskommandeur) und verbessern so die Einsatzfähigkeit der EU (Nutzung der Expertise von SHAPE im Rahmen strategischer militärischer Planungsfähigkeit in Vorbereitung von militärischen EU-Operationen). Bei der Entwicklung militärischer Fähigkeiten ist eine enge Abstimmung zwischen EU und NATO zwingend.

Seit 2003 ist die GSVP (vormals ESVP) sowohl im Bereich des zivilen als auch des militärischen Krisenmanagements operativ tätig. Bislang wurden insgesamt

24 Missionen und Operationen eingeleitet. Zehn Operationen und Missionen konnten bereits erfolgreich beendet werden.

Unter tschechischer und schwedischer Ratspräsidentschaft wurden 2009 folgende wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der GSVP gegeben:

- Der Vertrag von Lissabon ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Damit verbessern sich die institutionellen und strukturellen Rahmenbedingungen für ein effizientes und kohärentes Außenhandeln der Europäischen Union auch im Bereich der GSVP. Die Grundlagen für die Einrichtung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes wurden damit gelegt. Dieser steht unter Leitung eines Hohen Repräsentanten, der zugleich Vizepräsident der Kommission ist und der Ratsformation Außenbeziehungen ständig vorsteht. Das neue Instrument der „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ erlaubt es künftig einer Gruppe von Mitgliedstaaten, sich stärker im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU zu integrieren. Eine politische Beistandsklausel wurde eingeführt.
- Im Zentrum der schwedischen Präsidentschaft standen Bemühungen vor allem im zivilen Bereich, die benötigten materiellen und personellen Kapazitäten und Fähigkeiten auszuweiten und damit die Handlungsmöglichkeiten der EU im zivilen Krisenmanagement zu erhöhen. Die Forderung nach Entwicklung nationaler Strategien für die Rekrutierung von zivilem Personal ist ein Beispiel hierfür, ebenso wie die Konkretisierung von Ideen zur Einrichtung eines Warenlagers für die schnellere Bereitstellung von Ausrüstung für zivile Missionen, die Überarbeitung der Konzepte für Polizeimissionen wie für die schnelle Entsendung ziviler Experten und auch die Einrichtung eines Pools von Experten für Reformen im Sicherheitssektor.
- Die militärischen Fähigkeiten wurden weiterentwickelt. Hierzu wurden zahlreiche konkrete Projekte initiiert, auch im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur, die zur weiteren Stärkung der GSVP beitragen werden.
- Mit der Beobachtermission in Georgien hat die Europäische Union wesentlich dazu beigetragen, die kämpferischen Auseinandersetzungen vom Juli 2008 schnellstmöglich zu beenden, und die Spannungen zwischen den Konfliktparteien abzubauen. Die Entsendung der Mission innerhalb kürzester Zeit hat unter Beweis gestellt, dass die EU im Krisenfall schnell und effizient reagieren kann. Die Mission ist seit 2009 die einzige internationale Beobachtermission in Georgien. Ihr Mandat wurde bis 2010 verlängert.
- Die EU hat ihre erste maritime GSVP-Operation zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias (EUNAVFOR ATALANTA) am 12. Dezember 2008 begonnen und inzwischen bis Dezember 2010 verlängert. In erster Linie sollen Schiffe des Welternährungsprogramms und andere humanitäre Lieferungen vor Piratenangriffen geschützt und die Sicherheit der Seewege am Horn von Afrika gewährleistet werden. Zur

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zum 1. Dezember 2009 wurde die ESVP in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP) umbenannt.

Stärkung des somalischen Sicherheitssektors, der Stabilisierung Somalias und damit auch einem langfristigen Vorgehen gegen Piraterie plant die EU derzeit eine nicht-exekutive Ausbildungsmission für somalische Sicherheitskräfte außerhalb Somalias.

- Der personelle Aufwuchs der GSVP-Polizeimission in Afghanistan geht voran. Es werden weiterhin 400 Missionsmitglieder angestrebt.
- Die EU-geführte Stabilisierungsoperation in Bosnien und Herzegowina EUFOR ALTHEA ist erfolgreich, ihr militärischer Auftrag im Wesentlichen erfüllt. Es gibt in den EU-Gremien Überlegungen, die exekutive Operation zu gegebener Zeit in eine nichtexekutive Ausbildungs- und Unterstützungsoperation in Abhängigkeit von der innen- und sicherheitspolitischen Lageentwicklung in Bosnien und Herzegowina zu überführen.
- Die Rechtsstaatlichkeitsmission EULEX Kosovo hat am 6. April 2009 als bislang größte zivile EU-Mission mit gegenwärtig ca. 1 650 internationalen (und ca. 1 000 lokalen) Mitarbeitern ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht und erste Erfolge bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erzielt.
- Zur Verbesserung der strategischen Planungsfähigkeit hat die Europäische Union mit der Einrichtung einer einheitlichen zivil-militärischen Planungsfähigkeit auf politisch-strategischer Ebene unter Leitung eines stellvertretenden Generaldirektors begonnen.

### 3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Aus der 1975 ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hervorgegangen. Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie die USA und Kanada an (insgesamt 56 Teilnehmerstaaten).

Neben der traditionellen Funktion als politischer Verhandlungs- und Konsultationsrahmen für kooperative Sicherheit sind, bedingt durch zahlreiche innerstaatliche und inter-ethnische Konflikte, Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und -nachsorge getreten. Die einem umfassenden Sicherheitsbegriff verpflichtete Organisation leistet Unterstützung beim Aufbau und Ausbau rechtsstaatlicher, demokratischer Strukturen sowie bei der Umsetzung ihrer umfangreichen menschenrechtlichen Normen und Standards und bedient sich dabei eines einzigartigen, ausdifferenzierten Instrumentariums (insbesondere Feld- und Wahlbeobachtungsmissionen). Die OSZE verfügt über ein bewährtes System aus Rüstungskontrolle, Transparenzmaßnahmen und Vertrauensbildung (vgl. Kapitel III Nummer 6).

Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien sind Ministerrat, Ständiger Rat sowie das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) in Wien,

welches eigene Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen hat (vgl. Kapitel III Nummer 6.4).

Die politische Steuerung der OSZE liegt beim „Amtierenden Vorsitz“, dem Außenminister des jeweils für ein Jahr gewählten Teilnehmerstaates (2009 Griechenland, 2010 Kasachstan, 2011 Litauen); er wird durch den OSZE-Generalsekretär (seit 2005 Marc Perrin de Brichambaut, Frankreich) unterstützt. In OSZE-Sekretariat und -Institutionen wirken etwa 270 internationale Mitarbeiter mit; in den insgesamt 18 Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in den OSZE-Teilnehmerstaaten etwa 490 internationale Mitarbeiter.

Politisches Schwerpunktthema der OSZE war im Jahr 2009 die Diskussion über die Zukunft der Sicherheit in Europa. Nach einem ersten Austausch auf dem OSZE-Ministerrat in Helsinki am 4./5. Dezember 2008 versah der griechische OSZE-Vorsitz das Thema mit einer hohen Priorität. Ein informelles Ministertreffen auf Korfu (27./28. Juni 2009) gab das politische Signal zur Vorbereitung eines strukturierten, themenorientierten Dialogs über europäische Sicherheit („Korfu-Prozess“). Der OSZE-Ministerrat Athen (1./2. Dezember 2009) verabschiedete eine Ministererklärung als Bekenntnis zu Korfu-Prozess sowie eine Entscheidung über die künftigen Inhalte des Korfu-Prozesses, die nun unter dem kasachischen OSZE-Vorsitz 2010 umzusetzen sind.

Ein weiterer Schwerpunkt war der OSZE-Beitrag zur Beilegung des Georgienkonflikts. Die OSZE fungierte als Ko-Vorsitzende der Genfer Gespräche und Teilnehmerin an dem Mechanismus zur Prävention und Reaktion auf Vorfälle. Trotz intensiver Bemühungen des griechischen OSZE-Vorsitzes war kein Konsens über eine fortgesetzte OSZE-Präsenz in Georgien möglich. Die OSZE-Mission in Georgien wurde daher zum 30. Juni 2009 geschlossen.

Die Bemühungen zur Stärkung von Grenzsicherheit und -management, vor allem in Zentralasien und unter Einbeziehung afghanischen Personals, wurden fortgesetzt. Deutschland unterstützte das im Mai 2009 eröffnete Border Management Staff College in Duschanbe personell (stellvertretender Direktor) und finanziell durch einen freiwilligen Beitrag. Die OSZE hat mit ihren Feldpräsenzen in Osteuropa, dem westlichen Balkan, dem Südkaukasus und Zentralasien die Teilnehmerstaaten weiter bei der Schaffung demokratischer, rechtsstaatlicher Strukturen und moderner Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen unterstützt. Deutschland hat die Unterstützung für den OSZE-Vorsitz Kasachstans 2010 (Diplomatenausbildung, Entsendung eines hochrangigen Beraters) und die OSZE-Akademie in Bischkek fortgesetzt sowie allgemein sein Engagement in der OSZE als Beitrag zur Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien weiter intensiviert.

Deutschland setzte sein Engagement für die „Menschliche Dimension“, eine traditionelle Priorität, sowohl politisch als auch durch Entsendung von Personal und Projektunterstützung fort. Auf Einladung der Bundesregierung an die OSZE hielt sich vom 14. September bis 1. Oktober eine 15-köpfige Wahlbeobachtermission des Büros für Demokratische Institutionen und Menschen-

rechte (ODIHR) zur Beobachtung der Bundestagswahl in Deutschland auf. Zuvor war Deutschland einer von 15 EU-Mitgliedstaaten, die von einer ODIHR-Experten-Gruppe zu den Wahlen zum Europäischen Parlament besucht wurden. ODIHR hat 2009, häufig in Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie anderen Parlamentarischen Versammlungen und Abgeordneten des Europäischen Parlaments, insgesamt 16 Wahlbeobachtungsmissionen im OSZE-Raum sowie eine Wahlunterstützungsmission in Afghanistan durchgeführt.

Deutschland gehörte auch 2009 mit seinem Pflichtbeitrag von rund 17 Mio. Euro (11,26 Prozent des OSZE-Haushaltes) und ca. 3,1 Mio. Euro für freiwillige Leistungen sowie Entsendung von Personal – über das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) – zu den größten Beitragszahlern. Im Durchschnitt waren etwa 64 Deutsche bei der OSZE tätig (8,9 Prozent des OSZE-Personals), darunter der Leiter des Konfliktverhütungszentrums beim OSZE-Sekretariat, der Missionsleiter in Belarus (bis 30. September) sowie die stellvertretenden Missionsleiter bzw. Missionsleiterinnen in Albanien, Georgien (bis 30. Juni), Kasachstan und Moldau. Regelmäßig werden bis zu zehn Prozent der Teilnehmer an Wahlbeobachtungsmissionen ODIHRs von Deutschland gestellt (2009: 186 deutsche Beobachter), darüber hinaus 2009 die Leiter der ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen in Island und Norwegen.

Links:

[www.osce.org](http://www.osce.org)  
[www.zif-berlin.org](http://www.zif-berlin.org)  
[www.core-hamburg.de](http://www.core-hamburg.de)

#### 4. Vereinte Nationen (VN)

Die Vereinten Nationen nehmen in den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung eine wichtige Rolle ein. Gemäß Artikel 24 VN-Charta trägt der Sicherheitsrat die grundlegende Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit. In Wahrnehmung dieser Rolle qualifizierte der Sicherheitsrat, im Wege einer Erklärung seines Präsidenten, am 31. Januar 1992 die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln als Bedrohung von internationalem Frieden und Sicherheit. Am 24. September 2009 verabschiedete der Sicherheitsrat unter Vorsitz von US-Präsident Barack Obama die Resolution 1887. Sie soll die neue Dynamik bei der nuklearen Abrüstung und bestehende Nichtverbreitungsbemühungen stärken.

Zur sog. Abrüstungsarchitektur der Vereinten Nationen zählen neben der Generalversammlung und ihrem Abrüstungs- und Sicherheitsfragen gewidmeten 1. Ausschuss die Genfer Abrüstungskonferenz (CD) sowie die Abrüstungskommission (UNDC).

Link:

<http://www.un.org/>  
<http://www.dgvn.de/>

## II. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

### 1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit 1995 durch die Teilnehmer beschlossen wurde, verpflichtet alle am Vertrag teilnehmenden Nichtkernwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle. Im Gegenzug verpflichtet er alle am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart ferner die Zusammenarbeit aller Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Dem NVV gehören 190 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Pakistan und Israel. Der Status von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Deutschland sieht in dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiterhin den Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, die wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung sowie ein wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken.

Die gegenwärtige Krise des Nichtverbreitungsvertrages geht vor allem auf die bekannt gewordenen Proliferationsfälle Iran und Nordkorea zurück. Diskussionen und Entscheidungen über die Modernisierung der Nuklearwaffenarsenale in den Kernwaffenstaaten, aber auch eine zunehmende Tolerierung der außerhalb des Vertrages stehenden Staaten, erschwerten in den letzten Jahren außerdem den notwendigen Konsens der NVV-Mitgliedstaaten und belasten das Vertragsregime.

Die Debatte unter den Mitgliedstaaten wird seit Jahren von einem Interessengegensatz zwischen den Kernwaffenstaaten und der Bewegung der Ungebundenen Staaten (NAM) beherrscht, der in einer unterschiedlichen Perzeption der Schwerpunkte der Verpflichtungen aus dem NVV wurzelt. Während insbesondere die westlichen Kernwaffenstaaten weitere Bemühungen zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen fordern, bestehen die NAM darauf, zunächst greifbare und verifizierbare Abrüstungsschritte zu erzielen.

Für die Bundesregierung stellen beide Ziele zwei Seiten einer Medaille dar, die nur gemeinsam erreicht werden können. Sie setzt sich daher für eine Stärkung des Vertragsregimes in seiner Gesamtheit ein. Ein wesentliches Zieldatum hierfür stellt die 8. Überprüfungskonferenz des NVV dar, die vom 3. bis 28. Mai 2010 in New York stattfindet. Aus Sicht der Bundesregierung sollte von der

Konferenz eine neue Dynamik für vertragsbasierte Regelungen für weitere konkrete Schritte zur Abrüstung und Rüstungskontrolle ausgehen.

Dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungs-konferenz gelang in seiner – unter dem Eindruck der Neu-positionierung der neuen US-Regierung – atmosphärisch gut verlaufenen dritten Sitzung vom 4. bis 15. Mai 2009 in New York die Klärung sämtlicher Verfahrensfragen für die Überprüfungs-konferenz, insbesondere eine Einigung auf Agenda und Vorsitz. Die Sitzung hob sich in Ergebnis und Verlauf damit positiv von den vorangegangenen beiden Treffen der Vorjahre ab. Die Konferenz kann damit 2010 von Anfang an die Substanzarbeit aufnehmen, anders als die gescheiterte Überprüfungs-konferenz 2005.

Eine Einigung auf substanzielle Empfehlungen gelang dem Vorbereitungsausschuss nicht. Wichtige Anliegen westlicher Staaten wie die Stärkung der Vertragsverifikation durch Universalisierung des IAEO-Zusatzprotokolls, Regelungen zum Umgang mit Vertragsrückzug sowie Ansätze zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs stießen weiterhin auf Ablehnung eines Teils der Gruppe der „ungebundenen“ Staaten, die wiederum die Erwartung konkreter Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung äußerten. Die arabischen Staaten verstärkten ihre Forderung nach konkreten Schritten zur Umsetzung der Nahost-Resolution von 1995. Die Auffassungsunterschiede liefen diesmal häufig quer durch Regionalgruppen und durch die Gruppe der Nuklearwaffenstaaten.

Breitere Unterstützung fand der auch von der EU unterstützte Ansatz, wonach die Überprüfungs-konferenz die Ausarbeitung eines Aktionsplans anstreben sollte, der alle drei „Pfeiler“ des NVV (nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung) abdeckt. Die EU konnte mit ihren Vorschlägen für einen solchen Aktionsplan sowie mit Arbeitspapieren zu den wieder an Dynamik gewinnenden Themen „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ und „Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke“ (FMCT) Profil zeigen. Das Arbeitspapier zu FMCT wurde von Deutschland initiiert. Zusätzlich legten Deutschland und Russland ein gemeinsames Arbeitspapier zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs vor.

## 2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Test-Ban Treaty“, CTBT) hat den weltweiten Verzicht auf Versuchsexplosionen von Kernwaffen und dessen umfassende Verifikation zum Ziel.

Der CTBT wurde 1996 zur Zeichnung aufgelegt; bis Ende 2009 haben ihn 182 Staaten gezeichnet und 151 ratifiziert. Der Vertrag tritt allerdings erst in Kraft, wenn alle 44 in Annex 2 des Vertrages aufgeführten Staaten ihn ratifiziert haben. Ende 2009 fehlen noch folgende neun Ratifikationen: Ägypten, China, Indonesien, Iran,

Israel und USA sowie Indien, Pakistan und Nordkorea, die den Vertrag bisher auch nicht unterzeichnet haben.

Vertragsorganisation ist die in Wien ansässige „Comprehensive Test-Ban Treaty Organisation“ (CTBTO), die bereits auf provisorischer Basis ein weltweites Überwachungssystem aufbaut. Alle Zeichner des Vertrages, darunter auch die Kernwaffenstaaten China und USA, sind Mitglieder der CTBTO.

Der CTBT soll die Weiterverbreitung von Kernwaffen verhindern und trägt so zu dem in Artikel VI des NVV (siehe Kapitel II Nummer 1) niedergelegten Ziel nuklearer Abrüstung bei. Mit Hilfe des Testverbotes sollen die Nicht-Kernwaffenstaaten an der Entwicklung von Kernwaffen und die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Arsenale gehindert werden.

Das Inkrafttreten des Vertrages wird alle zwei Jahre durch vertraglich vorgesehene Regierungskonferenzen (zuletzt 2009 in New York) sowie in den Interimsjahren durch Ministererklärungen gefördert. Im Jahr 2009 haben weitere drei Staaten den CTBT ratifiziert und zwei Staaten unterzeichnet. Die Bundesregierung hat die 2009 geäußerte Absicht der US-Regierung, die Ratifizierung des CTBT im US-Senat voranzutreiben, begrüßt.

Der Vertrag sieht ein weltweites Verifikationssystem zur Einhaltung des Testverbots vor. Dabei werden Daten mit Hilfe von Seismik, Infraschall, Hydroakustik sowie Radionuklid- und Edelgasmessung gewonnen und im internationalen Datenzentrum der CTBTO ausgewertet. Mit Stand Ende 2009 sind weltweit 275 Messeinrichtungen über 80 Prozent des geplanten Netzwerks in Betrieb. Das Überwachungssystem ist bereits jetzt in der Lage, selbst kleinere unterirdische Nukleardetonationen weltweit sicher nachzuweisen. Durch die hohe Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung eines heimlichen Atomtests ist der CTBT damit schon vor seinem Inkrafttreten zu einer nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Realität geworden.

Der Vertrag ermöglicht (nach Inkrafttreten) auch Vorort-Inspektionen in einzelnen Mitgliedstaaten. Alle Aspekte solcher Inspektionen werden bereits jetzt regelmäßig von der CTBTO eingeübt, so auch 2009. Zuletzt wurde 2008 in einer integrierten Feldübung in Kasachstan eine komplette Vorortinspektion zur Aufdeckung einer Testexplosion simuliert.

Mit rund 7,2 Mio. Euro leistet Deutschland den drittgrößten Beitrag zum Jahresbudget der CTBTO. Deutschland beteiligt sich am Überwachungssystem mit zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Fachgebiets Atmosphärische Radioaktivität und Spurenanalyse des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) und bringt die Expertise von BGR und BfS sowie der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik sowie des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr im Bereich der Vorortinspektionen zur Umsetzung der Vertragsziele ein. Darüber hinaus setzt sich Deutschland auch weiterhin bilateral und mit seinen EU-

Partnern nachdrücklich für das Inkrafttreten des CTBT ein.

Links:

www.ctbto.org  
www.bgr.bund.de  
www.bfs.de

### 3. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Verträge über KWFZ gehen damit in Zielrichtung und Umfang über den NVV in mehrfacher Hinsicht hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten im Rahmen des NVV – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sog. negative Sicherheitsgarantien). KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985) in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959).

KWFZ sind grundsätzlich eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime und werden von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Bemühungen zur Einrichtung von KWFZ haben im Berichtsjahr Fortschritte verzeichnen können.

Am 21. März 2009 ist der Vertrag von Semipalatinsk über die Einrichtung einer KWFZ Zentralasien in Kraft getreten. Eine Unterzeichnung des Zusatzprotokolls durch alle Kernwaffenstaaten zeichnete sich hingegen auch 2009 nicht ab. Die USA, Frankreich und Großbritannien kritisieren unverändert Bestimmungen des Vertrags, durch die sie die Voraussetzungen für die Abgabe negativer Sicherheitsgarantien als nicht gegeben ansehen. Die Bundesregierung ruft weiterhin alle beteiligten Parteien auf, ihre Bemühungen um eine mit vollen Sicherheitsgarantien ausgestattete Zone fortzusetzen.

Am 15. Juli 2009 ist mit der Ratifikation durch Burundi als 28. Staat der Vertrag von Pelindaba über die Schaffung einer KWFZ Afrika in Kraft getreten.

Die Schaffung einer KWFZ Nahost, die auf ägyptische Initiative seit 1974 betrieben wird und die seit 1990 auf das von der Bundesregierung unterstützte Ziel einer Massenvernichtungswaffenfreien Zone Naher Osten erweitert wurde („Mubarak-Initiative“), kam angesichts der Lage in der Region auch 2009 nicht voran. Sowohl in der IAEO als auch im NVV-Überprüfungsprozess drängen die arabischen Staaten, und hier vor allem Ägypten, mit zunehmender Vehemenz auf Fortschritte, während Israel weiterhin auf eine zuvor erforderliche Friedenslösung verweist.

### 4. US-Russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle (START, SORT, INF, START-I-Nachfolge)

Der 1994 in Kraft getretene Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen („Strategic Arms Reduction Treaty I“, START I) zwischen den USA und Russland ist am 5. Dezember 2009 ohne Verlängerung ausgelaufen. Beide Seiten haben vorher am 4. Dezember 2009 erklärt, dass sie bis zur Ratifizierung eines Nachfolgeabkommens „im Geiste des START I-Vertrages weiter kooperieren“ werden. Bereits in der gemeinsamen Erklärung vom 1. April 2009 hatten die Präsidenten Barack Obama und Dimitri Medwedew vereinbart, ein umfassendes, rechtlich verbindliches Nachfolgeabkommen anzustreben. Dessen Eckdaten wurden in der Rahmenvereinbarung über strategische Abrüstung vom 6. Juli 2009 vereinbart. Der ausgelaufene START-I-Vertrag verpflichtete die Parteien zur Begrenzung ihres strategischen Nukleararsenals auf 6 000 Gefechtsköpfe mit 1 600 strategischen Offensivträgerwaffen und enthält umfangreiche Bestimmungen zur Verifikation der Abrüstungsmaßnahmen. Die Verhandlungen für ein sog. Nachfolgeabkommen konnten im Berichtszeitraum nicht zu Ende geführt werden.

2003 trat zusätzlich der Vertrag zwischen den USA und Russland über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen („Moskauer Vertrag“ – „Strategic Offensive Reduction Treaty“, SORT) in Kraft. Der Vertrag sieht vor, dass beide Seiten bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren. Der SORT-Vertrag enthält keine dem START-I-Vertrag vergleichbaren Verifikationsbestimmungen. Der INF-Vertrag von 1987 verpflichtet u. a. die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der UdSSR) zur Abschaffung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5 500 km. Gleichzeitig verbietet der Vertrag Produktion und Tests dieser Waffengattung. Der Abbau der entsprechenden Raketen wurde 1991 abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum setzten die USA und Russland ihre gegenseitige Verifikation im Rahmen des START-I-Vertrags bis zum Auslaufen am 5. Dezember 2009 fort. Frühzeitig nach der Wahl von US-Präsident Barack Obama vereinbarten die Präsidenten Barack Obama und Dimitri Medwedew im Rahmen ihres Gipfeltreffens am 1. April 2009 in London ein Nachfolgeabkommen noch vor dem Auslaufen des START-I-Vertrags auszuhandeln. Als Ziel wurde eine Reduzierung der strategischen Arsenale auf ein Niveau unterhalb der Obergrenzen des SORT-Vertrags angestrebt. Auf ihrem zweiten Gipfeltreffen in Moskau legten beide Präsidenten in der am 6. Juli 2009 unterschriebenen Rahmenversicherung über strategische Abrüstung fest, dass die Obergrenzen für Atomsprengköpfe und strategischer Trägersysteme um rund ein Drittel auf 1 500 bis 1 675 Sprengköpfe und 500 bis 1 100 Trägersystemen gegenüber dem Moskauer Vertrag abgesenkt werden sollen. Trotz des gemeinsamen politischen Willens zu einer schnellen Verhandlungslösung gestalteten sich die seit September in Genf geführten Verhandlungen langwieriger

als ursprünglich vorgesehen; sie konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden. Problematisch sind insbesondere die Fragen der Einbeziehung der sogenannten Reservesprengköpfe sowie der strategischen Träger, die mit konventionellen Sprengköpfen ausgestattet werden. Zusätzlich wird über die Ausgestaltung der Verifikation sowie den Zusammenhang von strategischen Offensiv- und Defensivsystemen (Raketenabwehrsysteme) verhandelt. Politisches Ziel ist es, den Gesamtvertrag Anfang des Jahres 2010 zu unterzeichnen und spätestens bis zur Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags im Mai 2010 das Ratifizierungsverfahren einzuleiten.

In ihrer gemeinsamen Erklärung vom 1. April 2009 haben beide Präsidenten erklärt, dass die START-I-Nachfolgeregelung nur einen ersten wichtigen Abrüstungsschritt darstellt, und dass sowohl USA wie auch Russland weitere Reduzierungen, auch bei den strategischen Arsenalen, anstreben.

Am 29. Oktober 2007 trugen USA und Russland im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine gemeinsame Initiative zur Multilateralisierung des „Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty“ (INF) vor, die von der Bundesregierung begrüßt wurde. Der russische Außenminister Lavrow konkretisierte die Initiative am 13. Februar 2008 in seiner Rede vor der Genfer Abrüstungskonferenz mit einem Vorschlag für ein „internationales rechtsverbindliches Arrangement zur Beseitigung von Mittelstreckenraketen (bodengestützt), offen für breiten internationalen Beitritt“. Die amerikanisch-russische Gipfelerklärung von Sotschi vom 5. bis 6. April 2008 nimmt die gemeinsame Initiative erneut auf und stellt einen hochrangigen Dialog zu INF in Aussicht. Im Berichtszeitraum 2009 kam es dennoch zu keinen nennenswerten Fortschritten bzw. Initiativen in diesem Bereich.

## 5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) vom 10. April 1972, das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei.

Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zur Verifikation der Einhaltung des BWÜ sind 2001 gescheitert. Nach dem Scheitern der Verhandlungen wurde ein inter-sessioneller Prozess mit je einem Experten- und einem Vertragsstaaten-treffen pro Jahr vereinbart sowie die Etablierung einer Implementierungsunterstützungseinheit (ISU) bei den Vereinten Nationen in Genf.

Seit 1987 werden Vertrauensbildende Maßnahmen (VBM: Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) ausgetauscht. Daran beteiligen sich jährlich nur etwa ein Drittel der Vertragsstaaten.

Dem BWÜ gehören 163 Staaten an (Stand: 31. Dezember 2009). Bei den 32 Nicht-Vertragsstaaten handelt es sich vor allem um Staaten in Afrika, im Pazifik und im Nahen Osten, davon haben 13 Staaten das BWÜ unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Die im Rahmen des intersessionellen Prozesses stattfindenden jährlichen Vertragsstaaten- und Expertentreffen befassten sich 2009 mit Fragen der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Überwachung, Detektion, Diagnose und Eindämmung von Infektionskrankheiten.

Im Rahmen der EU-Massenvernichtungswaffenstrategie wurde 2008 in Fortführung einer 2006 vereinbarten Gemeinsamen Aktion (GA) zur Unterstützung des BWÜ eine weitere GA verabschiedet. Schwerpunkt dieser Aktion ist die Erzielung der Universalität sowie die verbesserte nationale Implementierung des BWÜ. Darüber hinaus wird zusätzliches Personal in die ISU in Genf eingestellt.

Eine weitere 2008 verabschiedete GA unterstützt in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Implementierung konkreter Maßnahmen zur Biosicherheit in Laboratorien und einen Aktionsplan zur Reduzierung biologischer Risiken in einem länderspezifischen Modellprojekt.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen eines Aktionsplans zur Abgabe der VBM-Meldungen verpflichtet. 2009 haben dies bisher 26 EU-Mitgliedstaaten getan. Mit insgesamt 64 VBM-Meldungen ist das Meldeaufkommen 2009 gegenüber dem Vorjahr (62 Meldungen) geringfügig höher. Deutschland und weitere neun Staaten haben 2009 ihre VBM als Transparenzmaßnahme im Internet veröffentlicht. Ein weiterer Bestandteil dieses Aktionsplans ist die Unterstützung des VN-Generalsekretärs bei der Untersuchung vermuteter Biowaffeneinsätze. Mit einer aktualisierten Liste deutscher Laboratorien und Experten leistet Deutschland einen sichtbaren Beitrag zu einer Stärkung dieses sog. Generalsekretärmechanismus.

Im Februar 2009 hat das Auswärtige Amt mit Beteiligung von Experten anderer Ministerien und Behörden sowie Industrie- und US-Regierungsvertretern ein Seminar zu „Synthetischer Biologie“ ausgerichtet. Schwerpunkt waren die Diskussion von Sicherheitsrisiken der synthetischen Biologie sowie ein von deutschen Firmen entwickelter Verhaltenskodex. Die US-Regierung hat Anregungen aufgegriffen und eine Empfehlung für von US-Firmen einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen veröffentlicht. Mit dem deutschen Verhaltenskodex und der US-Empfehlung wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit im Bereich der auf dem Gebiet der Synthese von Genen tätigen deutschen und US-Firmen geleistet, die etwa 90 Prozent des Weltmarktes abdecken.

Links:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:302:0029:0036:EN:PDF>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:106:0017:0023:EN:PDF>

<http://www.unog.ch/bwc>

<http://www.opbw.org>

[www.who.int](http://www.who.int)

[www.fao.org](http://www.fao.org)

## 6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Chemiewaffen-Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Mit dem Beitritt der USA und der Russischen Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen im Jahr 1997 gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung einer umfassenden Ächtung der Chemiewaffen. Das CWÜ hat zum 31. Dezember 2009 188 Vertragsstaaten, darunter alle europäischen und NATO-Staaten.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW). Sie hat ihren Sitz in Den Haag und nahm mit dem Inkrafttreten des CWÜ am 29. April 1997 ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ.

Das Chemiewaffenübereinkommen hat singuläre Abrüstungspolitische Bedeutung: als erster und einziger multilateraler Abrüstungsvertrag verpflichtet es die Vertragspartner, innerhalb festgelegter Fristen eine komplette Kategorie von Massenvernichtungswaffen unter internationaler Kontrolle zu vernichten. Die OVCW überwacht die Vernichtung der chemischen Waffen sowie der Produktionskapazitäten durch systematische Vor-Ort-Inspektionen. Zudem finden Inspektionen in der vom CWÜ erfassten chemischen Industrie statt. Damit soll gewährleistet werden, dass deren Aktivitäten ausschließlich nicht verbotenen Zwecken dienen. Darüber hinaus koordiniert und leistet die Organisation Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer eines Angriffes mit chemischen Waffen. Außerdem fördert sie die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie.

Arbeitsschwerpunkt der OVCW war auch 2009 die systematische Verifikation der Vernichtung der Chemiewaffen der Vertragsstaaten. Etwa 85 Prozent der Verifikationsressourcen wurden hierfür verwendet. Der restliche Anteil der Verifikation betraf Einrichtungen, in denen kleine Mengen an sog. Liste-1-Chemikalien für nicht verbotene Zwecke hergestellt werden, sowie für das CWÜ relevante Werke der weltweiten chemischen Industrie.

Die 14. Vertragsstaatenkonferenz der OVCW ernannte am 2. Dezember 2009 den derzeitigen Ständigen Vertreter der Türkei bei den Vereinten Nationen in Genf, Botschafter Ahmet Ahmet Üzümcü, zum künftigen Generaldirektor des Technischen Sekretariats der OVCW, nachdem es der 58. Sitzung des Exekutivrats im Oktober gelungen war, Konsens auf eine entsprechende Empfehlung herzustellen. Botschafter Ahmet Üzümcü wird im Juli 2010 die Nachfolge des derzeitigen Generaldirektors, Botschafter Rogelio Pfirter aus Argentinien, in Den Haag antreten.

Seit Inkrafttreten des Chemiewaffen-Übereinkommens wurden bis Ende November 2009 knapp 52 Prozent der deklarierten Bestände vernichtet (Vorjahresstand: 42 Prozent). Die Vernichtungsleistungen sind allerdings in den sechs Besitzerstaaten sehr unterschiedlich: Nach Albanien im Juli 2007 konnten im Juli 2008 ein weiterer Vertragsstaat und im April 2009 Indien die Vernichtung aller seiner Chemiewaffen abschließen. Libyen und Irak, die erst 2004 bzw. 2009 Vertragsstaaten wurden, haben noch nicht mit der Vernichtung ihrer Chemiewaffenbestände begonnen. Die USA und Russland hingegen haben bisher 65,5 Prozent bzw. 45,1 Prozent ihrer Bestände vernichtet. Die USA werden nach eigener Einschätzung die Frist für die vollständige Vernichtung ihrer Bestände (29. April 2012) nicht einhalten können, bei Russland ist dies noch unklar. Hauptursachen für die Verzögerungen in den USA und Russland sind technische und administrative Probleme bei Bau und Betrieb der Vernichtungsanlagen. Am politischen Willen der CW-Besitzer, die Waffen zu vernichten, besteht aber weiterhin kein Zweifel.

Mit der kompletten Zerstörung aller Chemiewaffen wird die Gefahr ihrer Verbreitung durch staatliche Akteure immer unwahrscheinlicher, jedoch sind Nordkorea und einige Staaten im Nahen Osten, von denen einige im Verdacht stehen, offensive CW-Programme entweder zu betreiben oder in der Vergangenheit betrieben zu haben, noch nicht dem CWÜ beigetreten. Aus diesem Grund wurde auch 2009 das bereits bei der ersten Überprüfungs-konferenz 2003 beschlossene Programm zur Universalisierung des CWÜ fortgesetzt. Die laufenden Inspektionen der OVCW haben 2009 keinen Hinweis auf eine Vertragsverletzung durch einen Mitgliedstaat ergeben.

Die vollständige Vernichtung aller Chemiewaffen unter internationaler Verifikation verringert auch die Gefahr, dass nicht-staatliche Akteure chemische Waffen für terroristische Anschläge nutzen könnten. Um diese Gefahr weiter einzudämmen, ist neben dem Beitritt aller Staaten die innerstaatliche Umsetzung aller Verpflichtungen aus dem CWÜ, einschließlich einer adäquaten Strafgesetzgebung, in allen Vertragsstaaten notwendig. Hier herrscht trotz zu verzeichnender Fortschritte noch besonderer Handlungsbedarf, da mehr als die Hälfte der Vertragsstaaten das CWÜ noch nicht oder nicht in vollem Umfang in nationale Bestimmungen umgesetzt haben.

Deutschland unterstützt, auch im Rahmen der EU, die Bemühungen der OVCW auf diesen Gebieten, wie beispielsweise deren Aktionsprogramme zur Verbesserung der nationalen Implementierung und zur Universalisierung des CWÜ und leistet über das G8-Programm „Globale Partnerschaft“ finanzielle und technische Hilfe für die CW-Vernichtungsprogramme in Russland. Mit einem 2009 neu ins Leben gerufenen Seminar zu Chemiesicherheit und Risikomanagement, das von der Bergischen Universität Wuppertal und der OVCW veranstaltet wurde, hat Deutschland die internationale Zusammenarbeit gemäß Artikel XI CWÜ insbesondere mit Staaten Afrikas gefördert.

Im Rahmen der EU-Massenvernichtungswaffenstrategie wurde im Juli 2009 ein Beschluss des Rates zur Unterstützung der Maßnahmen der Organisation für das Verbot

chemischer Waffen verabschiedet. Dieser schließt an die bisherigen drei Gemeinsamen Aktionen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Unterstützung der OVCW an, unter denen eine Reihe von Projekten zur Universalität und zur nationalen Implementierung durchgeführt wurden.

Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Die vom deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert und müssen ebenfalls vernichtet werden. Die letzten Granaten des Lagerbestandes an alten chemischen Waffen wurden 2007 im Beisein des Generaldirektors der OVCW vernichtet. Einzelne seitdem z. B. bei Bauarbeiten gefundene CW-Munitionen wurden zeitnah nach Bergung und Abtransport in der Vernichtungsanlage der „Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH“ (GEKA) in Munster zerstört.

Die in der chemischen Industrie regelmäßig durchgeführten Routineinspektionen sollen das Vertrauen in die Nichtverbreitung chemischer Waffen stärken. 2009 fanden in Deutschland zwölf Industrie-Inspektionen statt. Sämtliche Routineinspektionen, sowohl die im militärischen als auch die im industriellen Bereich, konnten erfolgreich mit dem Nachweis der Einhaltung des CWÜ durch Deutschland abgeschlossen werden.

Links:

[www.opcw.org](http://www.opcw.org)

<http://www.ausfuhrkontrolle.info>

## 7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)

Trägermittel (ballistische Raketen, „Cruise Missiles“ und „Unmanned Aerial Vehicles“) können zum Einsatz sowohl von konventionellen als auch von Massenvernichtungswaffen genutzt werden. Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe von militärischer Trägertechnologie sind bislang nicht durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen geregelt. Die Verbreitung von Trägertechnologie bildet weiterhin einen Schwerpunkt der internationalen Proliferation, insbesondere aufgrund der zunehmenden Zahl von Staaten, die inzwischen zu autarker Produktion fähig sind und Raketen bzw. -technologie an Drittstaaten liefern.

Neben den Mitteln der Exportkontrolle (vgl. Kapitel V) stellt der 2002 verabschiedete Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) den bisher einzigen multilateralen Schritt auf dem Weg zu einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotentialen dar. Der HCoC verbietet zwar nicht den Besitz militärischer Trägertechnologie, knüpft ihn jedoch an Prinzipien und vertrauensbildende Maßnahmen (Vorankündigung von Raketenstarts, Jahresberichte der Zeichnerstaaten) und enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe militärischer Trägertechnologie einzudämmen. Eine Art „Sekretariat“

(„Immediate Central Contact“, ICC) für den HCoC ist im österreichischen Außenministerium angesiedelt.

Bis Ende 2009 hatten 130 Staaten den HCoC unterzeichnet. Der HCoC ist in seiner politischen Bedeutung jedoch immer noch stark beschränkt. Das liegt daran, dass wichtige Raketenbesitzerstaaten (u. a. Ägypten, Brasilien, China, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan, Saudi-Arabien) bisher noch außerhalb des HCoC stehen. In zentralen konfliktträchtigen Regionen (Nahost, Südasien, koreanische Halbinsel) kann der HCoC deshalb noch keine stabilisierende Wirkung entfalten. Die Wirksamkeit des HCoC wird aber auch durch die mangelhafte Implementierung seiner vertrauensbildenden Maßnahmen durch die Zeichnerstaaten selbst beeinträchtigt.

Die Tatsache, dass derzeit nur noch ca. 20 Prozent aller Raketenstarts weltweit angekündigt werden, ist darauf zurückzuführen, dass der überwiegende Teil der Starts auf die USA und Russland entfällt. Beide Staaten haben ihre Starts unter dem HCoC entweder bisher nicht angekündigt, oder die Ankündigungen mittlerweile ausgesetzt. Es erscheint aber möglich, dass sich diese Probleme überwinden lassen: Die USA haben auf der 8. Zeichnerstaatenkonferenz des HCoC im Mai 2009 mitgeteilt, dass sie ihre Haltung zu Vorankündigungen derzeit überprüfen. Falls die USA ihre Starts zukünftig ankündigen sollten, würde wohl auch Russland seine Notifizierungen wieder aufnehmen. Allerdings war Ende 2009 noch kein Ergebnis der US-Überprüfung publik gemacht worden und daher die Situation unverändert.

Zusammen mit Russland stellte Deutschland 2009 im Rahmen der HCoC-Jahreskonferenz zwei gemeinsam erstellte Papiere vor, die die Diskussion über eine Strategie zur Beschleunigung der Universalisierung des HCoC anregen sollten. Die Initiative wurde positiv aufgenommen. Die Papiere könnten eine Grundlage für zukünftige Universalisierungsanstrengungen bilden. Voraussetzung dafür ist eine enge Abstimmung zu konsensfähigen Vorschlägen mit der EU und den USA.

Um weiterhin mit Nachdruck für die vollständige Umsetzung und Universalisierung des HCoC einzutreten, hatte die EU am 17. Dezember 2008 eine Gemeinsame Aktion beschlossen, mit der verschiedene „Outreach“-Aktivitäten zur Unterstützung des HCoC durchgeführt werden sollen. Unter anderem wurde im Juni 2009 ein hochrangig besetztes Seminar in Prag finanziert. Die EU fördert im Rahmen der Gemeinsamen Aktion auch die Entwicklung und Einrichtung einer HCoC-Webseite („e-ICC“), die eine sichere und gleichzeitig effizientere Kommunikation zwischen den Zeichnerstaaten ermöglichen soll.

## 8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze

### 8.1 Iran

Im Jahr 2002 wurden iranische Nuklearanlagen und Beschaffungsaktivitäten aufgedeckt, die Iran entgegen sei-

nem Safeguards-Abkommen der IAEO nicht gemeldet hatte. Hierdurch und durch die Auslegung des iranischen Nuklearprogramms (Bemühen um Urananreicherung ohne erkennbaren zivilen Bedarf) entstand der Verdacht, Iran betreibe ein geheimes Nuklearwaffenprogramm. IAEO und VN-Sicherheitsrat forderten Iran daher auf, bis zur Wiederherstellung des Vertrauens die Urananreicherung, Wiederaufarbeitung und den Bau eines Schwerwasserreaktors auszusetzen sowie umfassend mit der IAEO zu kooperieren, um alle Fragen und Hinweise zu klären, die auf ein mögliches Nuklearwaffenprogramm deuten.

Seit 2003 bemühen sich die E3 (Deutschland, Frankreich und Großbritannien) und seit 2006 die E3+3 (einschließlich USA, Russland und China) sowie als ihr Verhandlungsführer, der Hohe Repräsentant der EU, um eine diplomatische Lösung. Dazu verfolgen sie einen zweigleisigen Ansatz. Auf der einen Seite bieten die E3+3 Iran für ein Einlenken weit reichende Kooperation an; so haben sie im Juni 2006 bzw. Juni 2008 Iran umfassende Angebotspakete unterbreitet. Auf die iranische Verweigerung seit 2005 reagierten sie mit Druck, um Iran wieder an den Verhandlungstisch zu bewegen. So verabschiedete der VN-Sicherheitsrat im Dezember 2006 die Resolution 1737, die Sanktionen gegen proliferationsrelevante Aktivitäten Irans vorsieht. Diese wurden mit den Resolutionen 1747 (Juli 2007), 1803 (März 2008) sowie 1835 (September 2008) bekräftigt und verstärkt.

Im Frühjahr 2009 beschlossen die E3+3, angesichts der US-Bereitschaft zur vollen Teilnahme an Verhandlungen mit Iran, erneut auf Iran zuzugehen. Mit der Weiteranreicherung iranischen Urans für den Teheraner Forschungsreaktor im Ausland unterstützten die USA ein IAEO-Kooperationsprojekt, das den Einstieg in vertrauensbildende Maßnahmen eröffnen sollte. Iran konnte sich im Gefolge des Genfer Treffens mit den E3+3 vom 1. Oktober 2009 nicht zur Annahme dieses Vorschlags und zu Gesprächen mit den E3+3 über sein Nuklearprogramm durchringen. Vor diesem Hintergrund und aus Anlass der Aufdeckung des Baus einer weiteren Anreicherungsanlage bei Qom verabschiedete der IAEO-Gouverneursrat im November 2009 eine Resolution, die Iran zur engeren Zusammenarbeit mit der IAEO und zur Einhaltung der Auflagen des VN-Sicherheitsrates aufrief. Iran reagierte mit der Ankündigung, seine Anreicherungsaktivitäten auszubauen.

Auch 2009 baute Iran entgegen der Forderungen des VN-Sicherheitsrats seine Urananreicherung aus und trieb den Bau des Schwerwasserreaktors voran. Zum entscheidenden Komplex von Fragen zu Studien, Entwicklungs- und Beschaffungsaktivitäten, die auf ein mögliches Nuklearwaffenprogramm hindeuten, blieb Iran weiterhin eine ausreichende Antwort schuldig. Die IAEO konnte zwar bestätigen, dass kein deklariertes Nuklearmaterial abgezweigt wurde, bekräftigte jedoch wiederholt, sie könne angesichts unzureichender iranischer Kooperation und der Nichtanwendung des Zusatzprotokolls und damit der

Unmöglichkeit, etwaige nichtdeklarierte Nuklearanlagen zu identifizieren, keine Versicherung über die ausschließlich friedliche Natur des iranischen Nuklearprogramms abgeben.

Vor dem Hintergrund der US-Bereitschaft, direkt an Verhandlungen mit Iran teilzunehmen, beschlossen die E3+3 im April 2009, auf der Basis des Angebotspakets von 2008 erneut auf Iran zuzugehen. Zugleich verdeutlichte Washington, aktiv vertrauensbildende Maßnahmen mit Iran zu unterstützen, wie das IAEO-Projekt der Weiteranreicherung iranischen Urans im Ausland für den Forschungsreaktor Teheran, der medizinische Isotope produziert. Iran übergab Anfang September seinen Gegenvorschlag zum Angebotspaket, der auf die Nuklearfrage jedoch nicht einging. Ende September wurde bekannt, dass Iran insgeheim eine weitere Anreicherungsanlage bei Qom baut, deren geringe Größe keinen zivilen Zweck erlaubt. Iran hatte den Bau entgegen seinen Verpflichtungen der IAEO nicht gemeldet. Dennoch blieben die E3+3 zum Gespräch mit Iran bereit, das am 1. Oktober 2009 in Genf stattfand. Dabei wurde eine Einigung erzielt, bis Ende Oktober 2009 die Details der Umsetzung des IAEO-Projekts zu vereinbaren sowie die Gespräche auch über das iranische Nuklearprogramm fortzusetzen. Iran konnte sich aber weder zur Annahme des IAEO-Projekts noch zur Fortsetzung der Gespräche durchringen. Ein Bericht der IAEO stellte Mitte November fest, dass Iran seine Anreicherungsaktivitäten ausbaut, bei der Klärung offener Fragen zu möglichen militärischen Aspekten seines Nuklearprogramms nicht kooperiert und das Vertrauen in die Abwesenheit nichtdeklarerierter Nukleareinrichtungen durch die Enthüllung der Anlage bei Qom gesunken sei. Ende November 2009 rief der IAEO-Gouverneursrat Iran zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und zur besseren Zusammenarbeit mit der IAEO auf. Iran reagierte mit der Ankündigung, seine Anreicherungsaktivitäten massiv auf zehn Anlagen auszubauen sowie Uran zur Versorgung des Teheraner Forschungsreaktors selbst höher anzureichern.

## 8.2 Nordkorea

Nordkorea ist seit 1985 Mitglied des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Es erklärte am 9. Januar 2003 seinen Austritt, aufgrund von Formfehlern ist jedoch ungeklärt, ob dieser wirksam geworden ist. Nordkorea ist seit 1987 Mitglied des Biowaffenübereinkommens, jedoch kein Mitgliedsstaat des Chemiewaffenübereinkommens oder des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT). Es lehnt einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen (HCoC) unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab.

Nuklearwaffen: Nordkorea betreibt seit 1987 in Yongbyon einen Forschungsreaktor, der zur Erzeugung waffenfähigen Plutoniums geeignet ist. Es erklärte sich am 31. März 2005 zum Kernwaffenstaat und verfügt inzwischen über geschätzte 40 kg waffenfähiges Plutonium.

Am 25. Mai 2009 führte es nach eigenen Angaben einen zweiten Nukleartest durch.

Biologische Waffen (BW): Nordkorea ist aufgrund seines Wissenspotentials und seiner biotechnologischen Infrastruktur grundsätzlich in der Lage, BW-Agenzien zu entwickeln, herzustellen und aufzumunitionieren. Eindeutige Beweise für ein offensives BW-Programm fehlen. Vielfach werden Arbeiten an endemischen Krankheitserregern, erlaubte B-Schutzaktivitäten – wie sie in industrialisierten Ländern ganz selbstverständlich im Rahmen des Bioterrorschutzes durchgeführt werden – als vermeintliche B-Offensivtätigkeiten (fehl-)gedeutet.

Chemische Waffen: Das Chemiewaffen-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 1950er Jahre zurückverfolgen. Die Schätzungen über die bisher produzierten Chemiewaffen-Mengen schwanken stark (von 300 t bis 5 000 t). Bemühungen der EU, Nordkorea zum Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen zu bewegen, hatten bislang keinen Erfolg.

Trotz bestehender Forderungen von VN-Sicherheitsratsresolution 1695 (2006), sein Raketenprogramm einzustellen, testet Nordkorea regelmäßig Kurzstreckenraketen. Zudem testete es am 5. April 2009 erneut eine Interkontinentalrakete und im Anschluss an den zweiten Atomtest vom 25. Mai 2009 mehrere Kurz- und Mittelstreckenraketen. Nordkorea gilt seit Jahren als einer der weltweit größten Proliferateure von Trägertechnologie.

Der Rückzug Nordkoreas aus dem NVV löste intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, Nordkorea zur Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme zu bringen. Der formellen Befassung des VN-Sicherheitsrates am 9. April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Gesprächsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas, aus der schließlich das Format der so genannten Sechs-Parteiengespräche (China, Japan, Republik Korea, Nordkorea, Russland, USA) entstand.

In der in diesem Rahmen am 19. September 2005 erzielten Gemeinsamen Grundsatzklärung verpflichtete sich Nordkorea zu Denuklearisierungsmaßnahmen. Nachdem Nordkorea am 14. Juli 2007 im Gegenzug zu Energielieferungen seinen Reaktor in Yongbyon abgeschaltet hatte, verpflichtete es sich in einer Gemeinsamen Erklärung der sechs Parteien vom 3. Oktober 2007 weiter, bis Ende 2007 alle seine Nuklearprogramme unbrauchbar zu machen („Disablement“) und alle Nuklearaktivitäten offen zu legen. Im Gegenzug stellten die USA die Streichung Nordkoreas von der „State Sponsors of Terrorism“-Liste und die Aufhebung der Sanktionen unter dem „Trading with the Enemy-Act“ sowie alle Parteien weitere Wirtschaftshilfen für Nordkorea in Aussicht.

Seit Ende 2008 ging Nordkorea offenbar aus innenpolitischen Gründen auf Kollisionskurs. Vorläufiger Höhepunkt war zunächst ein als Satellitenstart getarnter Test einer Interkontinentalrakete im Frühjahr 2009, der jedoch misslang. In Reaktion auf die Verurteilung durch den VN-Sicherheitsrat und dessen Beauftragung des Sanktions-

ausschusses mit weiteren Listungen erklärte es seinen „endgültigen Ausstieg“ aus den Sechs-Parteien-Gesprächen, kündigte den Wiederaufbau des Reaktors Yongbyon an, wies IAEA- und US-Inspektoren aus und stellte dem VN-Sicherheitsrat eine Ultimatum, in dem es u. a. einen Nukleartest androhte.

Dieser erfolgte am 25. Mai 2009 und hatte eine stärkere Sprengkraft als der erste Nukleartest von Oktober 2006. Der VN-Sicherheitsrat verabschiedete daraufhin am 12. Juni 2009 einstimmig Resolution 1874(2009). Sie erweitert insbesondere das Sanktionsregime von Resolution 1718(2006). Das bestehende Waffenembargo gilt nun für alle Waffenexporte für Lieferungen nach Nordkorea mit der Ausnahme von Kleinwaffen. Außerdem werden die VN-Mitgliedstaaten aufgerufen, Finanzströme zu unterbinden, die dem nordkoreanischen Nuklear- und Raketenprogramm dienen könnten, keine weiteren staatlichen Kredite oder Finanzierungen von Projekten zu genehmigen (Ausnahmen: humanitäre Hilfe und Denuklearisierungsmaßnahmen) und Warenlieferungen zu inspizieren – mit Zustimmung des Flaggenstaates auch auf Hoher See. Der Sanktionsausschuss legte zusätzliche Listungen von Gütern, Institutionen und Personen vor. Die Reaktion Nordkoreas auf Resolution 1874(2009) betonte ein Festhalten am Nuklearprogramm und die Intention, vorhandenes Plutonium waffenfähig zu machen. Außerdem bestand Nordkorea die Existenz eines Programms für Urananreicherung ein – was seit längerem vermutet, aber bisher gelehnt worden war.

Erste bilaterale Kontakte (Besuch des US-Sondergesandten Bosworth im Dezember 2009 in Pjöngjang) könnten zu direkten Gesprächen zwischen Nordkorea und den USA sowie zu einem neuen „Paketangebot“ im Rahmen einer Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche im Laufe des Jahres 2010 führen. Dazu müsste Nordkorea allerdings glaubwürdige und irreversible Schritte in Richtung Denuklearisierung vornehmen, wozu es aber derzeit keine nachweisbare Bereitschaft zeigt.

Die Bundesregierung hat den erneuten Atomtest auf das Schärfste verurteilt und die Regierung Nordkoreas dringend aufgefordert, von solchen unverantwortlichen Provokationen abzulassen. Die Bundesregierung hat sich zudem für die schnelle und robuste Umsetzung und Verschärfung der VN-Sicherheitsratsanktionen auf EU-Ebene eingesetzt. Deutschland unterstützt die Sechs-Parteien-Gespräche weiterhin als das geeignete Forum für die diplomatische Lösung der Nuklearproblematik im notwendigerweise regionalen Kontext.

### III. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle

#### 1. Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen und leichte Waffen verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart, verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften, hemmen Entwicklung. Deutsche Sicherheitsinteressen sind vielfältig berührt. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen von Zivilisten relativ problemlos und preiswert, teilweise legal,

aber vor allem auch illegal, erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Über 600 Millionen Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren sind weltweit im Umlauf. Viele Kleinwaffen können selbst von Kindern leicht bedient werden. In den internen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde die große Mehrzahl der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht.

In vielen Entwicklungsländern behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung erheblich und tragen maßgeblich zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden, Konflikte wieder aufflammen lassen, zur Destabilisierung von Gesellschaften und Staaten führen sowie die wirtschaftliche Entwicklung hemmen. Insbesondere von schulergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine erhebliche Gefahr sowohl für die zivile als auch militärische Luftfahrt aus.

Die Kontrolle der Klein- und leichten Waffen ist ein wesentliches Element von Krisenprävention und Friedenskonsolidierung. Sie flankiert deutsche Entwicklungszusammenarbeit. Bei zunehmender Beteiligung an Friedensmissionen werden deutsche Soldaten und Friedenspersonal immer stärker mit von diesen Waffen ausgehenden Gefahren konfrontiert.

Auch im Jahr 2009 war die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Bei Kleinwaffen und leichten Waffen<sup>2</sup> („Small Arms and Light Weapons“, SALW), im folgenden Kleinwaffen, handelt es sich um Waffen und Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffen hergestellt oder entsprechend umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen.

Um das internationale Kleinwaffenengagement der Bundesregierung zu koordinieren, lädt das Auswärtige Amt seit dem Jahr 2004 regelmäßig die mitzuständigen Ressorts (BMVg, BMWi, BMZ, BMI) sowie interessierte NROs zu einem Kleinwaffengesprächskreis.

<sup>2</sup> Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte bestimmt sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

## Vereinte Nationen

Deutschland arbeitet aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit. Die VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen („Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“) verabschiedete im Juli 2001 das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen. Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle und ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden.

## Lagerverwaltung

Eines der Hauptthemen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms ist die Verwaltung und Sicherung öffentlicher Bestände von Klein- und Leichtwaffen. Seit dem Jahr 2007 hat sich die Bundesregierung dieses Themas, das sich in besonderem Maße als Einstieg in einen substanziellen bilateralen Sicherheitsdialog eignet, verstärkt angenommen. Die Empfehlungen eines unter deutscher EU-Präsidentschaft zu Fragen der Verwaltung und Sicherung, aber auch der Reduzierung und Zerstörung von konventionellen Waffen- und Munitionsbeständen bilden die Grundlage für Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit. Zu nennen ist insbesondere ein zunächst aus Mitteln des Ressortkreises Krisenprävention finanziertes Projekt zu Fragen der Lagerverwaltung und Zerstörung von Munitionsbeständen in Kambodscha, das von Anfang 2007 bis Ende 2009 unter Federführung des Auswärtigen Amtes, gemeinsam mit BMVg/ZVBw und BMZ/GTZ, umgesetzt wurde.

## Markieren und Nachverfolgen

Im Juni 2005 wurde unter aktiver deutscher Beteiligung das politisch verbindliche VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen angenommen. Darin verpflichten sich die Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Neben der nationalen Umsetzung des Abkommens über den Kleinwaffengesprächskreis waren Impulse zur internationalen Implementierung ein besonderes Anliegen.

## Konventionelle Munition

Seit den Verhandlungen zum VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen setzt sich Deutschland für eine angemessene Behandlung der Munitionsproblematik ein. Gemeinsam mit Frankreich wurde seit 2005 Resolutionen zur Frage des Umgangs mit Munitionsbeständen im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung eingebracht. Auf dieser Grundlage erarbeitete eine VN-Experten-gruppe Empfehlungen zum Umgang mit konventionellen Munitionsüberschüssen, die 2008 indossiert und den Mit-

gliedstaaten zur Umsetzung empfohlen wurden. In dieser Resolution wurde auch zur Erarbeitung von technischen Leitlinien zur Umsetzung dieser Empfehlungen aufgerufen, die derzeit mit deutscher Unterstützung erstellt werden.

### **Internationales Waffenhandelsabkommen („Arms Trade Treaty“, ATT)**

Mit einem internationalen Waffenhandelsabkommen sollen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Import, Export und Transfer von konventionellen Rüstungsgütern vereinbart werden. Der ATT-Prozess wird von EU-Staaten maßgeblich unterstützt und läuft seit 2006 im VN-Rahmen. 2008 erörterte eine Regierungsexpertengruppe Fragen zur Machbarkeit und zum möglichen Regelungsumfang eines ATT. 2009 wurde diese Arbeit mit zwei einwöchigen Sitzungen der Open-Ended Working Group (OEWG) zum ATT unter Teilnahme aller VN-Mitgliedstaaten fortgesetzt. Im Oktober 2009 wurde im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung eine Resolution angenommen, die die Umwandlung der weiteren, für 2010 und 2011 vorgesehenen OEWG-Sitzungen in „Vorbereitende Ausschüsse“ und 2012 eine Staatenkonferenz zur Ausarbeitung eines „Arms Trade Treaty“ vorsieht. Die EU hatte den Prozess von Beginn an mit eigenen Maßnahmen unterstützt, 2009 u. a. mit einer Reihe von weltweiten Regionalseminaren.

### **Gruppe interessierter Staaten (GIS)**

Darüber hinaus setzt Deutschland sein Engagement im Rahmen der in New York tagenden Gruppe interessierter Staaten („Group of Interested States“, GIS) fort. Diese Gruppe wurde 1998 auf deutsche Anregung geschaffen. Die GIS bietet ein Forum für alle am VN-Kleinwaffenprozess interessierten relevanten Parteien zum Austausch über Projektarbeit und politische Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Die Bedeutung der praktischen Arbeit der GIS wurde vom 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung 2008 mittels einer von Deutschland eingebrachten und im Konsens angenommenen Resolution (VN Resolution A/C.1/63/L.35 vom 31. Oktober 2008) bestätigt.

### **Europäische Union**

Im Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die EU-Kleinwaffenstrategie mit dem Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der EU zu ermöglichen. Ein Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Kleinwaffenstrategie wird halbjährlich veröffentlicht (siehe Kapitel IV Nummer 1).

### **OSZE**

Die OSZE hat bereits am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verabschiedet. Das Dokument stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz von Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen

umfassenden Informationsaustausch. Es ist das weitestgehende politisch verbindliche Dokument zu militärischen Kleinwaffen auf regionaler Ebene und hat Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch („Best Practice Guide“) zusammengefasst. 2006 wurde eine ergänzende Anlage über die Absicherung von Beständen an schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“) zum Abschluss gebracht. Im Dezember 2008 beauftragte der 16. OSZE-Ministerrat in Helsinki das zuständige Forum für Sicherheitskooperation mit der Überprüfung des OSZE-Dokuments zu Kleinwaffen und leichten Waffen. Im Rahmen einer von Deutschland finanziell unterstützten zweitägigen Konferenz im September 2009 wurden noch bestehende Defizite und mögliche Schritte zur Verbesserung der Umsetzung des OSZE-Kleinwaffendokuments identifiziert. Der OSZE-Ministerrat im Dezember 2009 beauftragte das Forum für Sicherheitskooperation, auf dieser Basis einen Aktionsplan bis Mai 2010 auszuarbeiten, auch mit Blick auf die Vorbereitung und Unterstützung des 4. Staatentreffens zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm im Juni 2010.

Mit der gleichen Zielrichtung verabschiedete die OSZE am 19. November 2003 das Dokument zu Lagerbeständen konventioneller Munition. Hierzu wurde 2008 ein Handbuch („Handbook of Best Practices“) zu Munitionsfragen veröffentlicht, zu dem Deutschland aktiv beigetragen hat.

Einmalig ist im Rahmen der OSZE die Verbindung von Normsetzung, Erfahrungsaustausch und Projektarbeit. Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen. Im November 2009 wurden diese Möglichkeiten der Zusammenarbeit durch einen Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation vereinfacht und ein genormtes Antragsverfahren erleichtert. Deutschland beteiligt sich an Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und sonstigen Projektaktivitäten.

### **Bilaterales Engagement**

Deutschland hat sich auch 2009 bilateral vielfältig im Kleinwaffenbereich engagiert. Besondere Schwerpunkte der Projektarbeit bilden die Staaten der Arabischen Liga, Subsahara-Afrika und Osteuropa. Hierbei sind neben Projekten im Bereich „Disarmament, Demobilization & Reintegration“ (DDR), Trainingsprogramme zur Verbesserung der Verwaltung und Sicherung öffentlicher Lagerbestände ein besonderes Anliegen, aber auch die Vernichtung überschüssiger Munition, wie z. B. in Afghanistan.

Seit 2003 unterstützt das Auswärtige Amt – in enger Zusammenarbeit mit BMVg/ZVBw und BMZ/GTZ – die Arabische Liga finanziell und inhaltlich dabei, das Thema Kleinwaffenkontrolle stärker in der Region zu verankern. Seit 2007 lädt das Auswärtige Amt die sog. Kleinwaffenkontaktpunkte der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga in

Zusammenarbeit mit BMVg und BMI jährlich im Rahmen einer Einladungsreise nach Deutschland zum Erfahrungsaustausch ein. 2009 standen Fragen des Aufbaus eines nationalen Waffenregisters, der internationalen Zusammenarbeit bei der Nachverfolgung sowie der Markierung und Lagerung von Kleinwaffen einschließlich Fragen der Umsetzung im militärischen, polizeilichen und privaten Bereich im Vordergrund.

Auch aus Mitteln des BMZ wurden erneut mehrere Maßnahmen initiiert, da der uneingeschränkte Zugang zu Kleinwaffen besonders in Entwicklungsländern destabilisierend wirkt. So hat die unkontrollierte und illegale Verbreitung von Kleinwaffen in Ostafrika den Zugang zu Waffen grenzüberschreitend erheblich erleichtert und ist eine Ursache der bereits bestehenden Destabilisierung in der Region. Die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC) wird deshalb seit 2005 bei der Errichtung eines einheitlichen politischen, institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Eindämmung der Kleinwaffenproblematik als Beitrag zur Stärkung von guter Regierungsführung unterstützt. Dazu werden Maßnahmen in den Bereichen Organisationsentwicklung, Gesetzsharmonisierung, Training und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Ein aus Mitteln des BMZ finanzierter Langzeitexperte setzt die Maßnahmen vor Ort um.

Das BMZ nimmt darüber hinaus für Deutschland am „International Network of Conflict and Fragility“ (INCAF) des Ausschusses für Entwicklung der OECD (DAC) teil und unterstützt dort aktiv dessen Arbeiten zu „Armed Violence Reduction“ (AVR). In diesem Kontext wurde 2009 ein zentrales Grundlagendokument verabschiedet, das die internationale entwicklungspolitische Diskussion zu AVR zusammenfasst und als gemeinsame Handlungs- und Planungsgrundlage für alle im INCAF vertretenen Gebernationen und -organisationen gilt. Das AVR-Konzept fokussiert auf bewaffnete Gewalt als gesamtgesellschaftliches Sicherheitsrisiko und Entwicklungshemmnis. Das vom BMZ beauftragte GTZ-Sektorprogramm Frieden und Sicherheit unterstützt die Entwicklung und Umsetzung des AVR-Ansatzes in der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

## 2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen

Das 1999 in Kraft getretene Ottawa-Übereinkommen<sup>3</sup> ist das maßgebende Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen und damit zugleich ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor

- ein umfassendes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer sowie Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;

<sup>3</sup> Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in Kraft getreten am 1. März 1999.

- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung über die Minengefährdung und Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Bis Ende 2009 hatten 156 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Damit haben sich 80 Prozent der VN-Staaten dem Übereinkommen verpflichtet.<sup>4</sup> Bedauerlicherweise sind die USA, Russland, China, Indien, Pakistan, und andere Staaten mit großen Arsenalen dem Übereinkommen bislang noch nicht beigetreten. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig. In den Regionen Asien, Nordafrika, im Nahen Osten und unter den Mitgliedern der GUS halten sich viele Staaten dem Übereinkommen noch fern. Die Ukraine trat 2005 bei. Im Nahen Osten sind neben Jordanien die Staaten Kuwait und Irak beigetreten.

Die Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens verläuft erfolgreich. Dies kommt insbesondere durch die stetig sinkenden Opferzahlen zum Ausdruck, die mittlerweile bei deutlich unter 4 000 jährlich liegen. Darüber hinaus ist der Handel mit Antipersonenminen praktisch zum Erliegen gekommen. Die Zahl der Herstellerländer ist seit 1997 nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen von 54 auf 13 zurückgegangen. Mit Russland und Myanmar sollen in den vergangenen Jahren nur noch zwei Staaten Antipersonenminen eingesetzt haben. Mehr als 42 Millionen Antipersonenminen in Lagerbeständen sind seit Inkrafttreten des Übereinkommens vernichtet worden, 140 Vertragsstaaten, darunter Deutschland, haben ihre Einsatzbestände vollständig zerstört.

Die 2. Überprüfungs-konferenz zur Ottawa-Konvention fand unter norwegischem Vorsitz vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena, Kolumbien statt. Dort konnte eine positive Bilanz der vergangenen fünf Jahre gezogen werden. Der internationale Markt für Landminen ist völlig ausgetrocknet, und auch beim Minenräumen konnten große Erfolge erzielt werden.

Neben den wie im vergangenen Jahr zu treffenden Entscheidungen zur Verlängerung von Räumfristen einzelner Mitgliedstaaten trat dieses Jahr das Thema Opferfürsorge besonders in den Vordergrund. Die Bundesregierung kündigte an, ihre Leistungen für die Opferhilfe zu verstärken. Hier wird sie sich zukünftig noch enger mit Vertretern der Zivilgesellschaft abstimmen. Dabei soll bessere Opferfürsorge geleistet werden, ohne Opfer unterschiedlicher Waffen zu diskriminieren.

<sup>4</sup> Zu den Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens siehe Anhang, Tabelle 13.

Als ein Erfolg der Überprüfungskonferenz zu bewerten ist einerseits die Teilnahme der USA, Chinas, Russlands und Indiens (als Beobachter) andererseits auch die allgemeine Feststellung, dass sich diese Nicht-Vertragsstaaten in den vergangenen fünf Jahren weitestgehend an die Bestimmungen des Übereinkommens gehalten haben. Damit entfaltet das Übereinkommen auch Wirkung über den Kreis der Vertragsstaaten hinaus. Wenn auch die Anzahl der Vertragsstaaten seit 2007 bei 156 stagniert, so zeigt die Ankündigung der Ratifizierung seitens Polens und Finnlands bis Ende 2012 die Perspektive auf, dass bei der nächsten Überprüfungskonferenz 2014 alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vertragsstaaten sein werden.

Der 2. Überprüfungskonferenz ist es gelungen, einen guten Bilanzbericht der vergangenen fünf Jahre zu erstellen und für die kommenden fünf Jahre einen Aktionsplan abzustimmen, der sich im Wesentlichen auf die Themen Universalisierung, Räumung von Minenfeldern, Opferfürsorge sowie internationale Kooperation und Unterstützung konzentriert. Darüber hinaus unterzeichneten alle anwesenden Vertragsstaaten die Cartagena-Deklaration, die die wesentlichen Ziele des Ottawa-Übereinkommens (keine zukünftigen Opfer, umfassendes Minenräumen und Universalisierung) herausstreicht.

Deutschland leistet als Teil seines Einsatzes für die weltweite Ächtung der Antipersonenminen auch Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung, insbesondere dort, wo Minen und Blindgänger ein drängendes humanitäres Problem darstellen. Dazu wurden seit 1992 ca. 185 Mio. Euro in 42 Ländern aufgewendet. Davon entfallen auf das Jahr 2009 rund 17,2 Mio. Euro (s. Übersicht in der Anlage). Hinzu kommt der deutsche Anteil von rund 20 Prozent an den Leistungen der EU-Kommission.

Die Europäische Union (Mitgliedstaaten und Kommission) ist weltweit der größte Geber beim humanitären Minenräumen. Die EU hat seit 1997 mehr als 1,5 Mrd. Euro für Minen- und Kampfmittelräumung, Maßnahmen zur Aufklärung der minengefährdeten Bevölkerung, die Förderung nationaler Minenräuminstitutionen, die Ausbildung lokaler Minenräumkräfte sowie die Opferfürsorge der betroffenen Bevölkerung aufgewendet.

Links:

[www.gichd.ch](http://www.gichd.ch)

[www.reviewconference.org](http://www.reviewconference.org)

### 3. Streumunition

Seit dem Einsatz von Streumunition durch Israel im Sommer 2006 (hohe Blindgängerrate von weit über 15 Prozent laut Nichtregierungsorganisationen) wird international ein umfassendes Verbot für diese Munition gefordert. Mit dem „Übereinkommen über Streumunition“ vom 30. Mai 2008 ist dies für etwa mehr als 20 Prozent der bekannten weltweiten Bestände erreicht worden. Von den Staaten mit großen Beständen (u. a. USA, Russland, China, Pakistan, Indien) wird für die verbleibenden etwa 80 Prozent ein Protokoll im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens angestrebt. Das deutsche frühzeitige Engagement (2004 aktiv im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens wie auch seit

Ende 2006/Anfang 2007 im Oslo-Prozess) hat die diplomatischen Bemühungen für ein globales Einsatzverbot entscheidend mitgeprägt. Produktion und Export von Streumunition sind in Deutschland seit 2005 eingestellt worden. Am 3. Dezember 2008 mündete der Oslo-Prozess in der Unterzeichnung der Oslo-Konvention.

Die Bundeswehr hat Streumunition nie eingesetzt. Bereits 2001 hat die Bundeswehr damit begonnen, Streumunition aufgrund zu hoher Blindgängerraten zu vernichten. In Abhängigkeit der industriellen und budgetären Ressourcen werden die Streitkräfte in 2015 über keine Streumunition zu Einsatzzwecken verfügen. Die von der Bundeswehr seit 2001 eingeführte alternative Punktzielmunition zum Erhalt militärischer Fähigkeiten entspricht den anspruchsvollen Vorgaben des am 3. Dezember 2008 in Oslo auch von Deutschland gezeichneten Übereinkommens über Streumunition.

Der Deutsche Bundestag hat das Engagement der Bundesregierung sowohl durch Beschluss vom 28. September 2006 „Gefährliche Streumunition verbieten – Das humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln“ (Bundestagsdrucksache 16/1995) als auch durch Beschluss vom 4. Dezember 2008 „Konvention zum Verbot jeglicher Streumunition zügig ratifizieren und in internationales Völkerrecht überführen“ (Bundestagsdrucksache 16/11216) gefördert.

#### Der „Oslo-Prozess“

Der von Norwegen im Februar 2007 außerhalb des VN-Kontextes eröffnete „Oslo-Prozess zu Streumunition“ wurde in Dublin (107 Teilnehmerstaaten, 21 Beobachterstaaten sowie Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der VN und von rund 200 Nichtregierungsorganisationen – NRO) am 30. Mai 2008 mit der Konsensannahme eines Abkommenstextes abgeschlossen. Das Übereinkommen wurde anschließend am 3. Dezember 2008 in Oslo von 94 Staaten (darunter auch Deutschland) unterzeichnet. Länder mit großen Streumunitionsbeständen wie USA, Russland, China, Indien, Pakistan, Brasilien, Republik Korea und Israel sind dem Übereinkommen ferngeblieben. Inzwischen haben 104 Staaten das Übereinkommen gezeichnet, wovon 26 (darunter Deutschland am 8. Juli 2009 als elfter Staat) ratifiziert haben. Es tritt sechs Monate nach Hinterlegung der 30. Ratifikationsurkunde in Kraft. Die 1. Staatenkonferenz ist für November 2010 in Laos vorgesehen.

Die Bundesregierung hat im Juni 2009 eine „Berliner Konferenz zur Zerstörung von Streumunition“ organisiert. Sie war im Jahr nach der Zeichnungszeremonie in Oslo, das einzige Ereignis mit weltweiter Teilnahme. Aufgrund der überwältigenden Teilnahme (89 von 98 Staaten, die das Oslo-Übereinkommen gezeichnet haben) hat sie dem Oslo-Prozess politische Dynamik verliehen. Als praktisches Ergebnis hat sie den Mitgliedstaaten Lösungen für die technisch teilweise komplizierte Zerstörung dieser Waffen aufgezeigt. Die Bundesregierung hat 2009 angesichts der schwachen Beteiligung asiatischer Staaten an der Konvention zudem eine regionale Konferenz in Indonesien finanziell gefördert. Gerade einige asiatische Staa-

ten gehören zu den am meisten von Streumunition betroffenen Ländern der Welt. Deutschland ist damit eine der treibenden Kräfte bei der Umsetzung des Oslo-Übereinkommens.

Für die im Oslo-Prozess nicht beteiligten großen Streumunitionsbesitzer- bzw. -anwenderstaaten hat ein Prozess der Stigmatisierung des Einsatzes dieser Munition eingesetzt, dem sie sich, auch ohne Beitritt zum Übereinkommen, nicht werden entziehen können. Die Erfahrungen mit dem Ottawa-Übereinkommen sind hierfür ein deutlicher Beleg.

Link:  
www.clusterconvention.org

### Vereinte Nationen

Zugleich setzt die Bundesregierung im Rahmen der Genfer Verhandlungen (VN-Waffenübereinkommen, CCW) ihr Bemühen fort, dort auch ein für die großen Besitzerstaaten von Streumunition akzeptables Instrument zu erarbeiten. Hier sind auch die Staaten eingebunden, die in Dublin nicht zugegen waren und die Zielsetzung des Oslo-Übereinkommens über Streumunition bislang nicht mitgetragen haben. Jedoch gelang es in der letzten VN-Verhandlungsrunde zu Streumunition im Jahr 2009 nicht, Konsens zu einem CCW-Protokoll zu Streumunition herzustellen.

Das Vertragsstaatentreffen endete daraufhin mit der Annahme eines neuen Mandats zur Fortsetzung der Verhandlungen über Streumunition. Die Aussichten, 2010 in maximal drei zur Verfügung stehenden Verhandlungswochen die bestehenden Differenzen zu wesentlichen Elementen wie Definition und Verbotsumfang auszuräumen und zu einem für alle CCW-Mitgliedstaaten akzeptablen Ergebnis zu gelangen, werden von vielen Teilnehmern eher skeptisch beurteilt. Dennoch ist das Forum eine gute Gelegenheit, eine weitere Stigmatisierung der Munition voranzutreiben.

Für Deutschland soll das angestrebte Protokoll ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem letztendlich weltweiten Verbot von Streumunition sein. Einen solchen Weg hat Deutschland bereits Anfang 2007 bei der Präsentation seines Protokollentwurfes mit seinem 3-Stufen-Plan beispielhaft aufgezeigt, der jedoch unverändert auf Ablehnung bei den großen Besitzerstaaten gestoßen ist.

Link:  
www.un.org  
www.icrc.org

## 4. VN-Waffenübereinkommen (CCW)

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>5</sup> vom 10. Oktober 1980 hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konven-

<sup>5</sup> Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

tioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, nach denen an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen:

- Protokoll I über nicht entdeckbare Splitter,
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, welches am 3. Mai 1996 geändert wurde (geändertes Protokoll II),
- Protokoll III über Brandwaffen,
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen und
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

Deutschland ist Vertragspartei<sup>6</sup> des VN-Waffenübereinkommens und aller Protokolle und hat auch die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle I bis V auf nicht internationale Konflikte anerkannt.

Vertragsstaatentreffen des VN-Waffenübereinkommens finden jährlich in Genf statt, zuletzt vom 9. bis 13. November 2009.

Die Anzahl der Ratifikanten des Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände erhöhte sich auf dem Vertragsstaatentreffen 2009 um zwölf auf nun insgesamt 61. Italien wird in Kürze als 62. Vertragsstaat folgen. Wesentliche inhaltliche Weiterentwicklung, neben dem Streben nach Universalisierung, war die Annahme von Berichten zur Förderung der Umsetzung bedeutender Bestimmungen zur Erfüllung der jährlichen nationalen Berichtspflicht („National Reporting“), zum Thema Opferfürsorge und eine Anleitung für präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Blindgängern im Rahmen des Lebenszyklus von Munition.

Zusätzlich wurde u. a. ein neues Mandat für die Fortsetzung der Verhandlungen über ein Protokoll zu Streumunition in 2010 (siehe Kapitel III Nummer 3) beschlossen. Zugleich hat sich die Bundesregierung, unterstützt von Irland, Australien und Litauen, für die Wiederaufnahme für Verhandlungen für Antifahrzeugminen ausgesprochen. Hier konnte jedoch kein Konsens erzielt werden, da viele Staaten den Abschluss eines CCW-Protokolls zu Streumunition eine weit höhere Priorität einräumten. Das Thema Antifahrzeugminen wird erneut auf der Tagesordnung des Vertragsstaatentreffens 2010 stehen.

Link:  
www.un.org

<sup>6</sup> Zum Status des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle siehe Tabelle 15 im Anhang.

**5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen**

**5.1 VN-Waffenregister**

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungresolution 46/36 L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme<sup>7</sup> sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Eine seiner Schwächen besteht darin, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen bislang nicht über ein Mandat für eine analytische Auswertung der gemeldeten Daten verfügt. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil.

**Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister**

	<b>für 2004</b>	<b>für 2005</b>	<b>für 2006</b>	<b>für 2007</b>	<b>für 2008</b>
insgesamt	117	118	113	90	78

Insgesamt haben bislang 173 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Bis Dezember 2009 gingen von 78 Staaten Berichte für das Jahr 2008 ein, darunter auch 46 Meldungen zu Kleinwaffen und leichten Waffen. Es handelt sich damit um die niedrigste Quote seit Einführung des Registers. Mit 44 Meldungen ist die Beteiligung der 56 OSZE-Staaten relativ hoch, wenn auch etwas niedriger als im Vorjahr. Sie folgen damit einem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation (FSK, siehe Kapitel III Nummer 6.4) von 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum Waffenregister der Vereinten Nationen einzureichen und untereinander auszutauschen.

Links:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/Register/HTML/RegisterIndex.shtml>  
[http://disarmament.un.org/UN\\_REGISTER.NSF](http://disarmament.un.org/UN_REGISTER.NSF)

**5.2 VN-Berichtssystem für Militärausgaben**

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, jährlich bis zum 30. April auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauens-

<sup>7</sup> Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschl. tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

bildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben fördern. Ähnlich wie im Fall des VN-Waffenregisters liegt auch hier eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat.

**Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben**

	<b>für 2004</b>	<b>für 2005</b>	<b>für 2006</b>	<b>für 2007</b>	<b>für 2008</b>
Berichte insgesamt	77	82	79	77	58 (Stand: 8.12.09)

Basierend auf einer Initiative Deutschlands und Rumäniens, wird 2010/2011 eine VN-Regierungsexpertenkommission zusammentreten, um das seit seiner Einführung 1981 nahezu unverändert gebliebene VN-Berichtssystem für Militärausgaben zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Dadurch soll die Wirkung dieses Instrumentariums als vertrauensbildende Maßnahme vor dem Hintergrund weltweit gestiegener Militärausgaben gestärkt und der seit kurzem wieder rückläufige Trend bei der Teilnahme am Berichtssystem umgekehrt werden. Die zugrunde liegende, von Deutschland und Rumänien im Oktober 2009 im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachte Resolution wurde mit einer Co-Sponsorenzahl von über 65 Staaten (darunter alle Mitgliedstaaten der EU) im Konsens angenommen.

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben für das Kalenderjahr 2008 am 24. Juli 2009 veröffentlicht und bislang einmal ergänzt. Deutschland hat seinen Bericht am 21. April 2009 vorgelegt.

Links:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/Milex/html/MilexIndex.shtml>  
<http://disarmament.un.org/Milex.nsf>

**6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum**

**6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)**

Am 19. November 1990 unterzeichneten die damals 22 Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts den „Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag; Inkrafttreten am 9. November 1992). Der Vertrag leistet durch sein rigides Begrenzungs-, Informations- und Verifikationsregime einen entscheidenden Beitrag zur Gestaltung der auf Kooperation gestützten Sicherheitsordnung in Europa. So wurde ein stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau geschaffen und die Fähigkeit beseitigt, Überraschungsangriffe und groß angelegte Offensivhandlungen in Europa durchzuführen.

Aufgrund der seitdem erfolgten politischen Umwälzungen (Auflösung des Warschauer Pakts, Zerfall der Sowjetunion, Öffnung der NATO für neue Mitgliedstaaten) ist der auf Blockdenken ausgerichtete Vertrag inzwischen jedoch veraltet. Der Vertrag sollte deshalb durch Inkraftsetzung des Übereinkommens zur Anpassung des KSE-Vertrages (A-KSE) modernisiert werden, das am 19. November 1999 im Zusammenhang mit dem OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul unterzeichnet wurde. Dies beinhaltet insbesondere ein auf nationalen und territorialen Obergrenzen basierendes neues Begrenzungs-system. Darüber hinaus ermöglicht der A-KSE den Beitritt weiterer OSZE-Staaten.

Im Zusammenhang mit dieser Anpassung verpflichtete sich Russland in Istanbul in der „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten“ zur Regelung des Abzugs seiner Streitkräfte aus Georgien und, in Verbindung mit der Istanbul OSZE-Gipfelerklärung, zum vollständigen Abzug seiner Streitkräfte aus der Republik Moldau. Wegen der nicht vollständigen Erfüllung der durch Russland übernommenen „Istanbul-Verpflichtungen“ setzte die Mehrzahl der Vertragsstaaten die Ratifizierung des A-KSE bislang aus.

Da der bisherige KSE-Vertrag nicht mehr den geänderten sicherheitspolitischen Realitäten und auch nicht mehr den russischen sicherheitspolitischen Interessen entspricht, suspendierte Russland mit Wirkung vom 12. Dezember 2007 die Implementierung des geltenden KSE-Vertrages. Damit wird das KSE-Regime als Ganzes einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt.

Als Bedingung für die Rückkehr zur vollen Implementierung fordert Russland die Ratifizierung des A-KSE durch alle Vertragsstaaten sowie zusätzlich

- die Aufhebung territorialer Zwischenobergrenzen (Flankenbegrenzung) für das russische Territorium (vgl. Tabelle 3),
- eine weitere Absenkung der nationalen Obergrenzen der NATO-Staaten,
- den Beitritt der baltischen Staaten und Sloweniens zum A-KSE vor dessen Inkrafttreten sowie
- die Definition des Begriffs „substantial combat forces“ als Basis für die Umsetzung der NATO-Zurückhaltungserklärung für neue NATO-Mitgliedstaaten.

Zur Überwindung der KSE-Krise bot die NATO Russland das so genannte „Parallel Action Package“ (PAP) als Lösungsweg an, das parallel die Ratifizierung des A-KSE und die Erfüllung der „Istanbul Commitments“ sowie die Rückkehr Russlands in das Vertragsregime vorsieht. Die Verhandlungen dazu haben jedoch bis heute nicht zum Erfolg geführt. Der Georgien-Krieg im August 2008 war eine weitere schwere Belastung des KSE-Regimes.

Nach wie vor ist der KSE-Vertrag das wichtigste Rüstungskontrollabkommen im Bereich konventioneller Waffen. Die auf einen Neubeginn („reset“) ausgerich-

tete Politik der neuen US-Regierung und die positive Entwicklung bei den nuklearen Abrüstungsverhandlungen zwischen Russland und den USA lassen hoffen, dass sich auch Fortschritte im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle ergeben.

Deutschland hatte bereits vor der russischen Suspendierung des KSE-Vertrages alle Anstrengungen unternommen, um gemeinsam mit den NATO-Staaten den Dialog mit Russland aufrechtzuerhalten und die Grundlage für eine Lösung der KSE-Krise herauszuarbeiten. Es wurde dabei zunehmend deutlich, dass Russland, über die Forderung zur Inkraftsetzung des A-KSE hinaus, eine Neuverhandlung einzelner Elemente dieses Abkommens fordert.

Am 12. Dezember 2007 setzte Russland die Implementierung des Vertrages aus, erklärte allerdings, die Begrenzungen, der durch den Vertrag erfassten Geräte, einhalten zu wollen, solange es keine sicherheitspolitischen Notwendigkeiten für ein Überschreiten dieser Begrenzungen gäbe. In der Folge haben keine KSE-Aktivitäten mehr in oder durch Russland stattgefunden. Am jährlich zum 15. Dezember zu erfolgenden Informationsaustausch hat Russland nun bereits zum dritten Mal nicht teilgenommen, sondern jeweils lediglich eine stark aggregierte, summarische Auflistung des vertragsbegrenzten Gerätes vorgelegt, die eine Verminderung solchen Gerätes ausweisen.

Zur Überwindung der KSE-Krise konnte in der Allianz Einvernehmen erzielt werden, die weiteren, insbesondere bilateralen Verhandlungen zwischen den USA und Russland auf Grundlage des so genannten „Parallel Action Package“ (PAP) zu führen, das die gleichzeitige Ratifizierung des A-KSE und die Erfüllung der „Istanbul Commitments“ sowie die Rückkehr Russlands in das Vertragsregime vorsieht. Für die darüber hinausgehenden russischen Anliegen werden konkrete Verhandlungen nach Inkrafttreten des A-KSE in Aussicht gestellt.

Dieses Dialogangebot wurde in einer Erklärung des Nordatlantikers am 28. März 2008 formalisiert, die Verhandlungen dazu kamen jedoch über ein Jahr lang kaum voran. Mit einem Aide-mémoire hat Russland am 5. Mai 2009 auf diese Erklärung reagiert und einen konkreten Vorschlag zur Anpassung des PAP gemacht. Dieses Aide-mémoire wiederholt die bekannte russische Position, ist jedoch in der Sprache moderater und deutet auf eine größere Flexibilität bei der Lösung der anstehenden Problemfelder hin. Auf NATO-Seite ist dieses Gedankenpapier grundsätzlich positiv aufgenommen worden, es wurde allerdings eine Reihe offener Fragen identifiziert, die bisher nicht mit Russland diskutiert werden konnten.

Die Ereignisse nach dem 8. August 2008 in Georgien belasteten die Bemühungen um eine Überwindung der KSE-Krise. Als Folge der kriegerischen Auseinandersetzung kamen die Bemühungen zur Überwindung der KSE-Krise zunächst zu einem faktischen Stillstand. Angesichts der grundlegenden Bedeutung des KSE-Regimes für die Sicherheit und Stabilität in Europa gelang es jedoch, den

Allianzkonsens zur Fortführung des positiven Dialogansatzes festzuschreiben. Erst allmählich entspannten sich die Beziehungen zwischen NATO und Russland wieder.

Auf einem durch das Auswärtige Amt organisierten hochrangigen Treffen der OSZE-Staaten zur Zukunft der europäischen Rüstungskontrolle am 10. Juni 2009 in Berlin bekräftigten diese ihre Bereitschaft zur Kooperation auf diesem Gebiet.

Das Statement zum NATO-Außenministertreffen am 3. bis 4. Dezember 2009 macht deutlich, dass die NATO ihre Anstrengungen bei der Suche nach einer Lösung im Jahr 2010 verstärken will, andererseits aber auch Russland drängt, zur Implementierung zurückzukehren und am jährlichen Informationsaustausch wieder teilzunehmen.

Bis heute ist das „Parallel Action Package“ (PAP) die einzige konkrete und Erfolg versprechende Verhandlungsgrundlage. Dies wird auch von russischer Seite bestätigt. Die Entwicklungen in Georgien erfordern allerdings eine Anpassung des PAP in Bezug auf die „Istanbul Commitments“.

Im Jahr 2010 wird es darauf ankommen, den Dialog über das PAP zu vertiefen und damit die Grundlage zur Überwindung der KSE-Krise zu legen. Der neue, dialogorientierte Ansatz der US-Regierung und erste Erfolge bei nuklearen Abrüstungsgesprächen zwischen Russland und den USA lassen hoffen, dass sich Fortschritte im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle ergeben. Deutschland wird hierzu aktiv beitragen und sich für konkrete Schritte zur Lösung der anstehenden Probleme einsetzen.

Von der Suspendierung durch Russland abgesehen, ist die Vertragsimplementierung im Berichtszeitraum erneut weitgehend positiv zu bewerten. Mit Ausnahme Aserbaidschans halten alle Vertragsstaaten ihre Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet ein. Deutschland hat wie bisher durch vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert und die bewährte, bilaterale und multinationale Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Vertrags fortgesetzt.

## 6.2 Wiener Dokument 1999

Das Wiener Dokument 1999 (WD 99) der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) ist eine im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Die Vereinbarungen des WD 99 zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte, die Daten von Hauptwaffensystemen, die Verteidigungsplanung einschließlich der Haushaltsplanung sowie Planungen militärischer Aktivitäten wurden auch 2009 durch die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Bei einigen Ländern Zentralasiens gibt es, wie in den letzten Jahren, noch Defizite hinsichtlich der Informationen über die Streitkräfte und der Beteiligung an Verifikationsmaßnahmen; auch kommen einige Teilnehmerstaaten ihrer Pflicht zur Vorlage

der Verteidigungs- und Haushaltsplanung immer noch nicht in ausreichendem Maße nach.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz wurden auch im Berichtsjahr Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten zuverlässig übermittelt. Die Durchführung multinationaler Verifikationsmaßnahmen, d. h. mit Beteiligung von Inspektoren aus anderen OSZE-Teilnehmerstaaten, hat sich weiterhin bewährt und soll deshalb fortgesetzt werden. Seit einigen Jahren finden im Anwendungsgebiet des WD 99 kaum militärische Aktivitäten in Größenordnungen statt, die nach den einschlägigen Bestimmungen der vorherigen Ankündigung und Beobachtung unterliegen. In einer Erklärung des Vorsitzenden des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation im Oktober 2005 wurde deshalb die Möglichkeit einer freiwilligen Notifizierung von militärischen Aktivitäten unterhalb der WD-Schwellenwerte geschaffen. Seit 2006 haben einige Mitgliedstaaten des WD 99, darunter auch Deutschland, auf freiwilliger Basis solche Übungen angekündigt.

Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen bestätigten die Erkenntnis, dass fast alle OSZE-Staaten ernsthaft bemüht sind, die Bestimmungen des WD 99 zu erfüllen. Gravierende Verstöße wurden nicht festgestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2009 zum Besuch eines Militärflugplatzes und zum Besuch einer militärischen Einrichtung eingeladen und unterstützte die USA bei der Vorbereitung und Durchführung einer Vorführung eines neuen Typs von Hauptwaffensystem und Großgerät in Deutschland.

Die stärkere Einbindung der kaukasischen und zentralasiatischen Staaten hat die Implementierung des WD 99 in diesen Regionen im Berichtszeitraum verbessert. Im Berichtsjahr leistete Deutschland Ausbildungsunterstützung zur Klärung von Implementierungsfragen aus dem WD 99 für Offiziere aus Zentralasien während eines Lehrgangs am PFP-Ausbildungszentrum in der Türkei.

Die Bedeutung des Kapitels zu „Regionalen Maßnahmen“ des WD 99 ist unverändert hoch. Insbesondere die Vereinbarungen über zusätzliche Inspektions- und Überprüfungsquoten sowie die Möglichkeit zur freiwilligen Notifizierung unterhalb der Schwellenwerte haben zu deutlicher Vertiefung der militärischen Vertrauensbildung beigetragen. Die Tendenz zur Regionalisierung ergänzender praktischer Verifikation setzt sich fort. Dies ermöglicht es vor allem kleineren Staaten, unter Aufwendung begrenzter Mittel aktiv am Prozess der Vertrauensbildung teilzunehmen.

Deutschland hat auch 2009 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal unterstützt. Darüber hinaus fördert Deutschland auch weiterhin die Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes.

Für Deutschland ist das Wiener Dokument 99 als Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahme in Europa ein wesentlicher Bestandteil eines europäischen Sicherheitskonzepts. Seit seiner Erstfassung 1990 wurde es bisher 1992, 1994 und 1999 fortgeschrieben und weiterentwickelt. Seit der letzten Anpassung vor zehn Jahren hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa weiter verändert. Daher setzt sich Deutschland, gemeinsam mit anderen Partnern, aktiv für eine Modernisierung des WD 99 ein.

### 6.3 Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)

Der 1992 unterzeichnete Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies Treaty“, OH-Vertrag) hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 als wichtiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle bewährt. Er erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre. Der Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, das jemals abgeschlossen wurde. Der OH-Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit und ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum.

Der Vertrag über den Offenen Himmel warf im Berichtszeitraum keine grundlegenden Implementierungsprobleme auf. Neben dem militärischen Erkenntnisgewinn geht es auch darum, in gemeinsamen Missionen durch den beobachtenden wie auch den beobachteten Staat Vertrauen und Transparenz aufzubauen. Der seit 1. Januar 2006 erlaubte Einsatz von Infrarotsensoren wird die Qualität und das Einsatzspektrum des OH-Vertrages wesentlich verbessern. Deutschland spielt unter den OH-Staaten bei der Vorbereitung der Zertifizierung der Infrarotsensoren eine führende Rolle.

Bei der Einführung moderner Digitalsensorik wurden unter deutscher Mitwirkung z. B. bei der Erprobung verschiedener Kamertypen entscheidende Fortschritte erzielt. Die Digitaltechnik soll künftig die veraltete Nassfilmtechnik ersetzen.

Deutschland besitzt kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug. Durch die Anmietung des schwedischen OH-Flugzeuges (im Rahmen der deutsch-schwedischen Kooperation) und von Flugzeugen anderer Nationen, sowie der Durchführung von Missionen mit sog. „Share-Partnern“ ist Deutschland derzeit in der Lage, die Verpflichtungen aus dem OH-Vertrag zu erfüllen. Ab 2012 wird es nach gegenwärtiger Einschätzung zu einer Verknappung verfügbarer, d. h. mietbarer OH-Flugzeuge kommen. Damit die zukünftige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem OH-Vertrag gewährleistet werden kann, werden derzeit verschiedene Optionen untersucht. Ziel ist es, die absehbare Fähigkeitslücke ab 2012 zu schließen.

Darüber hinaus leistete das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) im Auftrag des AA/BMVG auch in diesem Berichtsjahr Unterstützung durch Training und Ausbildung im Rahmen von OH-Lehrgängen (z. B. RACVIAC) und OH-Trainingsbeobachtungsmissionen (Montenegro und Serbien).

### 6.4 Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE, das wöchentlich in Wien zusammentritt. Das 1992 geschaffene Forum dient der offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in politisch-militärischen Fragen und erarbeitet Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte. Die Hauptaufgaben des FSK sind

- Führung eines regelmäßigen, umfassenden Sicherheitsdialogs;
- Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM), Rüstungskontrolle und Abrüstung (Beispiele: Wiener Dokument 1999, Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit);
- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme („MANPADS“) sowie konventioneller Munition;
- Beobachtung der Implementierung der vereinbarten VSBM, insbesondere der darin enthaltenen Instrumente (z. B. Informationsaustausch, Inspektionen, Beobachtungsaktivitäten, militärische Kontakte) sowie Durchführung des Jahrestreffens („Annual Implementation Assessment Meeting“, AIAM) zur Überprüfung der Umsetzung des Gesamtbestands der FSK-Dokumente und Beschlüsse (FSK-Acquis);
- Konfliktprävention und -bewältigung; gegebenenfalls Nutzung der im FSK Acquis vorgesehenen Mechanismen zur Konfliktbewältigung.

Schwerpunkte der Arbeit des FSK im Jahr 2009 waren

- intensive Befassung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Implementierung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit;
- Durchführung einer OSZE-Arbeitstagung über einen umfassenden OSZE-Ansatz zur Verbesserung der Internetsicherheit am 17./18. März 2009;
- Behandlung aktueller Sicherheitsfragen im Rahmen des FSK-Sicherheitsdialogs, u. a. mit renommierten deutschen Gastrednern;
- Fortsetzung der Befassung mit dem Arbeitsschwerpunkt Kleinwaffen und leichte Waffen sowie konventioneller Munition, einschließlich Projektaktivitäten in einzelnen OSZE-Teilnehmerstaaten und Durchfüh-

– rung einer Tagung am 22./23. September 2009 zur Überprüfung des einschlägigen OSZE-Dokuments;

- Erarbeitung eines Leitfadens für Ausfuhrkontrollen und Umschlag nach Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrats;
- Treffen der Leiter der Verifikationszentren am 14. Dezember 2009;
- Durchführung des Jahrestreffens zur Überprüfung der Implementierung des FSK-Acquis (AIAM), Beiträge zur jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz („Annual Security Review Conference“) des Ständigen Rats der OSZE und Vorbereitung von Dokumenten für den OSZE-Ministerrat;

Die Arbeit des FSK ist vom OSZE-Ministerrat in Athen in einem Beschluss gewürdigt worden, der zugleich konkrete Bereiche für die Fortsetzung der FSK-Aktivitäten im Jahr 2010 aufzeigt und insbesondere ein ausdrückliches Mandat zur Stärkung des Wiener Dokuments 1999 enthält (siehe Kapitel III Nummer 6.2). Ein weiterer Ministerratsbeschluss ermöglicht u. a. die Erarbeitung eines OSZE-Aktionsplans zu Kleinwaffen und leichten Waffen und die Vorbereitung des OSZE-Beitrags zum „Fourth Biennial Meeting of States“ des VN-Kleinwaffenaktionsplans. Daneben wurde erstmals eine Ministerratserklärung zur Nichtverbreitung verabschiedet, die die Bedeutung dieses Themenkreises auch für die OSZE-Teilnehmerstaaten unterstreicht.

Deutschland setzt sich weiter dafür ein, die Stellung des FSK als Gremium zur umfassenden und vertrauensbildenden Erörterung und Regelung politisch-militärischer Sicherheitsfragen zu festigen. Dabei sind die Beschlüsse des OSZE-Ministerrats über die Fortführung eines Dialogs über Europäische Sicherheit im Rahmen des sog. „Korfu-Prozesses“ und die darin vorgesehene Beteiligung des FSK zu Fragen der politisch-militärischen Sicherheit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen andere Regionen und insbesondere die OSZE-Kooperationspartner am politisch-militärischen FSK-Acquis und den Erfahrungen der OSZE beteiligt werden.

Link:  
<http://www.osce.org/fsc/>

### 6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften geeinigt. Der Kodex geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus und verbindet damit die Sicherheits- mit der Menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Durch die 2003 be-

schlossene Einbeziehung von Informationen über die nationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung in den Informationsaustausch hat der Verhaltenskodex zusätzliche Bedeutung gewonnen. Seine Hauptimplementierungsinstrumente sind der jährliche Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten sowie die regelmäßige Überprüfung seiner Durchführung im Rahmen jährlicher Treffen.

Im Jahr 2009 beteiligten sich 49 OSZE-Teilnehmerstaaten am jährlichen Informationsaustausch zum Verhaltenskodex. Seine Wirksamkeit im OSZE-Raum könnte insbesondere durch verstärkte Anstrengungen zur vergleichenden Auswertung des Informationsaustausches sowie einer Steigerung seiner öffentlichen Bekanntheit noch spürbar erhöht werden. Das FSK arbeitet im Rahmen einer deutschen Initiative an der Umsetzung entsprechender Empfehlungen. Ein erster wichtiger Schritt zur verbesserten Implementierung des Verhaltenskodex ist die im April 2009 nach fast zweijähriger Arbeit beschlossene Aktualisierung des Fragebogens, der 2010 erstmals verpflichtend für die Berichterstattung der Teilnehmerstaaten zugrunde gelegt wird und bereits 2009 auf freiwilliger Basis von ca. 25 Prozent der antwortenden OSZE-Teilnehmerstaaten genutzt wurde. Eine stärkere Einbeziehung der OSZE-Kooperationspartner in einen Prozess, dessen Ziel die Übernahme der Prinzipien des Verhaltenskodex sein soll, wird durch den jeweiligen FSK-Vorsitz mit Unterstützung eines Koordinators umgesetzt.

Link:  
<http://www.osce.org/fsc/documents.html?lsi=true&grp=483&limit=10&pos=0>

### 6.6 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)

Das Dayton-Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“ noch zwei aktuell geführte rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

- Artikel IV: Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, „Föderation Bosnien und Herzegowina“, „Republika Srpska“, Serbien und Kroatien über die Begrenzung schwerer Waffensysteme ähnlich den fünf Kategorien des KSE-Vertrages und über freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken;
- Artikel V: Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten über ein regionales Rüstungskontrollabkommen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation.

Die Umsetzung des rüstungskontrollpolitischen Teils des Dayton-Friedensabkommens hat sich als wirksames regionales Instrument der Vertrauensbildung und Rüstungs-

kontrolle bewährt. Die Bestimmungen nach Artikel IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das Friedensabkommen eine führende Rolle zugewiesen wurde, haben zu einer erheblichen Reduzierung von Waffenbeständen und Truppenstärken bei den beteiligten Parteien geführt, die heute weit unterhalb der zulässigen Obergrenzen liegen. Ein seit zwei Jahren andauernder Dialogprozess der Parteien, erneut durch nationale Erklärungen die freiwilligen Höchstgrenzen für militärisches Personal nochmals niedriger anzusetzen, steht kurz vor dem Abschluss. Darüber hinaus haben die Parteien einen vom Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV entworfenen zweistufigen Ownership-Plan akzeptiert, in dessen erster Phase sie bis 2011 mehr Eigenverantwortung in der Implementierung des Abkommens übernehmen werden.

#### **Abrüstung im Verhältnis Kroatien/Montenegro/Serbien/Bosnien-Herzegowina**

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B Artikel IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Parteien: Bosnien-Herzegowina<sup>8</sup>, Kroatien, Montenegro, Serbien<sup>9</sup>.

Das Abkommen zu Subregionaler Rüstungskontrolle („Florentiner Übereinkommen“) vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel IV legt für die ehemaligen Konfliktparteien Obergrenzen für fünf Waffenkategorien fest, fast identisch jenen des KSE-Vertrags (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber). Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen beschränkt. Das Übereinkommen enthält auch Regelungen zu einem umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Waffen und Truppenstärken. Daneben sieht es ein strenges Verifikationsregime unter Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV des Dayton Friedensabkommens, unterstützt von Drittstaaten, bei der Implementierung vor. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal durch freiwillige Reduzierungen weit unterschritten sind.

Die konkrete Implementierung des „Florentiner Übereinkommens“ wurde auch 2009 dank der hohen Kooperationsbereitschaft aller Parteien reibungslos umgesetzt. Die Parteien haben weitere freiwillige Zerstörungen von Waffensystemen vorgenommen. Bis Ende 2009 wurden 18 Inspektionen sowie zwei Reduzierungsinspektionen unter OSZE-Beteiligung durchgeführt, die keine signifikanten Beanstandungen ergeben haben. Die Bundesregierung hat die Implementierung des Übereinkommens personell und materiell weiterhin unterstützt, u. a. durch Entsendung von

<sup>8</sup> Die Rechte und Verpflichtungen der Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ aus dem Abkommen gingen 2006 auf den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina über.

<sup>9</sup> Nach der Trennung von Serbien und Montenegro wurde Serbien als Vertragspartei des Übereinkommens im Juni 2006, Montenegro im Januar 2007 bestätigt.

Personal zum Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzenden für Art IV. Im Übrigen hat das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr 2009 neun Einsätze zur Unterstützung von Inspektionen im Rahmen des Artikel IV-Abkommens durchgeführt.

#### **Regionale Stabilisierung**

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B Artikel V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro<sup>10</sup>, Slowenien, Serbien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande.

Nach Artikel V des Anhangs 1-B des Dayton-Friedensabkommens wurde im Juli 2001 ein politisch verbindliches „Abschließendes Dokument“ verabschiedet, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist. Das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens scheiterte am Widerstand einiger Staaten. Dennoch ermöglicht das Dokument die Durchführung von intensivierten regionalen/grenznahen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft deren Umsetzung und informiert das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten.

Die Bundesregierung hat auch 2009 die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region unterstützt, u. a. durch Mitwirkung an gegenseitigen Überprüfungsbesuchen sowie die aktive Förderung des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC.

Link:

[www.ohr.int/dpa/default.asp?content\\_id=380](http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=380)

#### **6.7 Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC**

Das „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) nahe Zagreb wurde im Jahr 2000 auf deutsche Initiative als deutsch-kroatisches Projekt im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa errichtet. Anfänglich diente es vor allem der Stärkung der kooperativen Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa. Zunehmend hat es sich zu einem regionalen Forum des Dialogs zu allen Fragen der Sicherheitssektorreform entwickelt.

Der Stabilitätspakt (SP) für Südosteuropa war eine politische Initiative, mit der die Staaten Südosteuropas sowohl zur verstärkten Kooperation untereinander ermutigt als auch in ihrem Bemühen um Integration in europäische Strukturen unterstützt wurden. U. a. förderte

<sup>10</sup> Montenegro trat nach der Unabhängigkeit von Serbien im Januar 2007 bei.

er die Kooperation bei vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen und bot Unterstützung bei der umfassenden Reform des Sicherheitssektors. Am 27. Februar 2008 übergab der SP seine Geschäfte an den Regionalen Kooperationsrat („Regional Cooperation Council“, RCC), der als „verkleinerter Stabilitätspakt“ der regionalen Eigenverantwortung stärker Rechnung tragen sowie Länder der Region und wichtige Geber (darunter die EU) zusammenbringen soll. Zu den wichtigsten Aufgaben des RCC gehören die Förderung der regionalen Kooperation sowie der europäischen und euro-atlantischen Integration. Als Schwerpunkte wurden die Themen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt, Sicherheitskooperation, Justiz und Inneres, Bildung und Forschung sowie als Querschnittsthema parlamentarische Zusammenarbeit festgelegt. Deutschland ist Mitglied des RCC-Vorstand und unterstützt ihn mit einer freiwilligen Zuwendung in Höhe von zz. 200 000 Euro jährlich.

Hauptfunktion des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC war nach seiner Gründung im Jahr 2000 zunächst die rüstungskontrollpolitische Unterstützung der Staaten der Region zur Umsetzung und Einhaltung des Dayton-Friedensabkommens, d. h. insbesondere die Ausbildung des Verifikationspersonals. Inzwischen widmet sich RACVIAC hauptsächlich der Intensivierung des regionalen verteidigungs- und sicherheitspolitischen Dialogs unter verstärkter Einbeziehung ziviler Institutionen. Zu den neu erschlossenen Themenkreisen gehören u. a. Fragen der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, der Rüstungskonversion.

Das auf einem deutsch-kroatischen bilateralen Abkommen beruhende und zunächst allein aus deutschen Mitteln für den Stabilitätspakt finanzierte Zentrum hat sich inzwischen zu einem multilateralen Mechanismus unter personeller und finanzieller Trägerschaft aller Staaten der Region entwickelt. Ein multilaterales Abkommen, das RACVIAC als regionales Dialogforum über Sicherheitsfragen unter Anbindung an den Südosteuropäischen Kooperationsprozess (SEECP) etabliert, soll 2010 unterzeichnet werden. Deutschland unterstützte RACVIAC 2009 mit Personal und über eine Förderung einzelner Programmaktivitäten.

Links:

[www.rcc.int](http://www.rcc.int)

[www.racviac.org](http://www.racviac.org)

## 7. Rüstungskontrolle außerhalb Europas

### 7.1 Mittelmeerraum/Naher Osten

In der Barcelona-Erklärung von 1995 haben sich die EU und die Mittelmeeranrainerstaaten zu einer stärkeren Zusammenarbeit verpflichtet, die auch den Bereich der Rüstungskontrolle sowie regionale Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen umfasst. Der Barcelona-Prozess soll den Nahost-Friedensprozess ergänzen, indem er auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches

und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirkt und durch die in seinem Rahmen erfolgende Zusammenarbeit zur gegenseitigen Vertrauensbildung beiträgt. Die am 13. Juli 2008 neu gestaltete Union für das Mittelmeer hat den Acquis des Barcelona-Prozesses voll übernommen. Sie bietet außerhalb der Vereinten Nationen das einzige Forum, in dem alle Staaten der Region, d. h. Israel und seine arabischen Nachbarn, zu regelmäßigen Konsultationen zusammentreffen.

Das EUROMED-Gipfeltreffen von Barcelona anlässlich des 10. Jahrestages des Barcelona-Prozesses (27. bis 28. November 2005) setzte den politischen Dialog zwischen den Partnern auch auf hoher Ebene konstruktiv fort und verabschiedete ein umfangreiches Arbeitsprogramm für die nächsten fünf Jahre. Beim Mittelmeer-Gipfel in Paris (13. Juli 2008) und beim Außenministertreffen in Marseille (3. bis 4. November 2008) wurden dem neu gestalteten Barcelona Prozess/„Union für das Mittelmeer“ neue Impulse verliehen, der „Acquis von Barcelona“ wurde gleichzeitig voll übernommen. Ebenso bekräftigten die EUROMED-Außenminister erneut den Willen der EUROMED-Staaten, die Zusammenarbeit auch zu politischen und sicherheitspolitischen Fragen, Konfliktprävention, Krisenmanagement und partnerschaftsbildenden Maßnahmen fortzusetzen und, soweit möglich, zu stärken.

Die NATO hat 1994 den Mittelmeerdialog ins Leben gerufen. Durch politischen Dialog und praktische Zusammenarbeit will das Bündnis die sicherheitspolitischen Beziehungen zu den Partnerländern stärken und Sicherheit und Stabilität in der Mittelmeerregion fördern.

Zur Zusammenarbeit im Bereich der Kleinwaffenkontrolle mit der Arabischen Liga vgl. Kapitel III Nummer 1.

Links:

[http://ec.europa.eu/external\\_relations/euromed/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/external_relations/euromed/index_en.htm)

[http://ec.europa.eu/external\\_relations/euromed/docs/bd\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/external_relations/euromed/docs/bd_en.pdf)

<http://www.nato.int/med-dial/home.htm>

### 7.2 Asien

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Mitglieder (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam) sowie sechzehn weitere Staaten (Australien, Bangladesch, China, Indien, Japan, Kanada, Republik Korea, Mongolei, Neuseeland, Nordkorea, Pakistan, Papua-Neuguinea, Russland, Sri Lanka, Timor-Leste, USA) und die EU an.

Das ARF ist in erster Linie ein sicherheitspolitisches Dialogforum der Außenminister mit Fokus auf die Region Asien-Pazifik. Es befasst sich mit regionalen politischen Entwicklungen und Sicherheitsfragen und setzt dabei den Schwerpunkt auf vertrauensbildende Maßnahmen und präventive Diplomatie. Das ARF arbeitet im Konsens. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister.

Zweimal im Jahr tagt eine Arbeitsgruppe zu vertrauensbildenden Maßnahmen und präventiver Diplomatie („Inter-Sessional Support Group on Confidence-Building Measures and Preventive Diplomacy“, ISG on CBMs and PD), die den Außenministertreffen zuarbeitet. Im Juli 2009 fand das erste jährliche Arbeitstreffen zu Nichtverbreitung und Abrüstung („Inter-Sessional Meeting on Non-Proliferation and Disarmament“, ISM on NPD) statt.

Die Bundesregierung hat auch 2009 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit die regionale Sicherheitskooperation und Stabilität in der Region Asien-Pazifik zu stärken.

Deutschland nimmt im Rahmen des ARF für die EU die informelle Funktion eines Koordinators für die Themen „Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“ und „Kleinwaffen u. leichte Waffen“ wahr. In dieser Funktion hat Deutschland einen ASEAN-Workshop zu Fragen der Lagerverwaltung von konventionellen Waffen und Munition im November 2009 in Kambodscha gefördert. Darüber hinaus fand am 16./17. November 2009 in Bali/Indonesien mit inhaltlicher und finanzieller Beteiligung Deutschlands eine Regionalkonferenz zur Universalisierung des Übereinkommens über Streumunition statt.

Links:

<http://www.aseanregionalforum.org/>

<http://www.bali-ccm-conference.org/>

### 7.3 Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU) und den Regionalorganisationen Economic Community of West African States (ECOWAS), South African Development Community (SADC) sowie East African Community (EAC), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation. Kernaspekte sind hier der Aufbau von afrikanischen Fähigkeiten im Bereich Peacekeeping und Stabilisierung unter Betonung der afrikanischen Eigenverantwortung. Ein weiterer Kooperationsbereich ist die grenzüberschreitende Kleinwaffenkontrolle.

In Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit mit der AU engagiert sich Deutschland im Rahmen des afrikapolitischen Schwerpunkts der G8 sowie der EU-Afrikastrategie für die Förderung von Programmen im Bereich Frieden und Sicherheit bei der AU und den afrikanischen Regionalorganisationen (ECOWAS, SADC, EAC) und setzt hierbei folgende drei Schwerpunkte: 1. Unterstützung der AU-Abteilung für Frieden und Sicherheit, 2. Unterstützung von Regionalorganisationen und regionalen Ausbildungszentren für Friedenseinsätze sowie der „African Standby Force“ (ASF), 3. Unterstützung von Maßnahmen zur Kleinwaffenkontrolle in einzelnen Ländern auch durch bilaterale Entwicklungszusammenarbeit.

Im Rahmen des ersten Schwerpunkts wird u. a. ein neues Gebäude für die Abteilung Frieden und Sicherheit der AU finanziert, damit diese ihre wachsenden Aufgaben im Bereich der kontinentalen Sicherheitskooperation besser

wahrnehmen kann. Außerdem wird der Aufbau einer Einheit unterstützt, die für die strategische Entwicklung der Polizeikomponente der ASF zuständig ist. Auch das Grenzprogramm der AU, das durch die Beilegung von Grenzfragen zur Stabilisierung beitragen soll, wird von Deutschland als wichtigstem Geber unterstützt.

Im Rahmen des zweiten Schwerpunktes wurde 2004 in Ghana das „Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre“ (KA IPTC) mit Mitteln des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie anderer internationaler Geber als ein Trainingszentrum mit einem modernen Kursangebot für die Region errichtet, das weiterhin von Deutschland in einem ressortübergreifenden Ansatz auch personell unterstützt wird. 2009 wurden am KA IPTC mit Hilfe deutscher Finanzierung z. B. afrikanische Polizisten auf den Einsatz bei UNAMID (Friedensmission der VN und AU in Sudan) und AMISOM (AU-Friedensmission in Somalia) vorbereitet. Im Bereich ECOWAS ist seit 2007 ein Militärischer Berater in der Kommission Politische Angelegenheiten, Frieden und Sicherheit der ECOWAS in Abuja/Nigeria tätig. Die Option der Entsendung eines Militärischen Beraters an ein weiteres Ausbildungszentrum, der 2006 in Bamako/Mali neu aufgebauten „Ecole Maintien de la Paix“ (EMP), wird zur Zeit geprüft. Deutschland ist im Verwaltungsrat des KA IPTC und der EMP vertreten. In Kenia unterstützen das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Auswärtige Amt außerdem das dortige „Peace Support and Training Centre“ mit Qualifizierungskursen für regionale Friedensmissionen.

Auch über ein Programm mit dem kanadischen „Pearson Peacekeeping Centre“ werden afrikanische Länder dabei unterstützt, mehr Polizisten für den Einsatz in Friedensmissionen vorzubereiten. In Zusammenarbeit mit Interpol wird die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit in Afrika durch Unterstützung bei Infrastruktur, Ausbildung und gemeinsame Operationen gefördert. In verschiedenen Postkonfliktländern wird in Koordination mit den Polizeikomponenten der jeweiligen VN- oder EU-Missionen die Funktionsfähigkeit der Polizei durch Unterstützung bei Training, Ausstattung und Infrastruktur verbessert. An Bedeutung gewinnen Projekte mit der GTZ und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit afrikanischen Polizeieinheiten in den Bereichen materielle Ausstattung und Ausbildung am gelieferten Material, die kurz vor ihrer Verlegung in Einsatzgebiete stehen.

Im Bereich der Kleinwaffenkontrolle wurden 2008/2009 zwei Workshops zum Thema „Stockpile Management and Security“ durchgeführt und ein entsprechender Ausbildungsplan konzipiert.

Links:

[www.igad.org](http://www.igad.org)

[www.ecowas.int](http://www.ecowas.int)

[www.sadc.int](http://www.sadc.int)

[www.african-union.org](http://www.african-union.org)

<http://www.kaiptc.org>

<http://www.empbamako.org/>

<http://www.gtz.de/de/weltweit/afrika/7315.htm>

## 7.4 Lateinamerika

Die im Mai 2008 gegründete Union Südamerikanischer Staaten (UNASUR) hat im August 2009 die Entwicklung eines Systems regionaler vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM) beschlossen. UNASUR umfasst die zwölf südamerikanischen Staaten Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela. Bislang gibt es in Lateinamerika kein dem Wiener Dokument von 1999 vergleichbares VSBM-Regime. Allerdings fanden im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) sowie zwischen der Rio-Gruppe und der EU seit 1995 mehrere Konferenzen zu VSBM statt. Auch gibt es eine Vielzahl bilateral vereinbarter Maßnahmen, die aber häufig nicht oder nur unvollständig umgesetzt wurden. Eine Verifikation vor Ort wurde im Allgemeinen nicht praktiziert.

Seit 2002 hat die Bundesregierung fünf bilaterale bzw. regionale Dialogseminare zur militärischen Vertrauensbildung in Lateinamerika veranstaltet, die Impulse zur regionalen Entspannung sowie zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Militär und Zivilgesellschaft gegeben und europäische Erfahrungen auf dem Gebiet der militärischen Vertrauensbildung vermittelt haben. Im Lichte des Beschlusses des UNASUR-Sondergipfels von Bariloche/Argentinien am 28. August 2009, mit der Entwicklung eines VSBM-Regimes zu beginnen, soll dieses Engagement fortgesetzt werden. Für das 1. Quartal 2010 ist eine Informationsreise für Vertreter der UNASUR-Mitgliedstaaten zum Kennenlernen der in Europa vorhandenen VSBM-Strukturen in Vorbereitung.

Links:

[www.unasur.org](http://www.unasur.org)

[www.oas.org](http://www.oas.org)

## IV. Rüstungskontrolle in internationalen Organisationen

### 1. Europäische Union

#### Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Im Rahmen der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen setzt sich die EU für die Stärkung des multilateralen Regelwerks ein, insbesondere für den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu werden u. a. über Gemeinsame Aktionen konkrete Maßnahmen definiert und finanziert.

Im Dezember 2008 verabschiedete der Rat der EU einen umfassenden Aktionsplan mit neuen Handlungsansätzen

gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, der Bereiche identifiziert, in denen das EU-Instrumentarium verstärkt und die Kohärenz des EU-Handelns erhöht werden sollen. Ansatzpunkte sind u. a. eine verbesserte Bedrohungsanalyse, der Schutz proliferations-sensiblen technisch-wissenschaftlichen Know-hows, die Gewährleistung eines hohen Standards der nationalen Exportkontrollmaßnahmen, die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung, wirksamere Instrumente zur Unterbindung und Ahndung von Proliferation sowie verstärkte Kooperation mit Drittstaaten, regionalen und internationalen Organisationen. Die Umsetzung des Aktionsplans hat begonnen. In Vorbereitung befindet sich u. a. die Einrichtung eines Fortbildungslehrgangs zu Nichtverbreitungsfragen für in diesem Bereich tätige Beamte der EU-Mitgliedstaaten unter dem Dach des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs. Deutschland hat zusammen mit Frankreich und Großbritannien Bereitschaft zur Ausrichtung eines Pilotlehrgangs 2010 bekundet.

Im Rahmen der Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beteiligt sich die Bundesregierung an Aktivitäten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen. Die im Wesentlichen aus EU-Mitteln finanzierten, im Januar 2006 angelaufenen Kooperationsprogramme wurden auch im Jahr 2009 fortgeführt. Der derzeitige Länderkreis umfasst Albanien, Bosnien und Herzegowina, China, Georgien, Kroatien, Malaysia, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Marokko, Montenegro, Serbien, Thailand, Tunesien, die Ukraine und die Vereinigten Arabischen Emirate. Mit der Durchführung der Unterstützungsprogramme ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von der EU-Kommission beauftragt worden. Es wird von Experten aus anderen EU-Staaten unterstützt. Das Assistenzprojekt mit Russland konnte nach dreijähriger Laufzeit im Februar 2009 erfolgreich abgeschlossen werden. Inhaltlich umfassen alle Projektarbeiten die Unterstützung und Kooperation in den fünf Bereichen Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Vollstreckung, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen. Die Felder der Zusammenarbeit werden auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Partnerländer zugeschnitten. Die kontinuierliche Projektarbeit über einen Zeitraum von mehreren Jahren ermöglicht es, Themenbereiche zu erarbeiten, die auf einen nachhaltigen Effekt gerichtet sind.

Link:

<http://www.eu-outreach.info>

Weitere hervorzuhebende Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Strategie im Jahr 2009 sind

- gemeinsame Aktionen der EU zur Unterstützung des CWÜ und des BWÜ, der WHO (Biosicherheit), der IAEO, der CTBTO, des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) sowie zur Umsetzung der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1540(2004). Mit den Gemeinsamen Aktionen sollen die Universalität und die nationale Implementierung der Verpflichtungen zur Proliferationsverhinderung erreicht werden;

- Abgestimmte EU-Positionen und gemeinsame Erklärungen im Rahmen der zentralen internationalen Gremien (u. a. 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 3. Vorbereitungsausschuss zur NVV-Überprüfungskonferenz).
- Unterstützung für den Doppelansatz gegenüber dem iranischen Nuklearprogramm: Verhandlungsbereitschaft gegenüber Iran bei gleichzeitiger Erhöhung des Drucks.

Mit der Verabschiedung des Entwurfs für einen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten im Dezember 2008 startete die EU eine Initiative zur Stärkung des Schutzes von Raumfahrtaktivitäten, die sowohl zivile als auch militärische Aktivitäten im Weltraum erfasst und mittels freiwilliger Informationsverpflichtungen und Konsultationsmechanismen vor allem Transparenz fördernde und vertrauensbildende Maßnahmen anstrebt. Im Jahr 2009 konsultierte die EU den Entwurf umfassend mit maßgeblichen Staaten. Auf dieser Grundlage wird der Entwurf derzeit nochmals überarbeitet, um anschließend einer Zeichnerstaatenkonferenz vorgelegt zu werden.

### **Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen**

Am 15./16. Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit.<sup>11</sup> Die EU-Kleinwaffenstrategie verfolgt das Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der Europäischen Union zu ermöglichen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bzw. Regionen.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Kleinwaffenbereich zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Gemäß eines Beschlusses des Europäischen Rats vom Dezember 2008 werden in allen neuen Drittstaatsabkommen Elemente zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Kleinwaffenstrategie aufgenommen (sog. Kleinwaffenklausel).

Schwerpunkte der Projektzusammenarbeit lagen 2009 u. a. bei der Verbesserung der Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen an Kleinwaffen und konventioneller Munition bzw. der Vernichtung von Überschussbeständen sowie Maßnahmen zur Erfassung und Markierung von Kleinwaffen. Regionale Schwerpunkte waren die Ukraine, der westliche Balkan, Mittelamerika und Afrika.

Darüber hinaus unterstützte die EU auch 2009 den Prozess für den Abschluss eines internationalen Waffenhandelsvertrags, u. a. mit weltweiten Regionalseminaren (vgl. Kapitel III Nummer 1 und Kapitel V Nummer 4).

<sup>11</sup> Halbjährlich veröffentlicht die EU einen Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Kleinwaffenstrategie (zuletzt: 8. Fortschrittsbericht vom 8. Dezember 2009).

## **2. Nordatlantische Allianz (NATO)**

Die Bundesregierung hat 2007 gemeinsam mit Norwegen eine Initiative zur Schärfung des Profils der NATO im Bereich der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung angestoßen. Die Initiative wurde von den Bündnispartnern positiv aufgenommen. Als Folge beschlossen die Staats- und Regierungschefs auf dem NATO-Gipfel in Bukarest im April 2008, dass die Allianz Rüstungskontroll- und Abrüstungsthemen aktiv weiterverfolgen und zu den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung beitragen wird. Staats- und Regierungschefs bekräftigten diese Zielsetzung auf ihrem Gipfeltreffen in Straßburg/Kehl am 4. April 2009. Im Rahmen der Ausarbeitung des neuen strategischen Konzepts wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Der NATO kommt im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. In der NATO werden Proliferationsthemen seit 1994 in zwei Arbeitsgruppen des „Joint Committee on Proliferation“ (JCP) behandelt („Senior Politico-Military Group on Proliferation“, SGP, „Senior Defence Group on Proliferation“, DGP).

Der Nordatlantische Rat befasste sich am 25. Februar 2009 im Vorfeld zur Vorbereitungskonferenz der Überprüfungskonferenz des NVV (siehe Kapitel II.1.) mit aktuellen abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Fragestellungen. Am 10./11. Dezember 2009 hat das polnische Außenministerium gemeinsam mit dem „Weapons of Mass Destruction Center“ der NATO die jährliche Konferenz zu aktuellen Themen der Abrüstung und Rüstungskontrolle organisiert. Konsultationen zu aktuellen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen fanden 2009 innerhalb der NATO auch unter Beteiligung der Partnerstaaten des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates, der Ukraine sowie einzelnen Partnerstaaten des Mittelmeerdialoges in unterschiedlichen Gremien statt.

Im NATO-Russland-Rat (NRR) findet ein Dialog zu Fragen der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel in der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe zu Nichtverbreitungsfragen statt. Auf dem Außenministertreffen am 4. Dezember 2009 wurde vereinbart, die NRR-Gremien zu straffen und ein gemeinsames Arbeitsprogramm für 2010 verabschiedet, das Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung beinhaltet. Gleichzeitig wurde der Auftrag gegeben, eine gemeinsame Bedrohungsanalyse (Afghanistan, Piraterie, Proliferation, Terrorismusbekämpfung) durchzuführen.

## **3. Vereinte Nationen (VN)**

### **Gipfeltreffen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Abrüstung und Nichtverbreitung und Verabschiedung der Resolution 1887 (24. September 2009)**

Die historische Sitzung des VN-Sicherheitsrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs unter Vorsitz des

US-Präsidenten am 24. September 2009 verdeutlichte die Unterstützung für den neuen, multilateralen Ansatz in der Rüstungskontrolle und das Ziel einer kernwaffenfreien Welt. Der Sicherheitsrat stärkte damit die neue Dynamik bei der nuklearen Abrüstung und die Bemühungen um ein funktionierendes nukleares Nichtverbreitungsregime, für das sich auch die Bundesregierung nachhaltig einsetzt. Der Gipfel setzte einen positiven Tenor für die anstehende ambitionierte Rüstungskontrollagenda, insbesondere für weitere Abrüstungsschritte nach Abschluss des START I-Nachfolgevertrages sowie für die Überprüfungskonferenz für den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag 2010.

Die anlässlich der Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedete Resolution 1887(2009) macht den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zwar keine konkreten Vorgaben, aber der darin enthaltene umfassende Katalog notwendiger Schritte sowohl bei der nuklearen Abrüstung als auch bei der Nichtverbreitung stellt ein substanzielles Programm dar, das über den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ weit hinausgeht. Für wichtige Elemente wie z. B. die Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs oder die Durchsetzung des IAEO-Zusatzprotokolls als Verifikationsstandard, die die Bundesregierung aktiv unterstützt, gilt es im internationalen Rahmen noch weitere Überzeugungsarbeit zu leisten – vor allem im Kreis der Ungebundenen.

Link:  
<http://daccess-ods.un.org/TMP/209352.597594261.html>

#### **Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – Resolution 1540 (2004)**

Die Resolution 1540(2004) des VN-Sicherheitsrats vom 28. April 2004 verpflichtet die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft zum Schließen von Regelungslücken bei der Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen (MVW), v. a. in den Bereichen Rechtssetzung, Exportkontrollen und physischer Schutz von MVW-relevantem Material.

Die Staaten sind aufgefordert, über die Umsetzung der in der Resolution genannten Verpflichtungen zu berichten. Bis 1. Dezember 2009 hatten 158 Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) sowie die EU als Ganzes entsprechende Berichte vorgelegt. Bis Ende Januar 2010 soll eine umfassende Überprüfung der Resolutionsumsetzung erfolgen.

Im Rahmen einer zweiten Gemeinsamen Aktion der EU zur Förderung der Umsetzung der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1540(2004) fanden sechs Regionalseminare in Afrika, Mittelamerika, Südostasien, dem Nahen Osten, in den Pazifik-Inselstaaten sowie den MERCOSUR-Staaten statt. Ihr Schwerpunkt lag auf Grenz- und Exportkontrollen; sie wurden durchgeführt vom Büro für Abrüstungsfragen der Vereinten Nationen (UNODA).

Die Bundesregierung hat die Verabschiedung der Gemeinsamen Aktion unterstützt und deutsche Experten zu den Seminaren entsandt. Das Auswärtige Amt hat zudem im Oktober 2009 zum ersten Mal einen zweitägigen Workshop für alle G8-Mitgliedstaaten auf höherer Arbeitsebene in Berlin organisiert. Hier wurde ein Katalog konkreter Maßnahmen identifiziert, mit denen die G8 zukünftig die Umsetzung der Resolution verstärkt unterstützen können. Die kanadische G8-Präsidentschaft möchte die Stärkung des G8-Profiles auf diesem Gebiet weiterführen.

Links:  
<http://www.un.org/sc/1540/>  
<http://www.un.org/disarmament/>

#### **Generalversammlung – 1. Ausschuss**

Die jährlich ab September in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen ist das zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich über 50 Resolutionen zu diesen Themen.

Erarbeitet werden diese Resolutionen im 1. Ausschuss der Generalversammlung, der Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung behandelt. Er berücksichtigt dabei u. a. die Ergebnisse der Beratungen in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen („United Nations Disarmament Commission“, UNDC) und der Genfer Abrüstungskonferenz (CD; siehe Kapitel IV Nummer 4), die beide der Generalversammlung berichten.

Der diesjährige 1. Ausschuss fand in einer insgesamt kooperativeren Atmosphäre statt: Er profitierte dabei einerseits von einem spürbaren Richtungswechsel durch die neue US-Administration, aber auch von der tendenziellen Rücksicht, mit der die meisten Mitgliedstaaten agierten, um die im Mai 2010 anstehende Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag nicht vorab zu belasten. Fast 60 Prozent der Resolutionen wurden im Konsens verabschiedet – eine erkennbar höhere Rate als in den Vorjahren (unter 50 Prozent). Im Nuklearbereich blieben größere Auseinandersetzungen aus. Im konventionellen Bereich war erneut die Resolution zu einem internationalen Waffenhandelsabkommen („Arms Trade Treaty“, ATT) herausragend. Sie enthält erstmalig ein Verhandlungsmandat sowie Vereinbarungen über fünf Treffen eines Vorbereitungsausschusses und eine VN-Konferenz 2012. Die Bundesregierung war maßgeblich am Aushandeln eines Kompromisses beteiligt, der die Entscheidungsregeln für die Konferenz 2012 hinreichend offen hält (siehe Kapitel III Nummer 1). Sie brachte zudem zwei Resolutionen ein (zur Transparenz von Militärausgaben und Überschussbeständen konventioneller Munition), die erneut im Konsens verabschiedet wurden.

Link:  
<http://www.un.org/ga/first/index.shtml>

### Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC)

Die 1959 von der VN-Generalversammlung ins Leben gerufene Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC) ist das universale beratende Forum im Rahmen der internationalen Abrüstungsarchitektur, dessen Empfehlungen dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung vorgelegt werden. Die UNDC tagt jährlich für drei Wochen im Frühjahr, wobei in der Regel zwei substantielle Themen behandelt werden.

Die vom 13. April bis 1. Mai gelaufene Sitzungsperiode 2009 konnte sich auf eine Tagesordnung verständigen und damit den Grundstein für ihre weitere Arbeit bis zum Abschluss des dreijährigen Zyklus im Jahre 2011 legen. Allerdings war noch keine Verständigung auf konkrete Elemente eines Erklärungsentwurfs zu einer neuen Abrüstungsdekade möglich, so dass dieses Thema 2010 weiter behandelt werden wird. Die Bundesregierung hat im Plenum der UNDC ihren Vorschlag zu einer Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs („Multilateral Enrichment Sanctuary Project“, MESP) unterbreitet.

### Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen

Das Stipendiatenprogramm der Vereinten Nationen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind. Sie absolvieren ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Studienprogramm des Büros für Abrüstungsfragen der Vereinten Nationen in Genf und New York mit Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin, Japan und China. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeit eine wichtige Multiplikatorenfunktion.

Die Bundesregierung hat auch 2009 – wie in jedem Jahr seit Aufnahme des Programms 1980 – das Stipendiatenprogramm mit einer dreitägigen Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit dem Goethe Institut organisierte und finanzierte Aufenthalt in Berlin im September 2009 umfasste zwei Kolloquien zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und von Nichtregierungsorganisationen sowie die Besichtigung eines auf Waffenvernichtung spezialisierten Unternehmens.

### 4. Genfer Abrüstungskonferenz („Conference on Disarmament“, CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz („Conference on Disarmament“, CD) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüs-

tungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium der globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollarchitektur. Die CD besteht in ihrer derzeitigen Form seit 1983 und verfügt seit 1996 über 65 Mitgliedstaaten. Neben Deutschland gehören ihr folgende EU-Staaten an: Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien und Ungarn. Die Plenarversammlung der CD entscheidet im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen.

In der Genfer Abrüstungskonferenz sollen folgende vier Kernthemen verhandelt werden:

- nukleare Abrüstung;
- Produktionsstopp für waffenfähiges spaltbares Material („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT);
- Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS);
- Negative Sicherheitsgarantien von Nuklearwaffenstaaten für Nichtnuklearwaffenstaaten.

Daneben stehen folgende Themen auf der traditionellen Tagesordnung:

- neue Arten von Massenvernichtungswaffen/radiologische Waffen;
- allgemeines und umfassendes Abrüstungsprogramm,
- Transparenz in Rüstungsfragen.

Seit 1999 konnten die CD-Staaten jedoch keine substantiellen Verhandlungen über die Kernthemen aufnehmen.

2009 konnte die CD einen wichtigen Teilerfolg erzielen. So nahm sie am 29. Mai 2009 ein umfassendes Arbeitsprogramm (CD/1864) auf Basis eines Vorschlags der sechs CD-Präsidentschaften an. Es sah ein Verhandlungsmandat für einen verifizierbaren FMCT und substantielle Diskussionen zu den anderen Kernthemen vor. Innerhalb des restlichen Sitzungszeitraums bis Mitte September konnte die CD allerdings den zur Umsetzung des Arbeitsprogramms notwendigen Konsens zu Verfahrensfragen nicht erreichen, da zwei Staaten Klärungsbedarf anmeldeten. Während China schließlich im August Zustimmung signalisierte, hielt Pakistan – ungeachtet völliger Isolierung – seine Blockadehaltung bis zum Ende der Sitzung aufrecht. Somit kam es auch 2009 nicht zur Aufnahme substantieller Vertragsverhandlungen in der CD. Es besteht daher die Gefahr, dass die CD im Jahr 2010 erneut in ihren Stillstand zurückgeworfen wird.

Die Bundesregierung hat sich, auch im Verein mit ihren EU-Partnern, kontinuierlich für die Annahme eines CD-Arbeitsprogramms eingesetzt und den Erfolg im Mai ausdrücklich begrüßt. Sie wird sich weiterhin für eine mög-

licht rasche Aufnahme der substanziellen Verhandlungen in der CD engagieren.

#### **Exkurs: Vertrag über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke**

Die Staatengemeinschaft einigte sich bereits 1978 grundsätzlich auf die Absicht, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken durch einen multilateralen Vertrag zu verbieten. Durch das „Abschneiden“ („cut-off“) der Versorgung mit neuem waffenfähigen Spaltmaterial soll die weitere Zunahme und Erneuerung von Kernwaffen verhindert werden. Grundlegende Beschlüsse der internationalen Gemeinschaft (u. a. das Verhandlungsmandat der CD von 1995, das so genannte „Shannon-Mandat“ sowie das Abschlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenz 2000) fordern die Aufnahme von Verhandlungen über ein nicht-diskriminierendes, multilaterales, international und effizient verifizierbares Abkommen, das die Produktion spaltbaren Materials für Waffenzwecke verbietet.

Im August 1998 einigte sich die CD erstmals auf die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit FMCT-Verhandlungsmandat auf Basis des „Shannon-Mandats“. Die jährlich erforderliche erneute Beschlussfassung scheiterte anschließend jedoch an von mehreren Mitgliedstaaten aufgestellten Querverbindungen („Linkage“) zwischen der Behandlung der vier CD-Kernthemen. Die USA vertraten zudem seit 2004 die Auffassung, dass ein FMCT nicht verifizierbar sei. Ihr Vorschlag von „FMCT-Verhandlungen ohne Vorbedingungen“ stieß bei einigen Staaten auf Ablehnung. Die Positionsänderung durch die neue US-Regierung und das gemeinsame Eintreten mit Russland für einen „verifizierbaren FMCT“ in der Obama-Medwedjew-Erklärung vom 1. April 2009 erhöhte dann wiederum den Druck in Richtung einer baldigen FMCT-Verhandlungsaufnahme. Pakistan erklärte sich am 28. April 2009 bereit, dieser im Rahmen eines CD-Arbeitsprogramms zuzustimmen und auch die übrigen bisher ein entsprechendes CD-Arbeitsprogramm offen blockierenden Staaten (China, Iran) signalisierten nun sukzessive, dem Konsens zumindest nicht im Wege stehen zu wollen.

Die Bundesregierung misst einem FMCT als einem „logischen Schritt“ zu weiterer nuklearer Nichtverbreitung und Abrüstung grundsätzliche Bedeutung bei. Deutschland setzt sich in internationalen Gremien sowie in bilateralen Kontakten nachdrücklich für die baldige Aufnahme von FMCT-Verhandlungen in der CD ein und untermauerte dies im Berichtszeitraum erneut mit konkreten Initiativen. Im Auswärtigen Amt wurde ein Arbeitspapier mit konkreten Schritten zu einem verifizierbaren FMCT entworfen, das von der EU beim Vorbereitungsausschuss 2009 für die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 eingebracht wurde. Zudem lud das Auswärtige Amt am 17.-18. November 2009 hochrangige Diplomaten aus allen CD-, EU-Mitgliedstaaten sowie Hauptstadtvertreter der ständigen VN-Sicherheitsratsmitglieder zu einem Seminar nach Berlin ein, um mit international anerkannten Experten, die wichtigsten

politischen und technischen Herausforderungen eines möglichen FMCT-Vertrags eingehend zu diskutieren.

Großbritannien, Russland und die USA haben 1995, Frankreich 1996 einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke erklärt. China befolgt, soweit bekannt, de facto ebenfalls ein Moratorium. Andere Staaten, die Kernwaffen besitzen oder bei denen Kernwaffenbesitz vermutet wird, haben dagegen bislang kein Moratorium erklärt oder befolgt.

Link:

[www.unog.ch/disarmament](http://www.unog.ch/disarmament) >>> Conference on Disarmament

#### **5. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)**

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien wurde 1957 mit dem Ziel gegründet, den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die gewährte Unterstützung zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Deutschland ist seit 1957 Mitglied der IAEO, drittgrößter Beitragszahler und seit 1972 ununterbrochen im IAEO-Gouverneursrat vertreten.

Die IAEO hat eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Eckpfeiler, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). In Artikel III dieses 1968 geschlossenen Vertrags wird die IAEO beauftragt, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen („Safeguards Agreements“) mit Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein deklariertes Nuklearmaterial für die Produktion von Atomwaffen abgezweigt wird. Hierzu hat die IAEO bis Ende 2008 mit 163 Staaten Sicherungsabkommen abgeschlossen, mit weiteren elf Staaten wurden Sicherungsabkommen unterzeichnet, die aber noch nicht in Kraft getreten sind. Für 19 NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus. Kernwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwillig IAEO-Kontrollen unterwerfen.

#### **IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll**

Durch umfassende Sicherungsabkommen wird der gesamte deklarierte Spaltstofffluss in einem Staat IAEO-Kontrollen unterworfen. Dies erwies sich mit der Entdeckung undeklarer Nuklearaktivitäten für militärische Zwecke im Irak 1991 als ergänzungsbedürftig. Die IAEO entwickelte ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen („Model Additional Protocol to the IAEA Safeguards Agreement“), das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet und bis Ende 2009 von 128 Staaten unterzeichnet und in 93 Staaten in Kraft gesetzt wurde. Die zusätzlich vereinbarten Informationsverpflichtungen und Kontrollmaßnahmen ermöglichen es der IAEO nach entsprechender Überprüfung, eine Versicherung darüber abzugeben, dass in einem Mitgliedsland auch keine undeklarierten Aktivitäten auf dem Nuklear-

sektor stattfinden und somit das gesamte Nuklearmaterial ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Als freiwillige Leistung unterstützt Deutschland (ebenso wie andere Staaten) die IAEO seit 1978 mit einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem speziell auf den Safeguards-Bedarf abgestimmte Überwachungskonzepte und -instrumente entwickelt werden. Sie werden weltweit eingesetzt.

Deutschland hat wie alle EU-Mitgliedstaaten ein Zusatzprotokoll abgeschlossen, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung sieht im IAEO-Sicherungsabkommen und -Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und mit den G8-Partnern (Beschlüsse von Sea Island 2004, Gleneagles 2005, Heiligendamm 2007) verfolgt sie das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen und die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken.

IAEO-Generaldirektor ist seit dem 1. Dezember 2009 der Japaner Yukiya Amano. Er löste Mohammed ElBaradei ab, der die IAEO über drei Amtszeiten (1997 bis 2009) leitete.

Im Jahr 2009 richtete die IAEO im Safeguardsbereich erhebliche Anstrengungen auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf das iranische Nuklearprogramm und mögliche nicht deklarierte syrische Nuklearaktivitäten. Darüber hinaus arbeitet die IAEO daran, Beteiligte und Strukturen internationaler Proliferationsnetzwerke zu untersuchen und aufzudecken sowie ihre Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Bedrohung durch Nuklearterrorismus zu unterstützen.

Die IAEO unterstützt Bemühungen, den Proliferationsrisiken vor allem der Urananreicherung, die für die Produktion von Brennstoff für Kernkraftwerke nötig ist, zugleich aber Ausgangsbasis für die Herstellung von waffenfähigem Uran sein kann, durch die Entwicklung von Konzepten zur Multilateralisierung der Brennstoffversorgung zu begegnen. Die Bundesregierung hat sich an dieser Debatte mit einem Vorschlag zur Errichtung einer kommerziellen Urananreicherungsanlage unter IAEO-Kontrolle („Multilateral Enrichment Sanctuary Project“, MESP) beteiligt, der im Juni 2009 im Gouverneursrat der IAEO vorgestellt wurde. Im November 2009 billigte der Gouverneursrat ein russisches Projekt in Angarsk, um der IAEO zukünftig ein Brennstofflager als Reserve bei Versorgungsengpässen zur Verfügung zu stellen.

### Iran

Iran ist seit 1970 Mitglied des NVV und unterliegt den Bestimmungen seines Sicherheitsabkommens („safeguards

agreement“) mit der IAEO. Im Jahr 2002 wurden jedoch nukleare Aktivitäten bekannt, die Iran über lange Jahre nicht gemeldet hatte und die in Verbindung mit iranischen Beschaffungsaktivitäten große internationale Besorgnis auslösten. Dies führte dazu, dass die IAEO seit 2003 die Einhaltung der Verpflichtungen Irans zur ausschließlich friedlichen Nutzung der Kernenergie (Artikel II u. III NVV) besonders intensiv überprüft hat. Zwar hat die IAEO bisher keine klaren Beweise für ein militärisches Nuklearprogramm in Iran, aber sie sieht sich auch nicht in der Lage, nach wie vor offene Fragen zu beantworten und abschließend festzustellen, dass die iranischen Nuklearaktivitäten ausschließlich friedlicher Natur seien. Vor diesem Hintergrund hat der IAEO-Gouverneursrat bereits im Februar 2006 das Iran-Dossier an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weitergeleitet, der in Resolutionen 1696(2006), 1737(2006), 1747(2007), 1803(2008) und 1835(2008) Iran bindend aufgefordert hat, seine Anreicherungs-, Wiederaufarbeitungs- und Schwerwasseraktivitäten auszusetzen, die offenen Fragen zu seinem Atomprogramm zu klären und das Zusatzprotokoll umzusetzen. Dazu trat mit der Nichtmeldung des Baus der Anreicherungsanlage bei Qom die erneute Aufforderung, die 2003 eingegangene Verpflichtung umzusetzen, nukleare Bauvorhaben bereits in der Planungsphase der IAEO zu melden (zu Iran siehe auch Kapitel II Nummer 8.)

### Syrien

Ende 2008 berichtete IAEO-Generaldirektor ElBaradei dem IAEO-Gouverneursrat erstmals schriftlich über die Untersuchungen im Hinblick auf vermutete geheime Nuklearaktivitäten in Syrien. Diese konzentrierten sich auf die von Israel am 6. September 2007 bombardierte Einrichtung in Al-Kibar/Dair Alzour. Aufgrund von Funden von verarbeitetem Natururan sowie verschiedener Beschaffungsvorgänge hält es die IAEO für möglich, dass es sich bei dem zerstörten und zwischenzeitlich überbauten Gebäude um einen Nuklearreaktor gehandelt hat. Ungeklärt ist ebenfalls die Herkunft von verarbeitetem Natururan am einen Forschungsreaktor in Damaskus. IAEO-Generaldirektor Mohammed ElBaradei forderte Syrien auf, umfassend mit der IAEO zu kooperieren, um eine Klärung zu ermöglichen.

### Nordkorea

Die IAEO überwachte bis zur erzwungenen Ausreise ihrer Inspektoren im Dezember 2002 im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die im Rahmen einer Vereinbarung mit den USA in Nordkorea stillgelegten Nuklearanlagen. Nach der Ausweisung der Inspektoren und der Entfernung aller Kontrolleinrichtungen durch Nordkorea musste die IAEO dem Sicherheitsrat im Februar 2003 berichten, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen nicht erfüllt. Nach Fortschritten in den Sechs-Parteien-Gesprächen (Teilnehmer sind China, Japan, Nordkorea, Russland, Republik Korea, USA) zur Lösung der nordkoreanischen Nuklearkrise, konnten IAEO-Inspektoren im Juli 2007 wieder nach Nordkorea einreisen und überwachten seitdem die Stilllegung der Nuklearanla-

gen in Yongbyon. Diese Verifikationsmission wurde von der EU mit 1,8 Mio. Euro unterstützt. Am 16. April 2009 mussten die IAEO-Inspektoren auf Aufforderung Nordkoreas das Land wieder verlassen. Nach dem Nukleartest vom 25. Mai 2009 forderte die Sicherheitsratsresolution 1874 vom 12. Juni 2009 Nordkorea u. a. auf, seine Nuklearaktivitäten einzustellen und erneut IAEO-Safeguards zuzulassen (zu Nordkorea siehe auch Kapitel II Nummer 8).

### Nuklearterrorismus

Bereits 2002 verabschiedete die IAEO auf deutsche Initiative unmittelbar nach dem 11. September 2001 ein Maßnahmenpaket zum besseren Schutz gegen Nuklearterrorismus (Nuklearer Sicherungsfonds). Die Bundesregierung leistete 2004 und 2006 Beiträge zum Fonds und sagte der IAEO im September 2009 einen freiwilligen Beitrag von 10 Mio. Euro zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Nuklearsicherheit im Zeitraum 2010 bis 2012 zu, die vor allem dem besseren Schutz radioaktiver Quellen und zur Modernisierung der IAEO-Labors in Seibersdorf dienen sollen. Die EU war auch 2009 mit 4,7 Mio. Euro größter Beitragszahler für den Nuklearen Sicherungsfonds. Im Mittelpunkt des im September 2009 verabschiedeten „Nuclear Security Action Plan 2010-2013“ stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, von Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt des im September 2009 verabschiedeten „Nuclear Security Action Plan 2010-2013“ stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, von Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken.

Dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen dient auch das im IAEO-Rahmen ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM), dessen Anwendungsbereich unter substanzieller Mitarbeit Deutschlands 2005 erheblich ausgeweitet wurde (u. a. auf Kernmaterial in nationaler Verwendung, Lagerung und Beförderung sowie auf Kernanlagen).

Links:

[www.iaea.org](http://www.iaea.org)

[www.un.org](http://www.un.org)

## V. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

### 1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Artikel 3 des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) lässt die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Her-

stellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nichtkernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der Anfang der 70er Jahre von 15 Staaten ins Leben gerufene „Zangger-Ausschuss“ seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, deren Export solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt. Der Zangger-Ausschuss ist nach Claude Zangger, dem ersten Vorsitzenden bis 1989, benannt. Ihm gehören mittlerweile 37 Staaten an: Neben den EU-Mitgliedstaaten (ohne Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) sind dies Argentinien, Australien, China, Japan, Kasachstan, Kanada, Kroatien, Norwegen, Russland, Schweiz, Südafrika, Republik Korea, Türkei, Ukraine und die USA.

Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Waffenproduktion die Notwendigkeit von Safeguards der IAEO auslösen. Beispiele für diese Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Reaktoren, Brennelementefertigungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen. Der Zangger-Ausschuss kennt drei Lieferbedingungen: 1. Keine Verwendung für Nuklearexplosionen, 2. Sicherungsmaßnahmen der IAEO, 3. Kein Re-Export an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten informieren sich gegenseitig über Exporte von Nukleargütern an Staaten außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags. Der Ausschuss trifft sich einmal im Jahr. Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Die Richtlinien sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich.

Der Zangger-Ausschuss ist zwischenzeitlich in seiner Bedeutung hinter die „Nuclear Suppliers Group“ (NSG) zurückgetreten, in der die wichtigsten nuklearen Lieferländer 1976 in Reaktion auf die indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers strengere Richtlinien für Nukleartransfers vereinbarten, die seitdem von den teilnehmenden Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Gegenwärtig beteiligen sich 46 Staaten an der Arbeit dieser Gruppe. Über die Mitglieder des Zangger-Ausschusses hinaus sind dies Brasilien, Estland, Island, Kasachstan, Lettland, Litauen, Malta, Neuseeland, Weißrussland und Zypern. Israel (2005) und Indien (2008) erklärten die Befolgung (Adherence) der NSG-Guidelines.

Die in den NSG-Richtlinien vereinbarten Exportbedingungen gehen über die des NVV und des Zangger-Ausschusses hinaus, indem sie auch Bedingungen für Technologieweitergabe und den physischen Schutz des Kernmaterials umfassen. Für die Belieferung eines Nichtkernwaffenstaats mit Nukleargütern fordern die NSG-Richtlinien dortige Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope Safeguards“), sowie angemessenen physischen Schutz für die transferierten Güter.

Seit 1992 wird auch der Transfer von „Dual-Use“-Gütern, d. h. Gütern mit nuklearem und nicht-nuklearem Verwendungszweck, erfasst. Das zugehörige Kontrollregime besteht wie NSG Teil 1 aus Richtlinien und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) bei der Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEO-Safeguards nicht unterworfenen Nuklearanlagen beitragen können. Sobald hinreichender Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Die übrigen NSG-Mitglieder müssen über abgelehnte Lieferanträge (denials) informiert werden. Dies bindet auch sie insofern, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Lieferantrag abgelehnt hat. Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden sollen („Catch-all“-Regelung).

Die NSG traf sich 2009 mehrfach im Rahmen ihres Arbeitsforums „Consultative Group“ und veranstaltete auf ihrem Plenum im Juni 2009 in Budapest neben einem „Licensing and Enforcement Experts Meeting“ auch ein Treffen zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie staatlichen Beschaffungsbestrebungen ausgetauscht. Anlässlich des Plenums hat Deutschland den Vorsitz der NSG an Ungarn abgegeben.

Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2009 fort und führte dazu „Outreach“-Gespräche mit Ägypten, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Singapur, Thailand und den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien.

Die NSG befasste sich weiter mit der Implementierung ihrer 2008 getroffenen Ausnahmeregelung für die Lieferung von Nukleargütern an Indien. Die von Deutschland eingeführten Vorschläge zum Umgang mit nichtverkörpernten Technologietransfers sowie zur Endverbleibskontrolle wurden auf dem Plenum in Budapest angenommen.

Deutschland setzte sich innerhalb der NSG weiter dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Sicherheitsabkommen mit der IAEO zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht weitgehend Konsens in der NSG. Fortschritte in dieser Frage werden dadurch erschwert, dass noch nicht alle NSG-Mitglieder das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Die Diskussion der Vorschläge für schärfere Bedingungen für den Export von sensitiven Nukleartechnologien zur Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Nuklearmaterial, die Deutschland zusammen mit anderen Staaten erarbeitet hat, wurde 2009 fortgesetzt.

Deutschland ist zudem daran beteiligt, die Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten. Es beteiligt sich

aktiv an der Diskussion über die zukünftige Rolle des Zangger-Ausschusses neben der NSG.

Links:

[www.nuclearsuppliersgroup.org](http://www.nuclearsuppliersgroup.org)

[www.zanggercommittee.org](http://www.zanggercommittee.org)

## 2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich – Australische Gruppe

Der Einsatz von Chemiewaffen (C-Waffen) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1985 die nationalen Exportkontrollen bei Dual-Use-Chemikalien, die zu zivilen Zwecken, aber auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen nutzbar sind, zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden C-Waffenverdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von C-Waffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung von biologischen Waffen (B-Waffen) missbraucht werden können. Diese Koordinierung fand und findet im Rahmen jährlicher Plenartreffen und bei Bedarf zwischen den Sitzungen unter australischem Vorsitz statt.

Die Australische Gruppe (AG) beruht, wie die anderen Exportkontrollregime auch, auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten, nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der Australischen Gruppe in Listen zusammengefassten Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen, was die Möglichkeit einschließt, den Export in kritischen Fällen gemäß nationalem (bzw. EU-)Recht zu untersagen. Die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle bleiben dabei grundsätzlich in nationalstaatlicher Kompetenz.

Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates („denials“) werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert. Diese wiederum sind verpflichtet, die gleiche Ware nicht an denselben Empfänger zu liefern, jedenfalls nicht, bevor sie mit dem die Versagung notifizierenden Staat konsultiert haben („no undercut“).

Die Gruppe umfasst derzeit alle EU-Staaten und die EU-Kommission (als vollwertiges Mitglied) sowie Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine und USA (insgesamt 40 Staaten sowie EU-Kommission). Die AG ist grundsätzlich offen für die im Konsens zu beschließende Aufnahme weiterer Staaten.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die Australische Gruppe im Jahr 2002 Guidelines für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten auf „Catch-all“-Kontrollen (Möglichkeit, auch den Export ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffen-Programmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren.

Schwerpunkte der praktischen Arbeit waren im Berichtszeitraum folgende:

- die Sicherung der zivilen Verwendung und des Verbleibs exportierter Dual Use-Güter im Empfängerland;
- das Werben für strikte Exportkontrollmaßnahmen über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus („Out-reach“), auch gegenüber Industrie und Forschung;
- die Kontrolle des immateriellen Technologietransfers in Form der Weitergabe von Know-how und technischer Information („Intangible Transfer of Technology“, ITT), die für die Herstellung chemischer und biologischer Waffen von Bedeutung sind;
- die Fortschreibung und Ergänzung der Exportkontrolllisten, auch mit Blick auf terroristische Gefahren.

Die Jahresversammlung 2009 fand vom 21. bis 25. September 2009 in Paris statt. Das Plenum verständigte sich darauf, Outreach-Maßnahmen weiter zu verstärken. Für 2010 ist ein Outreach-Seminar mit Vertretern aus Industrie und Forschung geplant. Als weiteres Outreach-Instrument ist eine auch im Internet abrufbare Broschüre zur Kontrolle des nicht-gegenständlichen Technologietransfers („ITT Booklet“) in Vorbereitung, die an den im Vorjahr auf deutsche Initiative indossierten ITT-Leitfaden anknüpft.

Der deutsche Vorschlag in Form eines Leitfadens zur Umsetzung effektiver Endverbleibssicherung im nationalen Recht („Best Practice Guide“) fand beim Plenum 2009 breiten Zuspruch und wurde einstimmig angenommen. Die Feststellung und Sicherung des Verbleibs und der zivilen Verwendung exportierter Dual Use-Güter ist ein zentrales Element im Bemühen, das Risiko der Proliferation von B- und C-Waffen zu begrenzen. Der deutsche Vorschlag, der Anleitungen zur Umsetzung effektiver Endverbleibskontrollen und mögliche Verfahrensoptionen im nationalen Recht aufzeigt, stellt daher einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Regimes dar.

Daneben beschloss das Plenum verschiedene Präzisierungen der Kontrolllisten, u. a. im Bereich der Zusammensetzung der Materialien (Legierungen), die als Bauteile in Dual-Use-Ausrüstungen verbaut sind, und bei technischen Begriffsdefinitionen zur Auslegung von Dual-Use-Ausrüstungen. Ebenfalls neu ist die Aufnahme der Kontrolle von Software in den Listen und den Guidelines der Australischen Gruppe.

Die Arbeitsgruppe zur Kontrolle B-Waffen-relevanter biologischer Synthesebausteine setzte ihre Diskussionen fort; sie wird künftig auch die Entwicklung anderer neuer Technologien und deren potenzielle Proliferationsrelevanz beobachten und nötigenfalls geeignete Kontrollinstrumente erarbeiten.

Exportkontrollregime wie die Australische Gruppe tragen weiterhin entscheidend zur Nichtverbreitung bei, auch wenn sie nicht alle Probleme (z. B. die sekundäre Proliferation, also die Lieferung sensitiven Materials durch einen Nichtteilnehmerstaat an einen anderen Nichtteilnehmerstaat) selbst lösen können; sie bleiben Teil der „first

line of defence against proliferation“ (so die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen von 2003). Angesichts der verschärften globalen Proliferationsrisiken ist die Australische Gruppe auch nach der 1997 erfolgten Einrichtung der Überwachungsorganisation des Chemiewaffenübereinkommens OVCW unverzichtbar. Die Australische Gruppe ist nicht nur mit dem Biowaffenübereinkommen und dem Chemiewaffenübereinkommen kompatibel, sondern folgt dem durch beide Abkommen erteilten Auftrag an die Mitgliedstaaten, alles zu tun, um Proliferation zu verhindern (Artikel I CWÜ, Artikel III BWÜ; Artikel XI des CWÜ räumt den Mitgliedstaaten explizit das Recht ein, Exporte einzeln oder gemeinschaftlich zurückzuhalten).

Link:

[www.australiagroup.net](http://www.australiagroup.net)

### 3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das „Missile Technology Control Regime“ (MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie anderen Exportkontrollregimes liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß technischen Listen (Anhang zu den Richtlinien, unterteilt in den Kategorien I und II) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen, Marschflugkörpern („cruise missiles“) oder Lenkflugkörpern („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV; Drohnen) – beitragen können. Für die Ausfuhr von vollständigen Raketensystemen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können, sowie von maßgebenden Teilen solcher Raketen (Kategorie I des Anhangs) gilt grundsätzlich eine starke Ablehnungsvermutung („strong presumption of denial“), das heißt, eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Nicht genehmigte Lieferungen („denials“) werden allen anderen Partnern notifiziert, vor Lieferung derselben Ware an denselben Empfänger ist der die Versagung notifizierende Staat zu konsultieren. Zur Koordination der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Notifizierungen über versagte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle eingerichtet worden.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 34 Mitgliedstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxem-

burg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die USA.

Um auch Nichtteilnehmerstaaten für eine Anwendung der Regime-Prinzipien zu gewinnen, ist der Bundesregierung der Dialog des MTCR mit diesen Staaten ein besonderes Anliegen. Dieser Dialog wird vom jeweiligen MTCR-Vorsitz im Rahmen von sog. Outreach-Treffen geführt. Im Anschluss an das MTCR-Frühjahrstreffen („Reinforced Point of Contact Meeting“, RPOC) 2009 in Paris wurde erstmals ein so genanntes „Technical Outreach Meeting“ durchgeführt, bei dem Vertreter von Nichtteilnehmerstaaten allgemein in die Grundzüge des Regimes eingeführt und ihnen von technischen Experten die aktuellen Änderungen in den technischen Listen erläutert wurden. An den RPOC 2010 soll sich, um diese Übung fortzusetzen, ein „Round Table Meeting“ mit Nichtteilnehmerstaaten anschließen, um diese über Prinzipien und Ziele des MTCR zu unterrichten und die Transparenz zu erhöhen. Der deutsche Vorschlag, für Outreach-Maßnahmen des MTCR-Vorsitzes ein Standardpapier über die globale Bedrohung durch ballistische Raketen, Marschflugkörper und Lenkflugkörper zu entwickeln, wurde von den Partnern als ein grundsätzlich verdienstvoller Beitrag anerkannt, bedarf jedoch noch weiterer Abstimmung.

Deutschland leistet darüber hinaus mit der Durchführung von bisher vier Seminaren einen anerkannten Beitrag zur internationalen Diskussion wichtiger Exportkontrollthemen, die ebenfalls die Verbreitung von Exportkontrollstandards über die Regimegrenzen hinaus zum Ziel haben. 2009 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gemeinsam mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und dem Auswärtigen Amt ein weiteres Seminar zum Thema „Risikobewertung im Ausfuhrgenehmigungsverfahren“ ausgerichtet. Dieses Thema ist für alle Exportkontrollregime gleichermaßen relevant. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Seminars wird die Bundesregierung Richtlinien über bewährte Praktiken im Bereich Risikobewertung zusammenstellen.

Die Jahresvollversammlung des MTCR in Rio de Janeiro (11. bis 13. November 2009) widmete sich insbesondere Fragen der regionalen Proliferation mit Schwerpunkt Naher und Mittlerer Osten sowie Nordost- und Südasiens. Wenngleich vereinbart wurde, gezielt auf einzelne Länder zuzugehen und sie an ihre aus den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1718(2006), 1737(2006), 1747(2007), 1803(2008) und 1874(2009) resultierenden Verpflichtungen zu erinnern, konnte über die Nennung von einzelnen, als kritisch bewerteten nationalen Raketenprogrammen in der Presseerklärung kein Konsens erzielt werden.

Um die Wirksamkeit des MTCR als internationales Exportkontrollregime zu stärken, verfolgt Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern das Ziel, die Aufnahme auch derjenigen neuen EU-Mitglieder (Estland, Lettland,

Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern) und auch des Beitrittskandidaten Kroatien zu erreichen, die dem MTCR bislang nicht angehören. Diese Frage konnte jedoch erneut, wie bereits bei den vergangenen MTCR-Jahrestagungen, nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, den für den Beitritt dieser Staaten erforderlichen Konsens herbeizuführen.

Link:

[www.mtcr.info](http://www.mtcr.info)

#### **4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)**

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die EG-Dual-Use-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Dual-Use-Güter. Für Einzelfallentscheidungen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Re-export durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.

Ein außerhalb des EU-Rahmens wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das Wassenaar-Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Dual-Use-Güter und Technologien. Dem Wassenaar-Arrangement gehören 40 Staaten an. Neben den EU-Staaten (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA.

Ziel des Wassenaar-Arrangements ist es, durch Einrichtung effektiver und verantwortlicher nationaler Exportkontrollen destabilisierende Waffenanhäufungen zu verhindern und durch Vereinbarung von Berichtspflichten die Transparenz beim Export von konventionellen Waffen und Dual-Use-Gütern zu verbessern. Dafür wurden

u. a. gemeinsame Warenlisten vereinbart, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Die Mitgliedstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und im Wassenaar-Arrangement erarbeiteter Best Practice-Richtlinien in eigener Verantwortung Exportkontrollen durch und unterrichten sich über genehmigte Lieferungen oder erfolgte Ablehnungen. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere „MANPADS“ (tragbare Flugabwehrraketensysteme), sowie für bestimmte Dual-Use-Güter. Auch nicht gelistete Güter unterliegen dann der Exportkontrolle, wenn sie für eine militärische Endverwendung in einem unter Embargo der Vereinten Nationen stehenden Land bestimmt sind. Auf deutsche Initiative wurde nach dem 11. September 2001 die Terroris- musprävention dem Aufgabenkatalog des Wassenaar- Regimes hinzugefügt – ein Kriterium, das bereits zuvor in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im EU-Verhaltenskodex enthalten war. Im Berichtsjahr 2009 wurden insbesondere weitere Aktualisierungen der WA-Güterlisten, die anschließend in die EU- bzw. nationalen Exportkontrolllisten integriert werden, vorgenommen.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung aktiv für den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Waffen ein („Arms Trade Treaty“, ATT), um im Rahmen der Vereinten Nationen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Import, Export und Transfer von konventionellen Rüstungsgütern zu vereinbaren. Ein ATT soll den unkontrollierten internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch eine weltweite Harmonisierung der nationalen Exportkontrollen und regionalen Kontrollinstrumente sowie durch das Schließen von Regelungslücken bekämpfen. Ende 2008 setzte die Generalversammlung mit großer Mehrheit eine sog. „Open-ended Working Group“ ein, die 2009 in zwei einwöchigen Sitzungen Machbarkeit und möglichen Regelungsumfang eines internationalen Waffenhandelsvertrags erörterte. Im Bericht der OEWG, der im Juli 2009 im Konsens verabschiedet wurde, haben alle VN-Mitgliedstaaten erstmalig anerkannt, dass der bisher nicht regulierte internationale Waffenhandel ein regelungsbedürftiges Problem darstellt.

Am 2. Dezember 2009 beschloss die Generalversammlung daraufhin einen Zeitplan zur Aushandlung eines rechtlich verbindlichen ATT. Danach sollen 2010 und 2011 weitere Vorbereitungssitzungen stattfinden und 2012 eine Staatenkonferenz den Vertragstext abschließend aushandeln. Die Bundesregierung wird sich weiterhin mit Nachdruck für die internationale Durchsetzung einer restriktiven Rüstungsexportkontrollpolitik engagieren. 2009 hat sie auch im Rahmen von EU-Seminaren und bei bilateralen Gesprächen intensiv für den ATT geworben.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine

weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ein. Ein wichtiger Fortschritt auf diesem Weg war die Verabschiedung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ am 8. Dezember 2008. Damit wurde das bereits lange von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bislang nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren von 1998 zu überarbeiten und für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich zu machen. Die Exportkontrolle bleibt weiter in nationaler Verantwortung, der Gemeinsame Standpunkt trägt aber zu einer weiteren europäischen Harmonisierung bei, indem er eine gemeinsame rechtliche Basis schafft. Der Gemeinsame Standpunkt ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Von der im Gemeinsamen Standpunkt vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge haben die EU-Staaten im Berichtsjahr regen Gebrauch gemacht. Der ursprünglich zur Harmonisierung der Anwendung des EU-Verhaltenskodex geschaffene Benutzerleitfaden wurde 2009 an die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts angepasst. Durch den Benutzerleitfaden, durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts entsteht mehr und mehr ein gemeinsames europäisches Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Im Oktober 2009 hat der Rat den elften gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung nunmehr des Gemeinsamen Standpunkts angenommen und veröffentlicht.

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachungen der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern vom 6. Mai 2009 ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen spätestens ab dem 30. Juni 2012 angewendet werden. Die Richtlinie wird die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU deutlich vereinfachen. Dazu sollen den Unternehmen in der EU verstärkt Globalgenehmigungen und Allgemeingenehmigungen zur Verfügung gestellt werden. Zuverlässigen Unternehmen in der EU soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Durch solche Allgemeingenehmigungen für Zulieferungen an zertifizierte Unternehmen sollen speziell die Wettbewerbschancen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert werden. Die EU-Richtlinie zur Vereinfachungen der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern betrifft dabei grundsätzlich nicht den Rüstungsexport aus der EU.

Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Gütern mit doppe- ltem Verwendungszweck – d. h. von Gütern mit sowohl militärischem wie zivilem Verwendungszweck – wird

durch die EG-Dual-Use-Verordnung festgelegt. Die Neufassung der Verordnung wurde nach über zwei Jahren andauernden intensiven Beratungen im Mai 2009 vom Rat verabschiedet und trat am 27. August 2009 in Kraft. Damit hat die EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009 die bis dahin gültige Verordnung Nr. 1334/2000 abgelöst. Wesentliche Elemente der Neufassung sind die Einführung von verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck und die Möglichkeit zur Anordnung von Durchführverboten für nicht-gemeinschaftliche Güter.

Zusätzlich hat die Bundesregierung die Möglichkeit der EG-Dual-Use-Verordnung zu einigen weitergehenden nationalen Regelungen genutzt. So sieht das deutsche Recht verwendungsbezogene Genehmigungspflichten für Durchführen von nichtgemeinschaftlichen Waren im Einzelfall sowie für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Deutschland über weitere bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck vor. Zusätzlich werden verwendungsbezogene Genehmigungspflichten für bestimmte Handels- und Vermittlungsgeschäfte von Deutschen im Ausland eingeführt, um Umgehungsstrategien zu vermeiden.

Die Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, ABl. L 200 vom 30. Juli 2005, S.1), ist am 30. Juni 2006 in Kraft getreten. Sie sieht Verbote bzw. Genehmigungspflichten bei Aus-/Einführen derartiger Gegenstände vor. Deutschland hatte für einen Teil dieser Güter bereits national ein Genehmigungserfordernis für Ausfuhren eingeführt und damit im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle übernommen. Durch diese Verordnung ist eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Regelung geschaffen worden, die einen entscheidenden konkreten Schritt zum Schutz der Menschenrechte darstellt und im Bereich der Exportkontrolle die von der EU und den Vereinten Nationen verabschiedeten Leitlinien zur Abschaffung von Folter und Todesstrafe umsetzt.

## 5. Internationales Plutonium-Regime (IPR)

Ziel der Verhandlungen über das Internationale Plutonium-Regime war, Plutonium aus zivilen Anwendungen sowie das im Zuge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA freiwerdende militärische Plutonium öffentlich zu deklarieren, internationaler Überwachung zu unterstellen und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zuzuführen. Dies ist nur zum Teil gelungen.

Die Bundesregierung nahm ab 1994 an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und -nutzenden Staaten (die fünf Kernwaffenstaaten sowie Deutschland, Japan, Belgien und die Schweiz, EURATOM und IAE0 als Beobachter) in Wien teil, die im Herbst 1997 „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum zivil verwendeten oder als zivil deklarierten Plutonium aus der Abrüs-

tung (separiertes Plutonium oder Plutonium in bestrahlten Brennelementen sowie im Brennelementfertigungsprozess) sollen durch ihre Transparenz vertrauensbildend wirken. Das IPR enthält Vorschriften zur Nichtverbreitung, zum Umgang, der buchhalterischen Kontrolle sowie zum physischen Schutz von derartigem Plutonium. Ferner schreibt es eine Notifizierungspflicht bei internationalen Transporten von Plutonium vor. Der Empfangsstaat muss Zusicherungen über die friedliche Verwendung, Sicherungsmaßnahmen, den physischen Schutz und Re-Transfers geben.

Das IPR enthält jedoch keine Beschränkung der Plutoniumproduktion und bezieht sich nicht auf militärisches Material. Es gelang auch nicht, das bei der Abrüstung freiwerdende (militärische) Plutonium Sicherungsmaßnahmen der IAE0 zu unterwerfen, die denen für ziviles Plutonium entsprechen. Zu den Verpflichtungen, zu denen sich die oben genannten Staaten bekennen, gehört die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine zur Veröffentlichung freigegebene jährliche Bestandsmeldung. Unabhängig davon gilt weiterhin die Berichtspflicht im Rahmen des EURATOM-Vertrages und des Verifikationsabkommens.

## 6. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die 2003 von den USA ins Leben gerufene Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien. PSI ist ein Netzwerk interessierter Staaten, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden. Durch Networking, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen sollen die Möglichkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessert werden. 20 Staaten (Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Türkei sowie die USA) wirken aktiv an der Initiative mit, weitere 75 Staaten haben mit Unterzeichnung der „PSI-Prinzipien für Unterbindungsfälle“ (PSI Interdiction Principles) ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Die 20 aktiven Staaten treffen sich im Rahmen der sog. „Operational Experts Group“ (OEG), wobei der Austausch praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Exportkontrolle in allen Aspekten im Vordergrund steht. 2009 fand ein mehrtägiges OEG-Treffen in Miami statt. Darüber hinaus wurde in Sopot (Polen) ein europäisches Regionaltreffen veranstaltet.

Neben den Treffen der OEG finden sog. Unterbindungsübungen zur See, in der Luft und an Land statt, an denen sich Deutschland regelmäßig mit Beobachtern beteiligt. 2009 fand eine Übung in Singapur statt.

Die von der Bundesregierung betriebene umfassende passwortgeschützte PSI-Webseite ist auf Anfrage für alle PSI-Unterstützerstaaten zugänglich. Auch 2009 wurde diese Webseite auf auf o. g. PSI-Konferenzen als „hilfreiches

Mittel“ gelobt: Die Webseite dient den Zeichnerstaaten als Datenbank für interne PSI-Dokumente und als Informationsquelle für PSI-Veranstaltungen.

## 7. G8-Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Verhinderung des Missbrauchs der friedlichen Nutzung der Kernenergie und regionale Proliferationsrisiken sind seit Jahren ein wichtiges Thema der G8. Die Staats- und Regierungschefs der G8-Staaten unterstrichen in der Gipfelerklärung von L'Aquila zur Nichtverbreitung vom 2. Juli 2009 die Notwendigkeit einer Stärkung der Nichtverbreitungsanstrengungen und die Bereitschaft der G8, hierzu einen substantziellen Beitrag zu leisten. Die G8 bekannten sich insbesondere zur Schaffung der Bedingungen für eine nuklearwaffenfreie Welt. Die auf dem Kananaskis-Gipfel 2002 nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 geschaffene „Globale Partnerschaft“ (GP) hat seit ihrer Gründung wesentlich dazu beigetragen, im Kampf gegen den Terrorismus nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zunächst in Russland, später auch weltweit zu reduzieren. Für diesen Zweck soll über zehn Jahre ein Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US-Dollar eingesetzt werden. Deutschland ist mit einer Zusage von bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar der zweitgrößte Geber. Zugesagt haben ferner die USA 10 Mrd. US-Dollar, die Europäische Union 1 Mrd. Euro, Italien 1 Mrd. Euro, Großbritannien 0,75 Mrd. US-Dollar, Frankreich 0,75 Mrd. Euro, Kanada 0,65 Mrd. US-Dollar und Japan 0,2 Mrd. US-Dollar. Russland selbst will 2 Mrd. US-Dollar für die Vernichtung seiner Chemiewaffen und die Entsorgung seiner außer Dienst gestellten Atom-U-Boote ausgeben. An dieser G8-Initiative beteiligen sich außerdem Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, die Republik Korea, die Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Polen, die Schweiz, Schweden und die Tschechische Republik als Geber.

Hauptaufgaben sind die Vernichtung chemischer Waffen (CW), die Entsorgung russischer Atom-U-Boote, die Sicherung von Spaltmaterial und die Beschäftigung ehemaliger Rüstungswissenschaftler.

Die GP hat sich auch 2009 als Modell einer effektiven multilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung erwiesen und wesentlich dazu beigetragen, Massenvernichtungswaffen und -materialien zu vernichten bzw. zu sichern. Während der italienischen G8-Präsidentschaft wurde das 2007 unter deutscher Präsidentschaft erzielte grundsätzliche Einverständnis über eine weltweite Reichweite der GP bekräftigt. Die Entsorgung russischer Atom-U-Boote und die Sicherung russischer Nuklearanlagen hat im Berichtszeitraum gute Fortschritte gemacht. Die mit Hilfe zahlreicher internationaler Geber errichtete Chemiewaffenvernichtungsanlage in Shchuch'ye (Russland) ist im März 2009 in Betrieb gegangen. Der Bau

der von Deutschland finanzierten Anlage in Potschep geht zügig voran. Auch das deutsch-russische Langzeitzwischenlager für Atom-U-Boot-Reaktorreaktionen in der Sajda-Bucht konnte nahezu fertig gestellt werden. Die Bundesregierung setzt insbesondere auf die Einbeziehung der IAEO bei weltweiten Projekten zur Sicherung von nuklearen Materialien und hat der IAEO auf dem Gouverneursrat im September 2009 einen freiwilligen Beitrag aus Mitteln der Globalen Partnerschaft zugesagt.

Deutschland engagiert sich in der Globalen Partnerschaft in drei Bereichen. Die wesentlichen Entwicklungen im Berichtszeitraum sind wie folgt:

- Chemiewaffenvernichtung: Für das in der bilateralen Zusammenarbeit mit Russland nach den Projekten Gorny (2002 bis 2005) und Kambarka (2003 bis 2007) dritte Projekt in Potschep wurde im Juni 2009 mit der Montage der verfahrenstechnischen Anlagen durch den deutschen Generalauftragnehmer begonnen. Die Anlage, deren Bau die Bundesregierung mit bis zu 140 Mio. Euro unterstützt, soll Mitte 2010 in Betrieb gehen. In Potschep, dem größten russischen Chemiewaffenlager, lagern ca. 7 500 t Nervenkampfstoffe. Das Gesamtvolumen der deutschen Unterstützung für die russische CW-Vernichtung beträgt ca. 350 Mio. Euro.
- Atom-U-Boot-Entsorgung im Nordwesten Russlands: Die erste Projektphase (300 Mio. Euro) umfasst den Bau eines landgestützten Langzeitzwischenlagers (LZL) für 150 Atom-U-Boot-Reaktorreaktionen und weitere 28 nukleare Komponenten von Überwasserschiffen in der Sajda-Bucht bei Murmansk. Der erste Abschnitt des LZL wurde am 18. Juli 2006 in Betrieb genommen. Bisher wurden insgesamt 33 formierte Atom-U-Boot-Reaktorreaktionen zum LZL transportiert und zur Langzeitlagerung abgestellt. Bis Ende des Jahres wird der gesamte Lagerbereich fertig gestellt. Die Übergabe des gesamten LZL an die russische Seite ist für das Jahr 2010 geplant. Die zweite Projektphase umfasst den Bau eines Regionalen Entsorgungszentrums (REZ) für die bei der Entsorgung von Atom-U-Booten anfallenden radioaktiven Abfälle am Standort des LZL. Seit Ende 2007 läuft die Projektierung und der Baugrund ist vorbereitet. Die Erstellung der Fundamente ist weit fortgeschritten. Im Jahr 2010 soll der Hochbau begonnen werden. Die Fertigstellung des REZ soll bis Ende 2014 mit einem Projektbudget von ebenfalls 300 Mio. Euro erfolgen. Insgesamt wurden für beide Projektphasen bis Ende 2009 rund 330 Mio. Euro investiert.
- Zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial in geschlossenen Nuklearstädten und Forschungsinstituten in der Russischen Föderation sowie in Objekten des russischen Verteidigungsministeriums werden Projekte in einem geplanten Gesamtvolumen von etwa 162 Mio. Euro durchgeführt. Bis 2009 waren fünf Projekte bereits abgeschlossen, in vier Objekten ist aufgrund des sehr guten Projektfortschritts mit dem Abschluss der Maßnahmen im Jahr 2010 zu rechnen. Insgesamt sind für diesen Zweck seit 2003 ca. 110 Mio. Euro abgeflossen.

- Für ein neues Projekt in der Ukraine zur Sicherung eines Lagers für radioaktive Quellen und der Verbesserung seiner technischen Ausstattung wurde der Notenwechsel mit der ukrainischen Regierung eingeleitet.

## 8. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensitiv, weil sie unmittelbar dazu beitragen können, waffenfähiges Spaltmaterial (hochangereichertes Uran, Plutonium) zu erzeugen. Der frühere IAEA-Generaldirektor Mohammed ElBaradei hatte 2004 eine Gruppe von Experten im Bereich ziviler Technologien aus führenden Nuklearstaaten ins Leben gerufen, welche die politischen, institutionellen, rechtlichen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekte von Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs untersucht hat. Damit verbindet sich die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen dazu zu bewegen, auf eigene nationale Programme zu verzichten. Aufbauend auf dem Bericht der Arbeitsgruppe zu „Multilateral Nuclear Approaches“ (MNA) wurden zahlreiche Vorschläge zu Brennstoffversorgungsgarantien und zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs entwickelt.

Im Berichtszeitraum hat sich die Diskussion um eine Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs und Garantien zur Belieferung mit nuklearem Brennstoff weiter intensiviert. Auf dem IAEA-Gouverneursrat im Juni 2009 wurden ein russischer Vorschlag zur Errichtung eines Reservelagers für Nuklearbrennstoff in Sibirien, ein US-Vorschlag für ein Reservelager sowie der Vorschlag der Bundesregierung für eine multilaterale Urananreicherungsanlage unter Kontrolle der IAEA („Multilateral Enrichment Sanctuary Project“, MESP) diskutiert. Dieser beinhaltet die Einrichtung eines IAEA-kontrollierten Sondergebietes, auf dem interessierte Staaten eine Urananreicherungsanlage auf kommerzieller Basis errichten können, ohne dass der Lieferant der Anlage deren Technologie offen legt. Mit diesem Vorschlag soll Staaten die Möglichkeit gegeben werden, Urananreicherung zu betreiben, ohne dass damit Nichtverbreitungsrisiken geschaffen werden. Auf dem folgenden Gouverneursrat hat Großbritannien einen Vorschlag für Regierungsabkommen, die kommerzielle Lieferverträge absichern, vorgestellt.

Die Diskussion hat Ende 2009 zu einem ersten Erfolg geführt: Der Gouverneursrat der IAEA hat den russischen Vorschlag für ein Reservelager angenommen. Damit wird der Generaldirektor der IAEA autorisiert, entsprechende Abkommen zur Einrichtung des Lagers zu schließen und diese zu implementieren. Gleichwohl besteht zu diesem Projekt wie zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufes insgesamt weiter Gesprächsbedarf. Eine Reihe von ungebundenen Staaten hatte sich gegen den russischen Vorschlag ausgesprochen, den sie als verfrüht bezeichneten, da zahlreiche Fragen noch nicht beantwortet seien.

Sie befürchten von den MNA-Modellen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte nach Artikel IV des Nichtverbreitungsvertrages, d. h. ihrer Rechte auf einen nationalen geschlossenen Brennstoffkreislauf.

## 9. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (Moskau) – Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau und das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew bieten Forschern, die in den GUS-Staaten an militärischen Projekten tätig waren, seit den 90er Jahren Arbeit und Einkommen. Beide Einrichtungen tragen dazu bei, das Abwandern von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu minimieren. Das 1992 gegründete IWTZ mit Sitz in Moskau ist in Russland, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Weißrussland aktiv. Das UWTZ mit Sitz in Kiew konzentriert seine Projektarbeit auf die Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan und die Republik Moldau.

Kernbereich der Tätigkeit beider Zentren sind die so genannten regulären Projekte, die aus Mitteln westlicher Partner (IWTZ: USA, EU, Kanada, Japan, Norwegen, Republik Korea, Schweiz; UWTZ: USA, EU, Kanada, Japan) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen sie Partnerschaftsprogramme, die westlichen Unternehmen und Organisationen unter erleichterten Bedingungen (z. B. Steuer- und Zollbefreiungen) Zugang zu Forschungsträgern in den GUS-Ländern ermöglichen. Seit Gründung hat das IWTZ insgesamt ca. 2 700 Forschungsprojekte (ca. 71 000 Wissenschaftler nahmen daran teil) mit einem Fördervolumen von ca. 815 Mio. US-Dollar unterstützt. 2008 finanzierte IWTZ 79 reguläre Projekte mit 26,2 Mio. US-Dollar. Der Anteil der EU an der Gesamtfinanzierung des IWTZ ist der größte unter allen Partnern und betrug 2008 ca. 14,9 Mio. US-Dollar.

Schwerpunkte der IWTZ-Projekte bilden die Bereiche Biotechnologie und Lebenswissenschaften, Umwelt, Physik, Reaktorforschung und -sicherheit, Materialforschung und Chemie. Das IWTZ unterstützte ca. 800 Institute der GUS-Staaten jeweils für die Dauer von bis zu drei Jahren. Dabei konnte das IWTZ bislang auf nahezu 700 deutsche Kooperations- und Projektpartner zurückgreifen, darunter auch mittelständische Unternehmen, Universitäten, Technische Universitäten und Fachhochschulen sowie Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, Einrichtungen der Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft sowie Bundesbehörden und -anstalten.

Das IWTZ beschloss 2009, seine wissenschaftliche Prioritäten künftig auf globale Sicherheit, Energietechnologien, ökologische Technologien, Biotechnologie, Gesundheit, Landwirtschaft, Hochenergiephysik und Nanotechnologien auszurichten. Im Jahr 2009 kooperierten mehrere

Forschungsinstitutionen aus verschiedenen Partnerländern im Rahmen so genannter Zielinitiativen des IWTZ in den Bereichen Brennstoffelemente, Entwicklung neuer Arzneien, Probiotik, Schutz geistigen Eigentums und wissenschaftlich-technische Unterstützung der Terrorismusbekämpfung.

Auch das Wissenschafts- und Technologiezentrum in Kiew (Ukraine) beschäftigt Wissenschaftler, die für das Militär geforscht hatten. Dabei bot das UWTZ seit Gründung im Jahr 1993 ca. 13 000 Wissenschaftlern (7 000 davon aus dem militärischen Bereich) eine zivile Forschungsperspektive. Gefördert wurden so nahezu 1 000 Forschungseinrichtungen in der Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan und der Republik Moldau. Am Partnerschaftsprogramm des UWTZ sind bisher 136 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen beteiligt, davon 15 aus Deutschland. Das Fördervolumen betrug bis Ende 2007 insgesamt mehr als 50 Mio. US-Dollar. Die EU stellt jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Links:

[www.istc.ru](http://www.istc.ru)

[www.stcu.int](http://www.stcu.int)

## VI. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

### 1. NATO-Mitgliedstaaten

#### Deutschland

Die Bundeswehr leistet weiterhin substanzielle Beiträge zur Aufgabenerfüllung in NATO, EU, VN und OSZE. In diesem Rahmen ist sie zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, vor der Küste Libanons und im Sudan sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus und zur Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika im Einsatz. Die Konzeption der Bundeswehr von 2004, bestätigt durch das Weißbuch 2006, ist nach wie vor Grundlage des Transformationsprozesses. Die mit der Konzeption verbundenen Leitlinien „Mensch im Mittelpunkt“, „Modernisierung von Material und Ausrüstung“, „Wirtschaftlichkeit in Beschaffung und Betrieb“ sowie die Prinzipien „bundeswehr- und streitkräftegemeinsames Denken und Handeln“, „Multinationalität und Integration“, „Flexibilität“ und die „Befähigung zur Vernetzten Operationsführung“ bieten unverändert den geeigneten Rahmen für die Transformation der Bundeswehr und haben sich bewährt. Die Bundeswehr wird deshalb in einem fortlaufenden, vorausschauenden und aktiven Prozess auf das aktuelle und zukünftige Aufgabenspektrum ausgerichtet. Ziel bleibt die Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit in den Handlungsfeldern Personal, Material/Ausrüstung, Ausbildung/Übungen/Einsatz, Methoden/Verfahren, Betrieb/Organisation, Konzeption/Konzepte. Um dies zu erreichen, sind die Aufgaben, Fähigkeiten und Ausrüstung weiterhin mit den verfügbaren Finanzmitteln in einem bundeswehr- und streitkräftegemeinsamen Ansatz zu synchronisieren.

#### Frankreich

Mit dem Weißbuch 2008 und dem Gesetz zur Streitkräfteplanung 2009 bis 2014 wird der Prozess der Transformation in den französischen Streitkräften insgesamt fortgesetzt. Die Gesamtstärke der Streitkräfte soll von 271 000 auf 225 000 gesenkt werden. Frankreich wird perspektivisch an seiner Stellung als Atommacht festhalten. Auch zukünftig legt Frankreich großen Wert auf eine nationale und unabhängige Kontrolle über seine nuklearen Streitkräfte. Wichtige Teile des Modernisierungsprogramms für die Streitkräfte betreffen die nukleare Komponente. Hier sollen sowohl luft- als auch seegestützte Trägerplattformen zum Einsatz kommen, wobei die Zahl der nuklearwaffenfähigen Flugzeuge von 60 auf 40 reduziert wird. Seegestützt werden ab 2010 insgesamt vier U-Boote der „LE TRIOMPHANT“-Klasse zum Einsatz bereit stehen. Mit Einführung der neuen Marschflugkörper ASMP-A für die Trägerflugzeuge MIRAGE 2000N und RAFALE F3 wurde eine Modernisierung der nuklearen Fähigkeiten begonnen, die sich noch weit über das Jahr 2010 hinaus auswirken wird.

Auch andere Rüstungs- und Weiterentwicklungsprogramme werden gemäß der strategischen Planung aus dem Jahr 2008 fortgeführt, wobei in den meisten Fällen eine Reduzierung der Stückzahlen im Gesamtbestand der Streitkräfte mit der Modernisierung einhergeht. Beispielhaft kann hier die Reduzierung der Kampfpanzer LECLERC von aktuell ca. 380 auf ca. 250 Stück oder die Begrenzung der Kampfflugzeugflotte auf 300 Maschinen, hauptsächlich vom Typ der modernen RAFALE, angeführt werden. Generell gilt, dass im Bereich von Rüstungsprogrammen eine verstärkte europäische Kooperation angestrebt wird; dies gilt ebenso für den Bereich des Zivilschutzes, welcher auch auf europäischer Ebene ausgebaut werden soll.

#### Großbritannien

Alle aktuellen Dokumente zur strategischen Planung der britischen Streitkräfte fußen auf dem „Strategic Defence Review“ aus dem Jahr 1998. Für die Zeit nach der spätestens im Juni 2010 bevorstehenden Parlamentswahl ist von beiden großen Parteien eine Neuarbeitung des „Strategic Defence Review“ angekündigt, um wieder eine aktuelle und vor dem Hintergrund einer wachsenden Staatsverschuldung realisierbare Streitkräfteplanung zu ermöglichen, die den modernen Bedrohungsszenarien gerecht wird.

Die Nuklearkomponente in ihrer Gesamtheit dürfte, wie unter der Regierung Tony Blairs noch im Jahr 2006 beschlossen, auch künftig nicht zur Disposition stehen. Gleichwohl ist deren künftige Ausgestaltung noch offen. Ungeachtet dieser rüstungspolitischen Kontinuität positionierten Premierminister Gordon Brown und Außenminister David Miliband Großbritannien an prominenter Stelle der Staaten, die sich nachdrücklich für nukleare Abrüstung einsetzen. Dies wurde auch in entsprechenden Regierungspapieren schriftlich fixiert. Eine Reduktion des britischen Nuklearwaffenarsenals erscheint daher wahrscheinlich.

Nicht zuletzt aufgrund knapper finanzieller Ressourcen wird es auch in Großbritannien zu Kürzungen bei oder Streichungen ganzer Rüstungsbeschaffungsprogramme kommen, zumal die Verteuerung ehrgeiziger Programme wie neue Flugzeugträger (CVF) oder Modernisierung der seegestützten Nuklearwaffenkomponente langfristig umfangreiche Mittel binden. Um dennoch an modernen, zu Projektion benötigten Fähigkeiten festhalten zu können, muss bei verschiedenen Waffensystemen eine Reduktion von Stückzahlen (TYPE-45-Zerstörer auf nur noch sechs, geringere Beschaffungszahlen F-35-Kampfflugzeuge) in Kauf genommen werden. Um diese Programme aufrecht erhalten zu können, wird es erneut zu Umgliederungen in der Binnenstruktur der Streitkräfte und Standortschließungen kommen müssen.

### Türkei

Die Mitgliedschaft in der NATO bleibt ein wesentlicher Grundpfeiler der türkischen Sicherheitspolitik. Die nationale Sicherheitsstrategie wurde 2005 überarbeitet, um nicht nur neu entstandenen Bedrohungen und Herausforderungen zu begegnen, sondern auch den Anforderungen einer EU-Mitgliedschaft gerecht zu werden. Insgesamt sieht sich Ankara dabei selbst als einen wichtigen Partner, der schon jetzt einen erheblichen Beitrag zur GSVP leistet. Der noch durch Kemal Atatürk formulierte Auftrag der türkischen Streitkräfte ist klassisch defensiv. Allerdings ist den türkischen Streitkräften auch eine aktive, staatstragende Funktion im Inneren zugewiesen, die den meisten europäischen Staaten fremd ist.

Ungeachtet der Revision der Sicherheitsstrategie bleibt die türkische Militär- und Sicherheitspolitik unverändert durch folgende Faktoren bestimmt:

- Kampf gegen den Terrorismus im Innern, insbesondere PKK/Kongra-Gel,
- Geostrategische Lage am südöstlichen Rand des NATO-Gebietes und an der Schnittstelle zum Balkan, zur Kaukasus-Region sowie zum Nahen/Mittleren Osten,
- Zypern-Konflikt und latente Spannungen mit Griechenland.

Über die Zusammenarbeit mit NATO-Partnern hinaus versteht die Türkei ihre militärpolitische Kooperation als Element einer weiter gefassten, regional orientierten Außenpolitik mit dem Ziel, stabile Beziehungen zu den Nachbarn aufzubauen und zu pflegen sowie den eignen regionalen Einfluss – einschließlich Naher/Mittlerer Osten – zu erhöhen.

Innerhalb der NATO verfügt die Türkei nach den USA über die zahlenmäßig stärksten Streitkräfte. Es besteht jedoch ein umfangreicher Transformationsbedarf zur Erhaltung ihrer Fähigkeiten, um auch zukünftige Aufgaben im Rahmen der Allianz in veränderter Sicherheitsarchitektur erfolgreich erfüllen zu können. Schwerpunkte sind dabei die umfassende Modernisierung der Ausrüstung, einhergehend mit dem Auf- bzw. Ausbau einer international konkurrenzfähigen Rüstungsindustrie und die durchgreifende Professionalisierung insbesondere der Spezial-

kräfte. In diesem Rahmen wird auch eine Reduzierung der Streitkräfte diskutiert, wobei aber an der Wehrpflicht festgehalten werden soll.

### USA

Die in der „National Security Strategy“ (2006) konzipierte sicherheitspolitische Ausrichtung der USA betont weiterhin als vorrangige Aufgabe den Schutz der eigenen Bevölkerung sowie befreundeter und verbündeter Staaten. Die hierauf basierende „National Defence Strategy“ (2008) beschreibt die Ziele US-amerikanischer Sicherheitspolitik wie folgt: Schutz der USA, Kampf gegen den internationalen Terrorismus sowie Fähigkeit zur konventionellen Kriegführung gegenüber jedwedem Gegner mit dem Ziel, die globale Handlungsfreiheit der USA zu erhalten, den Zugang zu Regionen von strategischer Bedeutung zu sichern und weltweit Sicherheitsbedingungen herzustellen, die im Interesse der USA liegen. Mit dem für das Frühjahr 2010 angekündigten wichtigen „Quadrennial Defense Review“ sowie dem „Nuclear Posture Review“ und „Space and Missile Defense Review“ wird die Regierung unter Präsident Barack Obama wesentliche Eckpfeiler für ihre Militärpolitik und -strategie neu festlegen. Schwerpunkt dieser dürfte insgesamt eine weitere Ausgewogenheit des Ressourcenansatzes zwischen „Counterinsurgency“ und „Foreign Military Assistance“ bei gleichzeitigem Erhalt des konventionellen und technologischen Vorsprungs werden.

Die US-Streitkräfte befinden sich in einer Transformationsphase mit dem Ziel teilstreitkraftübergreifende Fähigkeiten auszubauen sowie hoch moderne, flexible, rasch verlegbare, zur Interoperabilität befähigte und durchhaltbare Truppenteile mit schlanken Kommandostrukturen einzuführen. Ein weiteres zentrales Ziel ist die verstärkte Einbindung anderer Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in Einsätze der US-Streitkräfte. Insgesamt sollen die Streitkräfte so überlegen sein, dass sie in der Lage sind, weltweit in allen Operationsformen wirksam eine Entscheidung herbeizuführen.

Auch das Volumen des Verteidigungshaushalts ist Ausdruck der Überzeugung, dass die Streitkräfte ein wichtiges Instrument der Außenpolitik sind und daher angemessen finanziert werden müssen. Für das Haushaltsjahr 2010 wurden 680,2 Mrd. US-Dollar (ca. 460,2 Mrd. Euro; entspricht ca. 4,7 Prozent des US-amerikanischen BIP) für Verteidigungsausgaben vorgesehen. Diese beinhalten 130 Mrd. US-Dollar für die Einsätze im Irak und in Afghanistan, die zuvor in Zusatzhaushalten veranschlagt worden sind. Durch den am 1. Dezember 2009 bekannt gegebenen weiteren Truppenaufwuchs in Afghanistan um 30 000 Soldaten werden voraussichtlich weitere 30 Mrd. US-Dollar in einem Nachtragshaushalt beantragt werden.

Die Modernisierung der Teilstreitkräfte wird konstant vorangetrieben. Gemäß der gültigen Marinestrategie soll die Flotte der US Navy in den nächsten 30 Jahren auf 313 Schiffe vergrößert werden. Dabei werden eine neue Flugzeugträgerklasse „GERALD A. FORD“, neue „Littoral-Kampfschiffe“, U-Boote der VIRGINIA-Klasse und Hochgeschwindigkeitstransportschiffe („Joint-High-Speed-Vessels“) entwickelt bzw. eingeführt. Weiterhin wird an ei-

ner umfangreichen Erneuerung und Neueinführung amphibischer Klassen sowie von Versorgungsschiffen festgehalten. Im Bereich des Luftkriegspotenzials befinden sich die Streitkräfte in der Einführung verschiedener Drohnen („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV), der F-22 RAPTOR, der V-22 OSPREY und der Entwicklung eines Mehrzweckkampfflugzeuges F-35 LIGHTNING II sowie der Planung für eine neue Tanker- und längerfristig Bomberflotte. Die Entwicklung des für die US Army vorgesehenen „Future Combat System“ wurde eingestellt. Die Landstreitkräfte werden jedoch weiter verstärkt. Die Erhöhungen der Streitkräftestärken stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem noch erheblichen Kräftebedarf im Irak sowie den vorgesehenen Verstärkungen in Afghanistan. Neben dem bereits laufenden Aufwuchs von über 74 000 Soldaten bei den Landstreitkräften insgesamt und 27 000 Soldaten für das US Marine Corps – diese Ziele wurden bereits weitestgehend erreicht – soll aufgrund der hohen Einsatzbelastung die US Army vorübergehend in den Finanzjahren 2010 bis 2012 nochmals um

weitere 22 000 Soldaten verstärkt werden. Ferner werden u. a. neue Fahrzeugtypen wie STRYKER (Radpanzer), „Mine Resistant Ambush Protected Vehicles“ (MRAP) und „Advanced Amphibious Assault Vehicle“ (AAAV) eingeführt.

Weiterhin gab die US-Administration am 17. September 2009 eine Neuausrichtung der Pläne zum Aufbau der strategischen Raketenabwehr gegen Mittel- und Langstreckenraketen in Europa bekannt. Den Änderungen zufolge wird zunächst von dem Aufbau eines Raketenschildes mit dem zweistufigen „Ground-based Interceptor“ in Polen und dem Erfassungs- und Feuerleitradar in Tschechien abgesehen. Der Schwerpunkt der Raketenabwehr wird nun auf eine zügigere Bereitstellung eines flexiblen Netzes aus zunächst seegestützten und später bodengebundenen Abwehrsystemen gegen Raketen kürzerer Reichweite gelegt werden, ohne jedoch auf die langfristige Option eines Raketenabwehrsystems gegen weit reichende Raketen in Europa zu verzichten.

#### Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Belgien	Land-SK	15.873	39.602	39.050	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 1994 ausgesetzt)
	Luft-SK	7.026			
	See-SK	1.632			
	Andere	15.071			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Bulgarien	Land-SK	18.369	35.250	40.266	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 32.000 (Ende 2015)
	Luft-SK	6.434			
	See-SK	4.000			
	Andere	6.447			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Dänemark	Land-SK	10.500	17.200	17.267	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	3.500			
	See-SK	3.200			
	Heimwehr	50.000			

## noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken <sup>12</sup>			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Deutschland	Land-SK Luft-SK See-SK	163.700 62.100 24.200	250.000	247.700	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Estland	Land-SK Luft-SK See-SK	3.300 200 300	11.800	11.800	Wehrform: Wehrpflicht nach Milizmodell, 8 bis 11 Monate
	Kaitseliit <sup>13</sup>	8.000			

Land	Personalstärken <sup>14</sup>			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Frankreich	Land-SK Luft-SK See-SK	100.135 51.631 37.384	189.150	354.360	Wehrform: Freiwilligenarmee, (Wehrpflicht ausgesetzt) 104.000 Gendarmerie seit 01.01.2009 dem Innenministerium unterstellt

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Griechenland	Land-SK Luft-SK See-SK	92.209 33.000 21.382	146.591	145.200	Wehrform: Wehrpflichtarmee, Reduzierung von 12 auf 6 Monate geplant Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2020

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Großbritannien	Land-SK Luft-SK See-SK	104.940 43.190 38.100	186.230	190.728	Wehrform: Freiwilligenarmee

<sup>12</sup> Jahresdurchschnittsstärken inkl. des Personals TSK-übergreifender Aufgaben.

<sup>13</sup> Regional strukturierte Freiwilligenorganisation, die formal Bestandteil der Streitkräfte ist.

<sup>14</sup> Inklusive Zivilpersonal.

## noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Italien	Land-SK	104.000	291.000	296.441	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 2005 ausgesetzt)
	Luft-SK	44.000			
See-SK	34.000				
Andere <sup>15</sup>	109.000				

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Kanada	Land-SK	20.000	66.000	62.000	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 70.000
	Luft-SK	14.500			
See-SK	11.500				
Andere <sup>16</sup>	20.000				

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Lettland	Land-SK	2.200	3.600	3.580	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	270			
See-SK	630				
Nat.-garde <sup>17</sup>	500				

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Litauen	Land-SK	2.980	7.176	10.471	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	945			
See-SK	480				
KASP <sup>18</sup>	1.575				
TSK-Gem.	1.190				

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Luxemburg	Land-SK <sup>19</sup>	718	718	891	Wehrform: Freiwilligenarmee

<sup>15</sup> Carabinieri.<sup>16</sup> ZentralMildDienste, San-Wesen, Aktive Reservisten.<sup>17</sup> Im Frieden, im Mobilmachungsfall: zusätzlich 10 400.<sup>18</sup> Heimwehr.<sup>19</sup> Exklusive Zivilisten.

## noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Niederlande	Land-SK Luft-SK See-SK	23.000 8.200 9.500	40.700	43.858	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 1996 ausgesetzt)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Norwegen	Land-SK Luft-SK See-SK Heimwehr	13.000 2.100 3.700 900	19.700	16.940	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Polen	Land-SK Luft-SK See-SK	46.800 21.500 7.000	96.500	142.813	Seit 2009 Ende der Wehrpflicht
	Andere	11.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Portugal	Land-SK Luft-SK See-SK	20.500 7.700 11.100	39.300	36.560	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Rumänien	Land-SK Luft-SK See-SK	44.027 10.377 7.000	73.833	75.000	Wehrform: Berufsarmee
	Andere	12.429			Logistic Support

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Slowakei	Land-SK Luft-SK TSK-Gem.	9.400 3.900 1.000	14.300	13.450	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 1996 ausgesetzt)

## noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Slowenien	Gesamt-SK	12.467	12.467	8.460	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte <sup>20</sup> 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Spanien	Land-SK	79.736	119.285	114.943	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht 2001 abgeschafft)
	Luft-SK	21.606			
	See-SK	17.943			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Tschechische Republik	Gesamt-SK	36.800	36.800	23.250	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Türkei	Land-SK	396.500	748.550	758.700	Wehrform: Wehrpflicht (15 Monate)
	Luft-SK	56.550			
	See-SK	45.500			
	Jandarma <sup>21</sup>	250.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Ungarn	Land-SK	9.224	20.925	24.748	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht 2004 abgeschafft)
	Luft-SK	5.375			
	San-Dienst	2.100			
	TSK-Gem.	4.226			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
USA	Land-SK	553.044 <sup>22</sup>	1.418.542	1.373.061	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	333.408 <sup>23</sup>			
	See-SK	329.304 <sup>24</sup>			
	Andere	202.786 <sup>25</sup>			US Marine Corps

<sup>20</sup> Ohne Guardia Civil.

<sup>21</sup> Offiziell dem Innenministerium unterstellt, operativ teilweise dem Heer zugeordnet.

<sup>22</sup> Ohne Army National Guard 353 000 und ohne Selected Army Reserve 205 000.

<sup>23</sup> Ohne Air National Guard 106 700 und ohne Selected Air Force Reserve 68 500.

<sup>24</sup> Ohne Selected Navy Reserve 66 700; ohne Coast Guard 43 628 sowie Coast Guard Reserve 10 000, die dem Heimatschutzministerium zugeordnet sind und nur im Kriegsfall dem Verteidigungsminister unterstellt werden.

<sup>25</sup> Ohne Selected Marine Corps Reserve 39 600.

## 2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten

## Übersicht nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Albanien <sup>26</sup>				
	Land-SK <sup>27</sup>	9.200	14.100	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Abschaffung 2010; Zielstärke: ca. 14.700 bis 2010 (Freiwilligenarmee)
	Luft-SK <sup>28</sup>	1.500		
	See-SK <sup>29</sup>	1.200		
	Andere <sup>30</sup>	2.200		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Bosnien und Herzegowina				
	Land-SK	8.928	9.728	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 11.000 bis 2011
	Luft-SK	800		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Finnland				
	Land-SK	4.132	9.347	Zzgl. Wehrpflichtige (ca. 20.000 pro Jahr)
	Luft-SK	3.147		
	See-SK	2.068		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Irland				
	Land-SK	8.500	10.350	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	850		
	See-SK	1.000		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Kroatien <sup>31</sup>				
	Land-SK	11.400	17.400	Wehrform: Wehrpflicht, geplante Abschaffung bis 2010, Zielstärke bis 2015: 18.000
	Luft-SK	1.900		
	See-SK	1.800		
	Andere	2.300		

<sup>26</sup> Seit April 2009 NATO-Mitglied.

<sup>27</sup> Land-SK ohne Zivilpersonal.

<sup>28</sup> Luft-SK ohne Zivilpersonal.

<sup>29</sup> See-SK ohne Zivilpersonal.

<sup>30</sup> VtgMin/GS und Zivilpersonal.

<sup>31</sup> Seit April 2009 NATO-Mitglied.

## noch Übersicht nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009 <sup>32</sup>		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Gesamt-SK	7.955	7.955	8.065	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 8.100 bis 2015

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Österreich	Land-SK Luft-SK	15.700 3.300	19.000	27.846	Zzgl. Wehrpflichtige (ca. 19.000 pro Jahr)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Schweden	Land-SK Luft-SK See-SK	11.500 3.200 2.600	17.300	16.437	noch Wehrpflicht, Transformation zur Freiwilligenarmee geplant

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Schweiz	TSK-Gem.	4.230	4.230	27.793	Aktivstand Miliz ca. 135.000

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009 <sup>33</sup>		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Serbien	Land-SK Luft-SK	24.000 4.300	28.300	28.000	Wehrform: Wehrpflicht, geplante Abschaffung bis 2011 Zielstärke bis 2011: gesamt ca. 30.000

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Montenegro	Land-SK Luft-SK See-SK	1.381 226 402	2.356	2.570	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 2.356
	Andere <sup>34</sup>	347			

<sup>32</sup> Aufgliederung nach TSK nicht mehr gegeben, da die MKD-SK im Rahmen der SK-Reform seit 2005 keine originäre TSK-Gliederung aufweisen.

<sup>33</sup> VtdgMin und unterstützende Bereiche inkl. Zivilpersonal.

<sup>34</sup> VtdgMin und GenStab.

**3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)**

Auch das zurückliegende Jahr war für die meisten Streitkräfte der Länder der GUS insgesamt durch anhaltende Unterfinanzierung, niedrige Einsatzbereitschaft der konventionellen Anteile und fortschreitenden Alterungsprozess des Wehrmaterials bei minimaler Einführung neuer Systeme gekennzeichnet. Der Krieg zwischen Georgien und Russland im August 2008 hat Schwächen der russischen Streitkräfte verdeutlicht, aber auch die Streitkräftepotenziale in der Region verändert; insbesondere ist hier der Aufbau russischer Militärbasen in Abchasien und Südossetien zu nennen.

**Russland**

Im Oktober 2008 verkündete der Verteidigungsminister einen umfassenden Reformneustart, der unter anderem ehrgeizige Reorganisations- und Reduzierungsabsichten beinhaltet. Im Dezember 2009 wurde der erste Teilabschnitt der Reform, die Reorganisation des Streitkräfteaufbaus, als erfolgreich abgeschlossen gemeldet. Nachdem im Frühjahr 2009 die seit 2000 gültige „Konzeption für Nationale Sicherheit“ durch eine neue „Nationale Sicherheitsstrategie“ ersetzt wurde, wird zu Beginn des Jahres 2010 mit der Veröffentlichung einer neuen Militärdoktrin gerechnet.

**Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)**

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Armenien	Land-SK	36.500	67.000	64.053	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate
	Luft-SK	3.500			
	Andere <sup>35</sup>	27.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Aserbaidschan	Land-SK	56.860	84.580	84.980	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate Zielstärke: 70.000; davon 5.000 See-SK bis 2010
	Luft-SK	7.920			
	See-SK	1.800			
	Andere <sup>36</sup>	18.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009		Gesamt 2008
Georgien	Land-SK	24.500	31.170	31.570	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate für Soldaten ohne Hochschulabschluss und 12 Monate für Soldaten mit Hochschulabschluss See-SK wurden im November 2008 in die Grenztruppen überführt (seitdem nur noch Seegrenzschutz)
	Luft-SK	1.400			
	Andere <sup>37</sup>	5.270			

<sup>35</sup> Truppen des Inneren 4 000, Grenztruppen 3 000, Selbstverteidigungskräfte 20 000.

<sup>36</sup> Grenztruppen 5 000, Truppen des Inneren 11 000, Nationalgarde 2 000.

<sup>37</sup> Grenzpolizei 3 170 und Küstenwache 1 100, Sondereinheiten 1 000.

## noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Kasachstan</b>					
	Land-SK	26.950	68.850	77.000	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	6.700			
	See-SK <sup>38</sup>	700			
	Andere <sup>39</sup>	34.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Kirgisistan</b>					
	Land-SK	6.500	17.800	17.600	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 9.000 (nur Streitkräfte)
	Luft-SK	2.400			
	Andere <sup>40</sup>	8.900			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Moldau</b>					
	Land-SK	4.635	12.690	15.20	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 7.200, ab 2014: 5.000
	Luft-SK	855			
	Andere <sup>41</sup>	7.200			
<b>Transnistrisch-Moldauische Republik</b>	Streitkräfte	4.700	16.300	16.300	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate, Reduzierung auf 12 Monate geplant
	Andere <sup>42</sup>	11.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Russland</b>					
	Land-SK	413.000 <sup>43</sup>	1,17 Mio.	1,18 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht :12 Monate Zielstärke (2012): 1 Mio., langfristig Übergang zur Berufsarmee
	Luft-SK	140.000			
	See-SK	88.000			
	Sonstige	237.000 <sup>44</sup>			
	Andere <sup>45</sup>	ca. 293.000			

<sup>38</sup> Im Aufbau befindlich, Ziel Abschluss der Aufstellung bis 2015, Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 3 000 enthalten.

<sup>39</sup> Grenztruppen 20 000, Truppen des Inneren 12 000, Nationalgarde 2 500.

<sup>40</sup> Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 3 500, Nationalgarde 2 400.

<sup>41</sup> Grenztruppen 1 200, Truppen des Inneren 6 000.

<sup>42</sup> Truppen des Inneren 7 000, Staatssicherheitsministerium 4 600.

<sup>43</sup> Einschließlich LLTr 35 400, 102. MilBas ca. 3 200, OGRM 1 300 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBas.450, MilBas in Georgien (Republiken Abchasien und Südossetien), je 3 700.

<sup>44</sup> StratRak 92 000, Kosmische Truppen 50 000, Zentral unterstellte Truppen/Dst(Einh) 45 000, EbTp 50 000; zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.

<sup>45</sup> Grenztruppen 136 000, Innere Truppen 157 000.

## noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Tadschikistan</b>					
	Land-SK Luft-SK	10.050 1.100	25.650	25.650	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate, für Hochschulabsolventen 12 Monate Zielstärke: 8.000 (nur SK)
	Andere <sup>46</sup>	14.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Turkmenistan</b>					
	Land-SK Luft-SK See-SK <sup>47</sup>	23.800 3.900	52.300	52.300	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate, für Hochschulabsolventen 12 Monate
	Andere <sup>48</sup>	24.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Ukraine</b>					
	Land-SK Luft-SK See-SK Zentral unterstellt	60.330 24.448 10.974 52.278	218.030	197.550	Wehrform: 12 Monate; mit höherer Ausbildung nur 9 Monate; See-SK seit 2005 18 Monate bis 2015 Übergang zur Berufsmarine; Zielstärken: 2010: Erhöhung auf 212.000 (inkl. 50.000 Zivilisten)
	Andere <sup>49</sup>	70.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Usbekistan</b>					
	Land-SK Luft-SK	31.900 7.500	76.900	76.900	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 60.000
	Andere <sup>50</sup>	37.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Weißrussland</b>					
	Land-SK Luft-SK Zentral unterstellt	15.826 14.310 20.453	72.989	71.900	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate, mit höherer Ausbildung verkürzt Zielstärke: 65.000
	Andere <sup>51</sup>	22.400			

<sup>46</sup> Grenztruppen 8 800, Truppen des Inneren 4 200, Nationalgarde 1 500.

<sup>47</sup> Nicht vorhanden, Aufbau bis 2015 offiziell angekündigt, bisher nur Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 1 800 enthalten.

<sup>48</sup> Grenztruppen 17 400, Truppen des Inneren 4 200, Präsidentengarde 3 000.

<sup>49</sup> Truppen des Inneren 33 000, Grenztruppen 37 000.

<sup>50</sup> Grenztruppen 17 500, Truppen des Inneren 18 000, Brigade Nationale Sicherheit 2 000.

<sup>51</sup> Grenztruppen 10 100, Truppen des Inneren 12 300.

#### 4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

##### Irak

Die irakischen Land-, Luft- und Seestreitkräfte befinden sich, mit Schwerpunkt bei den Landstreitkräften, weiter im Aufbau. Der personelle Aufwuchs schreitet trotz zahlreicher Anschläge gegen die Sicherheitskräfte sowie Rekrutierungsstellen voran. Der derzeitige Stand der Rekrutierung beträgt ca. 245 750 Soldaten.

Das irakische Militär wird derzeit vornehmlich noch zur Gewährleistung der inneren Sicherheit herangezogen. Somit nehmen sie parallel zu den Kräften des Innenministeriums Polizeiaufgaben wahr. Die Einsatzbereitschaft, zumindest von Teilen der irakischen Streitkräfte, hat sich in den letzten Monaten weiter gefestigt. Der Abzug der US-Streitkräfte aus den Städten zum 30. Juni 2009 bedeutet für die irakischen Sicherheits- und Streitkräfte einen bedeutenden Aufgabenzuwachs. Seitdem hat sich die Sicherheitslage im Irak jedoch nicht verschlechtert. Dennoch bleiben insgesamt Defizite bei der qualitativen und quantitativen Ausrüstung der Streitkräfte sowie des Ausbildungsstandes, was insgesamt zu einer Einsatzbereitschaft auf niedrigem Niveau führt. Nach wie vor sind die irakischen Streitkräfte auf vor allem logistische Unterstützung (insbesondere der US-Streitkräfte) für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben angewiesen.

Eine Bereitschaft zur Landesverteidigung durch die irakischen Land-, Luft- und Seestreitkräfte ist derzeit noch nicht gegeben. Mitunter ambitionierte Beschaffungsmaßnahmen des irakischen Verteidigungsministeriums in verschiedenen Ländern deuten darauf hin, dass die irakische Regierung beabsichtigt, den Streitkräften schnellstmöglich einen Status zu verschaffen, durch den sie in der Region als zur Landesverteidigung fähig angesehen werden.

##### Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften Abschreckung an. Dazu ist die Verfügbarkeit weit reichender Raketen aus iranischer Sicht unverzichtbar. In der internationalen Gemeinschaft besteht der Verdacht, dass das zivile Atomprogramm Irans auch der Schaffung einer Nuklearbewaffnung oder zumindest einer Option hierauf dienen könnte.

Auf dem konventionellen Sektor werden die finanziellen und rüstungswirtschaftlichen Kapazitäten weiterhin nicht ausreichen, um das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren. Der Abschluss der Beschaffung von Flugabwehrsystemen des Typs TOR-M (NATO: SA-15) ist eine deutliche Steigerung der Fähigkeiten. Gleiche Zielrichtung hat die erfolgte Vereinbarung über die Lieferung der S-300PMU 2 (TRIUMPH, NATO: SA-20b). Hiermit wird es nach Einführung in die iranischen Streitkräfte, aufgrund der geringen Stückzahl jedoch räumlich begrenzt, möglich sein, Luftverteidigungsschwerpunkte zu bilden, um Schlüsselinfrastruktur (z. B. des Nuklearprogramms) besser gegen Luftangriffe zu schützen. Zu beobachtende Bemühungen seitens Iran, in

den Besitz weiterer Luftverteidigungssysteme zu gelangen, lassen den Ausbau dieser Fähigkeit erwarten.

Die iranische Rüstungsindustrie ist auf Rüstungsk Kooperationen mit anderen Staaten (China, Russland und Nordkorea) angewiesen, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Iran ist um konventionelle Rüstungsgüter und das zur Reproduktion benötigte Know-how bemüht. Das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe ist weder qualitativ noch quantitativ ausreichend. Zudem fehlt Iran die wesentliche Komponente einer eigenen Rüstungsforschung und -entwicklung. Somit wird die Fertigung von komplexen Waffensystemen ohne ausländische Zulieferungen und Know-how nicht möglich sein. Bislang können lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden, die deutlich hinter neuesten westlichen Standards zurückbleiben. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet.

Die 1979 zum Schutz der Islamischen Republik aufgestellten Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran) stellen eine immer mehr an Einfluss gewinnende Parallelstruktur in der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, verfügen sie über eigene Kommandostrukturen, eigene Militärausstattung und eigene Teilstreitkräfte (Bodentruppen, Marine, Luftwaffe sowie Bassidschi-Freiwilligen-Miliz und Qods-Spezialeinheiten). Sie werden insbesondere in Verbindung mit der Entwicklung des iranischen Raketenprogramms gebracht.

##### Israel

Israel setzt in seinem aktuellen Fünfjahresplan „TEFFEN 2012“ seine militärischen Schwerpunkte auf den Kampf gegen den Terrorismus und die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen. Drei vorrangige Ziele wurden definiert: Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeit, Verbesserung der Präzision der Waffensysteme, vor allem im Bereich der Landstreitkräfte, und Digitalisierung sowie Befähigung zur vernetzten Operationsführung der Landstreitkräfte. Des Weiteren sollen 400 Kampfpanzer MERKAVA-IV und gepanzerte Fahrzeuge für den Einsatz in Konflikten niedriger Intensität beschafft und das Flugabwehrenkflugkörpersystem MIM-104 PATRIOT modernisiert werden. Ferner ist Israel auch an dem Erwerb von Abwehrsystemen für den Einsatz gegen ballistische Flugkörper kurzer Reichweite interessiert.

Die USA sind wesentlicher Partner im Rüstungsbereich und belieferten Israel mit umfangreichen Rüstungsgütern. Aktuelle Beschaffungsmaßnahmen aus den USA umfassen u. a. das Mehrzweck-Kampfflugzeug F-16I (eingesetzt als Fighter), Kampfhubschrauber AH-64D sowie bunkerbrechende Bomben GBU-28 und GBU-39 für das Mehrzweckkampfflugzeug F-15I (eingesetzt als Jagdbomber). Darüber hinaus plant Israel die Beschaffung einer großen Anzahl der „Joint Direct Attack Munition“ (Steuer- und Navigationssätze für normale Freifallmunition). Weiter beabsichtigt Israel den Kauf von Kampfflugzeugen des Typs F-35 (JSF).

Aus Deutschland werden die israelischen Streitkräfte zwei U-Boote der DOLPHIN-Klasse mit außenluftunabhängigem Antrieb erhalten. Die israelische Rüstungsindustrie ist äußerst leistungsstark. Das Land zählt zu den weltweit größten Rüstungsexporturen. Intensive Beziehungen bestehen auch zur Türkei und zu Indien.

### Syrien

Syrien verfügt über umfangreiche, jedoch wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Neben der reinen Landesverteidigung zählen die Absicherung der Souveränität des Regimes und der Erhalt der regionalen Machtposition zu den Hauptaufgaben der syrischen Streitkräfte. Geplant sind weniger Neubeschaffungen; vielmehr sollen vorhandene Waffensysteme mit Schwerpunkt Panzerabwehr modernisiert werden. Lediglich im Bereich der Luftverteidigung sollen Neubeschaffungen von Flugabwehrlenkflugkörpersystemen kürzerer bis mittlerer Reichweite vorgesehen sein. Ziel aller Maßnahmen ist der Aufbau kleinerer, aber besser ausgerüsteter Streitkräfte. Diese werden sowohl weitaus beweglicher als auch zunehmend defensiv ausgerichtet sein.

Angesichts eines begrenzten finanziellen Spielraums muss die syrische Rüstungspolitik Schwerpunkte setzen. Der Bedarf an Ersatzteilen ist hoch. Die Leistungsfähigkeit der eigenen Rüstungsindustrie zur Bedarfsdeckung ist unzureichend. Syrien verfolgt nach Meinung von Beobachtern ein fortgeschrittenes Chemiewaffenprogramm und ist in der Lage, „SCUD-B/C“-Raketen zu produzieren. Der Besitz einsatzfähiger Chemiewaffen wird vielfach unterstellt. Im Bereich biologischer Waffen wird von Forschungsaktivitäten ausgegangen.

### Libyen

Libyen ist bestrebt, seine seit Jahren auf relativ niedrigem Niveau bestehenden Rüstungskontakte mit Staaten der GUS und insbesondere mit Russland und der Ukraine zu intensivieren. Dies ist im Hinblick auf die veraltete Ausrüstungslage der libyschen Streitkräfte notwendig, um dringende Modernisierungen durchführen zu können. 2004 schloss Libyen einen Vertrag mit der Ukraine über den Erwerb von Transportflugzeugen des Typs Antonov An-74 ab, die 2006 geliefert wurden. Im Herbst desselben Jahres verhandelte Libyen mit Russland über eine Lizenzproduktion von Kalashnikov-Gewehren. Planungen zur Modernisierung älterer Kampfpanzer sowie zur Beschaffung moderner Kampfpanzer und gepanzerter Mannschaftstransportfahrzeuge aus Russland oder der Ukraine sind über das Verhandlungsstadium noch nicht hinaus gekommen. Auch die Kooperation mit westlichen Staaten wird intensiviert. So wurde mit Frankreich bereits ein Rüstungsabkommen geschlossen.

Libyen ist Mitglied der IAEO und 2004 dem NVV beigetreten. Das Land verfügt über einen Forschungsreaktor, der unter internationaler Überwachung steht. Nukleare Forschungsaktivitäten haben vermutlich derzeit nur eine nachrangige Priorität. Libyen hat das BWÜ bereits im Jahr 1983 ratifiziert und ist bestrebt den Biotechnologiesektor auszubauen. Ferner ist Libyen 2004 dem CWÜ beigetreten; vorhandene Bestände an Munition und chemischen Kampfstoffen wurden deklariert. 2003 hat das Land auf die zukünftige Entwicklung oder Beschaffung von Raketen systemen mit einer Reichweite von über 300 km verzichtet. Vorhandene SCUD-B-Raketen (Reichweite 300 km) sollen im Rahmen der Möglichkeiten einsatzbereit gehalten werden.

### Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Ägypten					
	Land-SK	320.000	609.000	609.00	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	19.000			
	Andere	160.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
Libyen					
	Land-SK	45.000	76.000	76.000	Wehrpflicht für Männer und Frauen, 24 Monate
	Luft-SK	23.000			
	See-SK	3.500 <sup>52</sup>			

<sup>52</sup> Inklusive Küstenwachkräfte, ohne etwaige für Landungsoperationen vorgesehene Infanterietruppen der Land-SK.

## noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Irak</b>					
	Land-SK	220.000	253.000	265.300	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	2.100			
	See-SK	1.900			
	Untst.	29.000			
	Andere	436.000 <sup>53</sup>	436.000	436.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Iran</b>					
	Land-SK	350.000	910.600	910.600	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	43.000			
	See-SK	42.600			
	Andere	475.000			
Reguläre Streitkräfte	Land-SK	220.000	~794.600	794.600	Wehrform: Wehrpflicht
	See-SK	22.000			
Revolution. Gardien „Pasdaran“	Land-SK	130.000			
	See-SK	20.600			
Regulär und Pasdaran	Luft-SK	52.000			
Bassidschi	Miliz	~350.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Israel</b>					
	Land-SK	141.000	196.500	196.500	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	38.000			
	See-SK	9.500			
	Andere	8.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008		
<b>Saudi-Arabien</b>					
	Land-SK	75.000	199.500	199.500	Wehrform: Berufsarmee
	Luft-SK	34.000			
	See-SK	15.500			
	Andere	75.000			

<sup>53</sup> Hierbei handelt es sich um die Kräfte des Innenministeriums, einschließlich der insgesamt 144 000 Objektschutzkräfte.

## noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Syrien	Land-SK	215.000	319.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	100.000		
	See-SK	4.000		
	Andere	7.500	7.500	

## 5. Ausgewählte Staaten in Asien

### Volksrepublik China

Die strategische Zielsetzung der Volksrepublik China, langfristig als vollwertige Großmacht anerkannt zu werden, hat eine zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials, auch der nuklearen Kapazitäten, zur Voraussetzung. Die derzeit gültige Militärdoktrin der Volksbefreiungsarmee (VBA) „Führung eines lokalen Krieges unter Hochtechnologie-Bedingungen“ erfordert eine tief greifende Modernisierung, Reorganisation und Professionalisierung der Streitkräfte. Dabei lassen die, trotz des hohen Wirtschaftswachstums begrenzten Haushaltsmittel keine breit gefächerte Erneuerung der Ausrüstung der Gesamtstreitkräfte zu, da eine klare Prioritätensetzung zugunsten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Landes zurücksteht.

Das Ziel der Reduzierung der VBA auf ca. 2,3 Millionen Soldaten in den letzten Jahren diente daher vor allem der Steigerung der Effizienz und nicht der Abrüstung. Bei allen Rüstungsentscheidungen hat der Nutzen für eine militärische Lösung des Taiwan-Problems zwar Vorrang, ist jedoch nicht das entscheidende Kriterium.

Die VBA wird auch weiterhin uneingeschränkt von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) geführt. Die Volksbefreiungsarmee bleibt Parteiarmee. Ein bereits seit Präsident Hu Jintaos Übernahme des Vorsizes der Zentralen Militärkommission (ZMK) erkennbarer Machtzuwachs der Hauptverwaltung Politik gewährleistet dabei die Kontrolle der Streitkräfte. In der ZMK, dem obersten militärpolitischen Führungsorgan Chinas, ist auch nach dem jüngsten Parteitag durch die Mitgliedschaft der Befehlshaber von Luft- und Seestreitkräften sowie den strategischen Raketentruppen weiterhin die Expertise aller Teilstreitkräfte, im traditionell landstreitkräftedominierten Gremium, vertreten.

Weitere strukturelle Maßnahmen zur Erlangung der Fähigkeit zur integrierten Operationsführung der VBA wurden aber bislang noch nicht durchgeführt. Auf diesem Gebiet sind die Fähigkeiten der VBA noch deutlich von denen westlicher Staaten entfernt.

### Indien

Die indischen Streitkräfte sind die schlagkräftigsten in Südasien. Das in der Vergangenheit auf den Rivalen Pakistan ausgerichtete „Kräftemessen“ steht nicht mehr im Zentrum der konzeptionellen Weiterentwicklung der Streit-

kräfte. Diese sollen stattdessen mittel- bis langfristig mit dem Ziel zur Fähigkeit regionaler und teilweise überregionaler Machtprojektion modernisiert werden, um dem indischen Anspruch auf den Status einer Großmacht zu entsprechen. Bemühungen zur Überwindung des ausgeprägten Abgrenzungsbedürfnisses der einzelnen Teilstreitkräfte sind zwar eingeleitet, ein nachhaltiges teilstreitkraftgemeinsames operatives Denken hat sich bislang jedoch nicht durchsetzen können. Wesentliche Elemente der Nukleardoktrin sind der Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, der Verzicht auf einen Nuklearwafeneinsatz gegen Nichtnuklearwaffenstaaten sowie die massive Vergeltung auch gegenüber Staaten, die andere Massenvernichtungswaffen einsetzen.

### Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind hingegen strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, diesem potenziellen Gegner konventionell jedoch unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner Streitkräfte, sondern sieht sein Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor gegenüber einer angenommenen indischen Aggression. Seit einigen Jahren wird jedoch ein zunehmendes Augenmerk auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung von „Counter Insurgency Operations“ gelegt. Mit der Übernahme von Aufgaben im Inneren setzen sich die Streitkräfte der Gefahr einer Überdehnung aus.

### Nordkorea

Die Koreanische Volksarmee (KVA) und deren militärische Führung sind für das Überleben des Regimes von existenzieller Bedeutung. Seit dem Tode Kim Il-Sungs hat das Militär in Nordkorea unübersehbar an Bedeutung gewonnen. Für seinen Nachfolger Kim Jong-il wurde die Armee zu einem vielseitigen politischen Instrument: Mit ihr wurde die Macht der vormals dominierenden Partei neutralisiert. Sie half, Kims nicht unumstrittene Nachfolge abzusichern und schien geeignet, das physische Überleben des Regimes langfristig zu sichern. Die KVA wurde somit zur entscheidenden Stütze Kim Jong-ils Herrschaft.

Die Sorge um die unbedingte Loyalität der Armee ist bei der Regimeführung vor diesem Hintergrund aber generell vorhanden. Kim Jong-il, als Marschall der Demokratischen Volksrepublik Korea Oberbefehlshaber der Streit-

kräfte sowie Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates und als solcher zudem Staatschef, hofiert daher das ihm bisher treu ergebene Militär. Es findet kaum eine öffentliche Veranstaltung im Land statt, bei der die Volksarmee nicht an herausgehobener Position und führend präsent ist. Über allem Handeln von Regierungs- und Parteiinstitutionen steht die so bezeichnete „Militär-zuerst“-Doktrin („Songun“). Die Armee ist nunmehr in vielen Bereichen vertreten, die früher ausschließlich Partei- und Staatsorganen vorbehalten waren. Ihre Rolle in Wirtschaft und Landwirtschaft ist bedeutender als jemals zuvor.

Die KVA zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,1 Millionen Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräf-

ten der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, 4,7 Millionen Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, so genannte Arbeiter- und Bauergarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu gewährleisten. Dafür beanspruchen die Streitkräfte etwa ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Nordkorea betreibt ein Atomwaffenprogramm und verfügt über ein umfangreiches Arsenal an Trägermitteln. Es wird daher in der Region als Bedrohung wahrgenommen. Nach dem Atomtest im Oktober 2006 führte Nordkorea einen weiteren Atomtest am 25. Mai 2009 durch.

**Übersicht ausgewählter Staaten in Asien**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009	Gesamt 2008	
China	Land-SK	1,5 Mio.	2,175 Mio.	2,175 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	420.000 <sup>54</sup>			
	See-SK	255.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Indien	Land-SK	1,1 Mio.	1,326 Mio.	1,319 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	170.000			
	See-SK	56.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Pakistan	Land-SK	550.000	619.100	619.100	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	45.000			
	See-SK	24.100			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009		Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Japan	Land-SK	147.000	238.600	236.000	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke 238.000 bis 2009
	Luft-SK	46.000			
	See-SK	45.600			

<sup>54</sup> Luftstreitkräfte und strategische Raketentruppen.

## noch Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Nordkorea				
	Land-SK	950.000	1,115	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000	Mio.	
	See-SK	55.000		
			1,160	Mio.

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2009	Gesamt 2009	Gesamt 2008	
Republik Korea				
	Land-SK	550.000	681.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	64.000		
	See-SK	67.000		
			682.000	

**Anhang:  
Tabellen und Übersichten**

- 1 Dem VN-Waffenregister für 2008 gemeldete Exporte
  - 2a Nationale Obergrenzen gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags
  - 2b Territoriale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags
  - 3a Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion zum Stichtag 1. Juli 2007
  - 3b Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem Gebiet für das im Übereinkommen vom 19. November 1999 zur Anpassung des KSE-Vertrages eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde zum Stichtag 1. Juli 2007
  - 4a KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 30. November 2009 – Westliche Gruppe der Vertragsstaaten
  - 4b KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 30. November 2009 – Östliche Gruppe der Vertragsstaaten
  - 5 Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2009 in zeitlicher Reihenfolge
  - 6 Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2009 (in zeitlicher Reihenfolge)
  - 7 Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des WD 99 im Jahre 2009
  - 8 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel
  - 9 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
  - 10 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen
  - 11 Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
  - 12 Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen
  - 13 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
  - 14 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über Streumunition
  - 15 Status des VN-Waffenübereinkommens
  - 16 Mitgliedsstaaten der Exportkontrollregimes
- Übersicht über Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2008

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2008 gemeldete Exporte<sup>55</sup>

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampf Fahrzeuge	Großkalibrige Artillerie-systeme	Kampf-flugzeuge	Angriffs-hub-schrauber	Kriegs-schiffe	Raketen und Rake-tenstart-systeme
Belgien	0	71	43	8	0	1	107
Bulgarien	0	90	64	9	6	0	0
China	0	20	0	4	0	0	0
Deutschland	195	0	10	4	0	1	8
Estland	0	7	0	0	0	0	0
Finnland	0	9	0	0	0	8	0
Frankreich	1	25	0	0	2	0	121
Kanada	0	15	4	0	0	0	0
Neuseeland	0	0	0	1	0	1	0
Niederlande	109	18	0	0	0	2	18
Norwegen	0	1	100	0	0	0	159
Österreich	0	20	0	0	0	0	0
Polen	22	49	0	0	0	0	0
Portugal	0	0	0	0	0	2	0
Rumänien	0	0	1	7	0	0	0
Russische Föderation	77	46	12	34	32	0	1 683
Schweden	0	149	0	5	0	0	<sup>56</sup>
Schweiz	0	99	0	18	0	0	0
Slowakei	6	61	43	0	0	0	0
Spanien	0	35	2	0	0	1	0
Südafrika	0	791	0	0	0	0	0
Tschech. Republik	11	68	14	0	6	0	0
Türkei	0	183	0	0	0	0	1.480
Ukraine	34	165	26	15	5	0	206
Ungarn	0	70	493	0	0	0	104
Vereinigte Staaten	55	2	47	50	11	0	258
Vereinigtes Königreich	0	162	2	19	8	0	639
Weißrussland	0	0	3	44	0	0	15

<sup>55</sup> Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben<sup>56</sup> eingestufte Anzahl

Tabelle 2a

**Nationale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999  
über die Anpassung des KSE-Vertrags**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffs-, hub-schrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbajdschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Großbritannien	843	3.017	583	855	350
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen (4) (C)	1.730	2.150	1.610	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Russland (5)	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei (6) (D)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik (2) (A)	957	1.367	767	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine (7) (E)	4.080	5.050	4.040	1.090	330
Ungarn (3) (B)	835	1.700	840	180	108
USA	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland (1)	1.800	2.600	1.615	294	80
<b>Summe:</b>	<b>35.574</b>	<b>56.570</b>	<b>36.312</b>	<b>13.203</b>	<b>3.994</b>

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

- (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

Weitere Erläuterung zu Tabelle 2a siehe Tabelle 2b.

Tabelle 2b

**Territoriale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidschan (3) (4)	220	220	285
Belgien (5)	544	1.505	497
Bulgarien (3) (4)	1.475	2.000	1.750
Dänemark (5)	335	336	446
Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Frankreich (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechenland (3) (4)	1.735	2.498	1.920
Großbritannien (5)	843	3.029	583
Island (3) (4)	0	0	0
Italien (5)	1.642	3.805	2.062
Kasachstan (5)	50	200	100
Luxemburg (5)	143	174	47
Moldau (3) (4)	210	210	250
Niederlande (5)	809	1.220	651
Norwegen (3) (4)	170	282	557
Polen (5) (C)	1.730	2.150	1.610
Portugal (5)	300	430	450
Rumänien (3)(4)	1.375	2.100	1.475
Russland (5)	6.350	11.280	6.315
davon (1) (3) (4)	1.300	2.140	1.680
Slowakei (5) (D)	478	683	383
Spanien (5)	891	2.047	1.370
Tschechische Republik (5) (A)	957	1.367	767

noch Tabelle 2b

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Türkei (3) (4)	2.795	3.120	3.523
Ukraine (5) (E)	4.080	5.050	4.040
davon (2) (3) (4)	400	400	350
Ungarn (5) (B)	835	1.700	840
Weißrussland (5)	1.800	2.600	1.615
<b>Summe</b>	<b>36.217</b>	<b>59.038</b>	<b>36.805</b>
<b>davon (1) + (2)</b>	<b>1.700</b>	<b>2.540</b>	<b>2.030</b>

- (1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya–Volgodonsk–Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze darf nicht für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten werden.
- (2) In der Oblast Odessa.
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 des A-KSE anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt.
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten dürfen.
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten dürfen.

### Ergänzung zu den Tabellen 2a und 2b

Erklärungen der Vertragsstaaten zu nationalen und territorialen Obergrenzen

- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre territoriale und nationale Obergrenze bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Kampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, seine nationale und territoriale Obergrenze bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Kampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, dass seine Bestände an bodengebundenen TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepanzerte Kampffahrzeuge und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.
- (D) Die Slowakische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre territoriale und nationale Obergrenze bis Ende 2003 auf 323 Kampfpanzer, 643 gepanzerte Kampffahrzeuge und 383 Artilleriewaffen abzusenken.
- (E) Die Ukraine hat mit der Notifikation CFE/UA/06/0104/F03/O mit Wirkung vom 2. Oktober 2006 folgende neue Anteilshöchstgrenzen gemeldet: 3 200 Kampfpanzer, 5 050 gepanzerte Kampffahrzeuge (davon 3 095 Schützenpanzer und 253 Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung), 3 600 Artilleriewaffen, 800 Kampfflugzeuge und 250 Angriffshubschrauber. Bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz im Mai/Juni 2006 erklärte die Ukraine (RC.DEL/23/06), dass diese Begrenzungen mit den künftigen nationalen und territorialen Obergrenzen des Anpassungsübereinkommens übereinstimmen werden.

Tabelle 3a

**Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte  
in der Flankenregion zum Stichtag 1. Juli 2007 (4)**

	<b>Kampfpanzer</b>	<b>Gepanzerte Kampffahrzeuge*</b>	<b>Artillerie</b>
MilBez LENINGRAD	830	540	658
MilBez NORDKAUKASUS	727	2.956	1.125
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	349	1.519	362
<b>Summe RUS Hoheitsgebiet</b>	<b>1.208</b>	<b>1.977</b>	<b>1.421</b>
RUS SSK in ARM	74	202	84
RUS SSK in GEO (2)	11	23	72
RUS SSK in MDA	0	0	0
RUS Marineinfanterie in UKR	0	91	24
Summe RUS SSK	85	316	180
<b>Summe RUS Flanke (3)</b>	<b>1.293</b>	<b>2.293</b>	<b>1.601</b>

\* Ohne Schützenpanzer BRM-1K, die die Russische Föderation seit 1. Januar 2007 nicht mehr meldet.

- (1) Im Militärbezirk Leningrad: die Oblast Pskov und im Militärbezirk Nordkaukasus: die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jener Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskay–Volgodonsk–Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt.
- (2) Die Russische Föderation hatte nach eigenen Angaben bis Ende 2007 ihre Streitkräfte aus Georgien abgezogen. Es verblieben die so genannten GUS-Friedenstruppen in Abchasien und Südossetien auf georgischem Territorium.  
Diese Truppen verfügten zum Stichtag 1. Juli 2007 über ca. 150 gepanzerte Kampffahrzeuge, deren friedensmäßige Dislozierungsart im KSE-Informationsaustausch auf russischem Hoheitsgebiet gemeldet wurde. Über die nach diesem Stichtag auf georgisches Hoheitsgebiet verbrachten konventionelle Waffen und Ausrüstungen der Russischen Föderation liegen keine zuverlässigen Informationen vor.
- (3) In der „revidierten“ Flankenregion gemäß dem Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1.
- (4) Nach dem Stichtag 1. Juli 2007 hat die Russische Föderation im Zusammenhang mit der zeitweiligen Suspendierung des KSE-Vertrags keine Informationen mehr vorgelegt, die für eine zuverlässige Berechnung der Anzahl ihrer in der Flankenregion dislozierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen herangezogen werden können.

Tabelle 3b

**Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem Gebiet, für das im Übereinkommen vom 19. November 1999 zur Anpassung des KSE-Vertrags eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde, zum Stichtag 1. Juli 2007 (4)**

	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge*	Artillerie
Aktive konventionelle Truppenteile	1.108	1.768	1.107
Kräfte der Innere Sicherheit	0	-(1)	208
Küstenschutztruppen und Marineinfanterie	100	205	106
<b>Summe Gebiet (2)</b>	1.208	1.977	1.421
Territoriale Zwischenobergrenze (3)	1.300	2.140	1.680

\* Ohne Schützenpanzer BRM-1K, die die Russische Föderation seit 1. Januar 2007 nicht mehr meldet.

- (1) Die in der Flanke dislozierten Kräfte der Inneren Sicherheit verfügen über mehr als 1 000 gepanzerte Kampffahrzeuge (darunter 273 Schützenpanzer), die jedoch aufgrund der Bestimmungen des KSE-Vertrags (Artikel III Absatz 1 F und Artikel XII Absatz 1) nicht zu den zahlenmäßig begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen zählen.
- (2) Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov und Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya–Volgodonsk–Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt.
- (3) Vergleiche Tabelle 2b.
- (4) Nach dem Stichtag 1. Juli 2007 hat die Russische Föderation im Zusammenhang mit der zeitweiligen Suspendierung des KSE-Vertrags keine Informationen mehr vorgelegt, die für eine zuverlässige Berechnung der Anzahl ihrer in der Flankenregion dislozierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen herangezogen werden können.

Tabelle 4a

**KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 30. November 2009 – Westliche Gruppe der Vertragsstaaten**

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	1	1	0	0	1	1
Dänemark	1	0	0	0	1	0
Deutschland	5 [3]	6	0	0	5 [3]	6
Frankreich	2	2	0	0	2	2
Griechenland	3	0	0	0	3	0
Großbritannien	5 [3]	0	0	0	5 [3]	0
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	2	0	0	0	2	0
Kanada	2 [1]	0	0	0	2 [1]	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	0	3	0	0	0	3
Norwegen	3 [1]	0	0	0	3 [1]	0
Portugal	1	2	0	0	1	2
Spanien	1	0	0	0	1	0
Türkei	2	0	0	0	2	0
USA	6 [4]	0	0	0	6 [4]	0
<b>Summe:</b>	<b>35 [12]</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>35 [12]</b>	<b>14</b>

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.  
In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in Russland und in der Ukraine gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [ ] angegeben.

(2) Inspektionen von Reduzierungen.

Tabelle 4b

**KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 30. November 2009 – Östliche Gruppe der Vertragsstaaten**

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	0	3	0	0	0	3
Aserbaidshan	0	4	0	0	0	4
Bulgarien	1	0	0	0	1	0
Georgien	1	3	0	0	1	3
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	2	6	0	0	2	6
Rumänien	1	2	0	0	1	2
Russland	0	0	0	0	0	0
Russland Zusatzinspektionen (3)	-	0	-	-	-	0
Slowakei	1	0	0	0	1	0
Tschechische Republik	1	0	0	0	1	0
Ukraine	11	12	0	0	11	12
Ukraine Zusatzinspektionen (4)	-	12	-	-	-	12
Ungarn	1	2	0	0	1	2
Weißrussland	12	5	0	0	12	5
<b>Summe:</b>	<b>31</b>	<b>51</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>31</b>	<b>51</b>
<b>Summe Tab 4a + 4b:</b>	<b>66 [12]</b>	<b>66</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>66 [12]</b>	<b>66</b>

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.

(2) Inspektionen von Reduzierungen.

(3) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.

(4) Gemäß dem Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008.

Tabelle 5

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2009  
in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teil- nehmerstaaten
Türkei	1. Strahlflugzeugbasis ESKISEHIR Artillerie- u. Raketenschule POLATI Vorstellung Hauptwaffensystem POLATI – Mehrfachraketenwerfer KASIRGA	1	05.05.09	26 + 2 Mittelmeer- Kooperationspartner
		2	06.05.09	
		4	06.05.09	
Spanien	11. Mech. Infanteriebrigade BADAJOZ Talavera Fliegerbasis BOTOA	2	05.05.09	21
		1	06.05.09	
Niederlande	11. Luftbewegliche Brigade SCHAARSBERGEN Gilze-Rijen Fliegerbasis RIJEN	2	13.05.09	24
		2	14.05.09	
Zypern	XX. Leichte gepanzerte Brigade KORNOS	2	13.05.09	19
Ungarn	59. Fliegerbasis KECSKEMET Zentrale Ausbildungsbasis SZENTENDRE Vorstellung Hauptwaffensystem SZENTENDRE – BTR-80 MVJ/VSF/SKJ	1	26.05.09	34
		2	27.05.09	
		4	27.05.09	
Albanien	Helikopterregiment TIRANA Schnelle Eingreifbrigade TIRANA	1	02.06.09	23
		2	03.06.09	
Vereinigte Staaten	Ederle Kaserne VICENZA (ITA) 31. Jagdbombergeschwader AVIANO (ITA)	2	09.06.09	26 + 2 Mittelmeer- Kooperationspartner
		1	11.06.09	
Norwegen	Flugplatz Bodo BODOE Garnison Süd-Varanger KIRKENES	1	16.06.09	29
		2	18.06.09	
Österreich	Fliegerbasis Vogler HÖRSCHING 4. Panzergrenadierbrigade ALLENTSTEIG	1	02.09.09	22
		2	03.09.09	
Irland	Ausbildungszentrum THE CURRAGH Aerodrome BALDONNEL	2	23.09.09	16
		2	24.09.09	
Tschechische Republik	4. Schnelle Eingreifbrigade TrÜbPI HRADISTE Vorstellung Hauptwaffensystem HRADISTE – PANDUR II/BMP-1 VOV 21. Fliegerbasis CASLAV	3	05./06.10.09	29
		4	06.10.09	
		1	07./08.10.09	
Deutschland	Einsatzführungsbereich 3 HOLZDORF Jagdbombergeschwader 32 LECHFELD	2	20.10.09	32 + 4 Kooperations- partner
		1	22.10.09	
Kasachstan	37. Luftsturmbrigade TALDYKORGAN 604. Fliegerbasis TALDYKORGAN	2	26./27.10.09	39
		1	28.10.09	
Vereinigte Staaten	Vorstellung Hauptwaffensystem TrÜbPI GRAFENWÖHR (DEU) – Kampfpanzer M1128 – Feldhaubitze M777 A2	4	03.12.09	14 + 2 Mittelmeer- Kooperationspartner

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes.

Tabelle 6

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2009 (in zeitlicher Reihenfolge)**

– Einschließlich Übungen, die auf der Grundlage der Erklärung des Vorsitzes des FSK über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten vom 5. Oktober 2005 auf freiwilliger Basis angekündigt wurden –

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Tschechische Republik	Führungs- und Gefechtsübung/COLLECTIVE SHIELD 09/Übungsplatz HRADISTE, Übungsplatz BOLETICE	2400	23.03.–03.04.2009	
Deutschland	Rechnergestützte internationale Stabsrahmenübung/EUROPEAN ENDEAVOUR 09/WILDFLECKEN, BREMERHAVEN	3900	08.–14.05.2009	
Griechenland	Führungs- und Gefechtsübung/SARISA 09/Übungsplatz LAGADAS	3900	11.–15.05.2009	
Vereinigtes Königreich	Internationale Führungs- und Gefechtsübung/JOINT WARRIOR 091/GBR	8000	11.–21.05.2009	
Türkei	Führungs- u. Gefechtsübung der 18. Mech. Infantriebrigade/KAZANAGZI, ORTAKOY	k.A.	31.05.–02.06.2009	
Finnland	Teilstreitkraftgemeinsame Übung/MAANVYÖRY 09/Südwestküste, Westfinnland	18000	10.–15.06.2009	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Kanada, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich,
Lettland	Gefechtsübung der Nationalgarde/SWORD 09/Lettland	700	08.2009	
Schweiz	Teilstreitkraftgemeinsame Gefechtsübung/PROTECTOR/Nordwestschweiz	7500	17.–25.08.2009	
Ukraine	Brigadeübung mit Gefechtsschießen/Übungsplatz SHYROKIY LAN	2000	09.09.–09.10.2009	
Russische Föderation	Operativ-strategische Übung/LAGODA 09/Oblast Leningrad, Übungsplatz VYBORG, Übungsplatz PECHENGA	7400	22.–28.09.2009	

noch Tabelle 6

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Weißrussland	Operativ-strategische Übung/ZAPAD 09/ Westen Weißrusslands	12500	28.–29.09.2009	Lettland, Litauen, Polen, Ukraine
Tschechische Republik	Gefechtsübung der 4. Schnelle Eingreifbrigade/ Übungsplatz HRADISTE	1200	29.09.– 09.10.2009	Beobachtung im Rahmen von Kontakten (Tabelle 5)
Kasachstan	Großübung der Gemeinsamen Eingreifkräften der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit/ZUSAMMENWIRKEN 09/Übungs- platz MATYBULAK, Ausbildungsz. SHYGYS, BATSY	10000	02.–14.10.2009	
Vereinigtes Königreich	Internationale Führungs- und Gefechtsübung/ JOINT WARRIOR 092/GBR	500	05.–23.10.2009	

Tabelle 7

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2009**  
(Stand: 1. Dezember 2009)

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien		3		1
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belarus	9	3	2	1
Belgien	2	1	1	1
Bosnien und Herzegowina		3	1	1
Bulgarien	3	3	1	1
Dänemark	1	1	1	1
Deutschland	4	2	1	1
Estland	1	1	1	1
Finnland	1	2		1
Frankreich	5	2	1	1
Georgien	1	3		1

noch Tabelle 7

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Griechenland	1	1		1
Heiliger Stuhl				
Irland				
Island				
Italien		1	1	1
Kanada	4		1	
Kasachstan		3		1
Kirgisistan	1	3		1
Kroatien	3	1	1	
Lettland		2		1
Liechtenstein				
Litauen	1	1	1	1
Luxemburg			1	1
Malta				
Mazedonien	2	3		1
Moldau		3		1
Monaco				
Montenegro		2	1	1
Niederlande		1	1	1
Norwegen		1	1	1
Österreich	3	2		1
Polen	1	3	1	1
Portugal	1	1		1
Rumänien	2	2		1
Russische Föderation	21	3	19	3
San Marino				
Schweden	2	3	1	1
Schweiz	3	2	1	1
Serbien	1	3		1
Slowakei	2	2		1

noch Tabelle 7

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Slowenien	2		1	1
Spanien	1	2	1	1
Tadschikistan	1	3		1
Tschechische Republik	2	2	1	1
Türkei	3	1	1	1
Turkmenistan		3		1
Ukraine		3	1	1
Ungarn	2	2		1
Usbekistan				
Vereinigtes Königreich	4	3	1	1
Vereinigte Staaten	3		1	1
Zypern		1		
<b>gesamt</b>	<b>93</b>	<b>93</b>	<b>46</b>	<b>46</b>

Zusätzlich sind 23 Überprüfungen und 11 Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Durch Deutschland wurden 2009 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Georgien	20.–21.01.2009	Belgien, Litauen
Turkmenistan	24.–28.01.2009	Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich
Kirgisistan	04.–07.08.2009	
Kasachstan	17.–18.08.2009	Frankreich

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Kirgisistan	11.03.2009	Norwegen
Ukraine (bilateral)	23.09.2009	
Bosnien und Herzegowina (bilateral)	11.11.2009	

noch Tabelle 7

<b>Überprüfungen Dayton V in</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Albanien	01.04.2009	Kroatien
Montenegro	27.05.2009	Österreich
Serbien	19.09.2009	Kanada, Dänemark
Mazedonien	04.11.2009	Frankreich

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten:

<b>Inspizierender Teilnehmerstaat</b>	<b>Inspizierter Teilnehmerstaat</b>	<b>Zeitraum</b>
Vereinigtes Königreich	Moldau	17.–19.02.09
Tschechische Republik	Montenegro	18.–19.03.09

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten:

<b>Überprüfender Teilnehmerstaat</b>	<b>Überprüfter Teilnehmerstaat</b>	<b>Zeitraum</b>
Kanada	Russische Föderation	14.01.2009

In Deutschland wurden 2009 (Stand: 1. Dezember 2009) durchgeführt:

<b>Inspektionen durch</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Weißrussland	23.–25.03.2009	Russische Föderation
Russische Föderation	23.–25.03.2009	Weißrussland

<b>Überprüfungen durch</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Weißrussland	09.01.2009	

<b>Überprüfungen Dayton V durch</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Mazedonien	24.11.2009	

Tabelle 8

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel**  
Stand 31. Dezember 2009

Vertragsstaat	Datum der Vertragsunterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	22.07.02	17.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	19.03.05	24.03.05
Finnland	04.02.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	28.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	22.07.02	14.08.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	gem. Fax v. 21.07.03 aus dem OH-Vertrag ausgetreten	-
Lettland	22.07.02	31.10.02	13.12.02
Litauen	22.07.02	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russland	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	nicht bekannt	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	24.02.03	20.05.04	27.07.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Weißrussland	24.03.92	29.05.01	02.11.01

Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen  
(„Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT)  
Stand: 31. Dezember 2009**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
1	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2	Ägypten*	14.10.1996	
3	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4	Algerien*	15.10.1996	11.07.2003
5	Andorra	24.09.1996	12.07.2006
6	Angola	27.09.1996	
7	Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
8	Äquatorial Guinea	09.10.1996	
9	Argentinien*	24.09.1996	04.12.1998
10	Armenien	01.10.1996	12.07.2006
11	Aserbaidshan	28.07.1997	02.02.1999
12	Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
13	Australien*	24.09.1996	09.07.1998
14	Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
15	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
16	Bangladesch*	24.10.1996	08.03.2000
17	Barbados	18.01.2008	14.01.2008
18	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
19	Belgien*	24.09.1996	29.06.1999
20	Belize	14.11.2001	26.03.2004
21	Benin	27.09.1996	06.03.2001
22	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
23	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
24	Botswana	16.09.2002	28.10.2002
25	Brasilien*	24.09.1996	24.07.1998
26	Brunei	22.01.1997	
27	Bulgarien*	24.09.1996	29.09.1999
28	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
29	Burundi	24.09.1996	24.09.2008
30	Chile*	24.09.1996	12.07.2000
31	China, Volksrepublik*	24.09.1996	
32	Cook-Inseln	05.12.1997	06.09.2005

noch Tabelle 9

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
33	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
34	Cote d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
35	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
36	Deutschland*	24.09.1996	20.08.1998
37	Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
38	Dominikanische Republik	03.10.1996	04.09.2007
39	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
40	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
41	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
42	Estland	20.11.1996	13.08.1999
43	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
44	Finnland*	24.09.1996	15.01.1999
45	Frankreich*	24.09.1996	06.04.1998
46	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
47	Gambia	09.04.2003	
48	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
49	Ghana	03.10.1996	
50	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
51	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
52	Großbritannien*	24.09.1996	06.04.1998
53	Guatemala	20.09.1999	
54	Guinea	03.10.1996	
55	Guinea-Bissau	11.04.1997	
56	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
57	Haiti	24.09.1996	01.12.2005
58	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
59	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
60	Indonesien*	24.09.1996	
61	Irak	19.08.2008	
62	Iran*	24.09.1996	
63	Irland	24.09.1996	15.07.1999
64	Island	24.09.1996	26.06.2000
65	Israel*	25.09.1996	
66	Italien*	24.09.1996	01.02.1999

noch Tabelle 9

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
67	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
68	Japan*	24.09.1996	08.07.1997
69	Jemen	30.09.1996	
70	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
71	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
72	Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
73	Kanada*	24.09.1996	18.12.1998
74	Kap Verde	01.10.1996	01.03.2006
75	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
76	Katar	24.09.1996	03.03.1997
77	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
78	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
79	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
80	Kolumbien*	24.09.1996	29.01.2008
83	Komoren	12.12.1996	
82	Kongo, Republik	11.02.1997	
83	Kongo, Demokratische Republik*	04.10.1996	28.09.2004
84	Korea, Republik*	24.09.1996	24.09.1999
85	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
86	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
87	Laos	30.07.1997	05.10.2000
88	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
89	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
90	Libanon	16.09.2005	21.11.2008
91	Liberia	01.10.1996	17.10.2009
92	Libyen	13.11.2001	06.01.2004
93	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
94	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
95	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
96	Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
97	Malawi	09.10.1996	21.11.2008
98	Malaysia	23.07.1998	17.01.2008
99	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
100	Mali	18.02.1997	04.08.1999

noch Tabelle 9

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
101	Malta	24.09.1996	23.07.2001
102	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
103	Marshall-Inseln	24.09.1996	28.10.2009
104	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
105	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
106	Mexiko*	24.09.1996	05.10.1999
107	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
108	Moldau	24.09.1997	16.01.2007
109	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
110	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
111	Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
112	Mosambik	26.09.1996	04.11.2008
113	Myanmar	25.09.1996	
114	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
115	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
116	Nepal	08.10.1996	
117	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
118	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
119	Niederlande*	24.09.1996	23.03.1999
120	Niger	03.10.1996	09.09.2002
121	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
122	Norwegen*	24.09.1996	15.07.1999
123	Österreich*	24.09.1996	13.03.1998
124	Oman	23.09.1999	13.06.2003
125	Palau	12.08.2003	01.08.2007
126	Panama	24.09.1996	23.03.1999
127	Papua-Neuguinea	25.09.1996	
128	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
129	Peru*	25.09.1996	12.11.1997
130	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
131	Polen*	24.09.1996	25.05.1999
132	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
133	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
134	Rumänien*	24.09.1996	05.10.1999

noch Tabelle 9

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
135	Russische Föderation*	24.09.1996	30.06.2000
136	Sambia	03.12.1996	23.02.2006
137	Salomonen	03.10.1996	
138	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
139	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
140	Sao Tomé und Príncipe	26.09.1996	
141	Schweden*	24.09.1996	02.12.1998
142	Schweiz*	24.09.1996	01.10.1999
143	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
144	Serbien	08.06.2001	19.05.2004
145	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
146	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
147	Simbabwe	13.10.1999	
148	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
149	Slowakei*	30.09.1996	03.03.1998
150	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
151	Spanien*	24.09.1996	31.07.1998
152	Sri Lanka	24.10.1996	
153	Südafrika*	24.09.1996	30.03.1999
154	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
155	Surinam	14.01.1997	07.02.2006
156	St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
157	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
158	St. Vincent und Grenadinen	02.07.2009	23.09.2009
159	Swaziland	24.09.1996	
160	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
161	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
162	Thailand	12.11.1996	
163	Timor-Leste	26.09.2008	
164	Togo	02.10.1996	02.07.2004
165	Trinidad und Tobago	08.11.2009	
166	Tschad	08.10.1996	
167	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
168	Türkei*	24.09.1996	16.02.2000

noch Tabelle 9

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
169	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
170	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
171	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
172	Ukraine*	27.09.1996	23.02.2001
173	Ungarn*	25.09.1996	13.07.1999
174	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
175	USA*	24.09.1996	
176	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
177	Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
178	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
179	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
180	Vietnam*	24.09.1996	10.03.2006
181	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	
182	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

Legende:

\* Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- Indien
- Pakistan
- Demokratische Volksrepublik Korea

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert haben:

- Ägypten
- China
- Indonesien
- Iran
- Israel
- USA

Zeichnerstaaten:	182
Ratifikationen:	151
Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist:	
(Artikel XIV Absatz 1 CTBT):	35 von 44
EU: alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet u. ratifiziert	
NATO: alle Nato-Staaten haben den CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert.	

Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot bakteriologischer  
(biologischer) Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)**  
Stand: 31. Dezember 2009

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*
1.	Afghanistan	10.04.1972	06.03.1975
2.	Albanien	---	03.06.1992
3.	Algerien	22.07.2001	28.09.2001
4.	Antigua und Barbuda	---	29.01.2003
5.	Äquatorialguinea	---	16.01.1989
6.	Argentinien	01.08.1972	27.11.1979
7.	Armenien	---	07.06.1994
8.	Aserbaidschan	---	26.02.2004
9.	Äthiopien	10.04.1972	26.05.1975
10.	Australien	10.04.1972	05.10.1977
11.	Bahamas	---	26.11.1986
12.	Bahrain	---	28.10.1988
13.	Bangladesh	---	11.03.1985
14.	Barbados	16.02.1973	16.02.1973
15.	Belgien	10.04.1972	15.03.1979
16.	Belize	---	20.10.1986
17.	Benin	10.04.1972	25.04.1975
18.	Bhutan	---	08.06.1978
19.	Bolivien	10.04.1972	30.10.1975
20.	Bosnien-Herzegowina	---	15.08.1994
21.	Botswana	10.04.1972	05.02.1992
22.	Brasilien	10.04.1972	27.02.1973
23.	Brunei Darussalam	---	31.01.1991
24.	Bulgarien	10.04.1972	02.08.1972
25.	Burkina Faso	---	17.04.1991
26.	Chile	10.04.1972	22.04.1980
27.	China	---	15.11.1984
28.	Cook-Inseln	---	04.12.2008
29.	Costa Rica	10.04.1972	17.12.1973
30.	Dänemark	10.04.1972	01.03.1973
31.	Deutschland	10.04.1972	07.04.1983
32.	Dominica	---	08.11.1978
33.	Dominikanische Republik	10.04.1972	23.02.1973
34.	Ecuador	14.06.1972	12.03.1975

noch Tabelle 10

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*</b>
35.	El Salvador	10.04.1972	31.12.1991
36.	Estland	---	21.06.1993
37.	Fidschi	22.02.1973	04.09.1973
38.	Finnland	10.04.1972	04.02.1974
39.	Frankreich	---	27.09.1984
40.	Gabun	10.04.1972	16.08.2007
41.	Gambia	02.06.1972	07.05.1997
42.	Georgien	---	22.05.1996
43.	Ghana	10.04.1972	06.06.1975
44.	Grenada	---	22.10.1986
45.	Griechenland	10.04.1972	10.12.1975
46.	Großbritannien	10.04.1972	26.03.1975
47.	Guatemala	09.05.1972	19.09.1973
48.	Guinea-Bissau	---	20.08.1976
49.	Heiliger Stuhl	---	07.01.2002
50.	Honduras	10.04.1972	14.03.1979
51.	Indien	15.01.1973	15.07.1974
52.	Indonesien	20.06.1972	04.02.1992
53.	Irak	11.05.1972	19.06.1991
54.	Iran	10.04.1972	22.08.1973
55.	Irland	10.04.1972	27.10.1972
56.	Island	10.04.1972	15.02.1973
57.	Italien	10.04.1972	30.05.1975
58.	Jamaika	---	13.08.1975
59.	Japan	10.04.1972	08.06.1982
60.	Jemen	26.04.1972	01.06.1979
61.	Jordanien	10.04.1972	02.06.1975
62.	Kambodscha	10.04.1972	09.03.1983
63.	Kanada	10.04.1972	18.09.1972
64.	Kap Verde	---	20.10.1977
65.	Kasachstan	---	15.06.2007
66.	Katar	14.11.1972	17.04.1975
67.	Kenia	---	07.01.1976
68.	Kirgisistan	---	12.10.2004
69.	Kolumbien	10.04.1972	19.12.1983
70.	Kongo, Demokratische Republik	10.04.1972	16.09.1975

noch Tabelle 10

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*</b>
71.	Kongo, Republik	---	23.10.1978
72.	Korea, Demokratische Volksrepublik	---	13.03.1987
73.	Korea, Republik	10.04.1972	25.06.1987
74.	Kroatien	---	28.04.1993
75.	Kuba	12.04.1972	21.04.1976
76.	Kuwait	14.04.1972	18.07.1972
77.	Laos	10.04.1972	20.03.1973
78.	Lesotho	10.04.1972	06.09.1977
79.	Lettland	---	06.02.1997
80.	Libanon	10.04.1972	26.03.1975
81.	Libyen	---	19.01.1982
82.	Liechtenstein	---	30.05.1991
83.	Litauen	---	10.02.1998
84.	Luxemburg	12.04.1972	23.03.1976
85.	Madagaskar	13.10.1972	07.03.2008
86.	Malaysia	10.04.1972	06.09.1991
87.	Malediven	---	02.08.1993
88.	Mali	10.04.1972	25.11.2002
89.	Malta	11.09.1972	07.04.1975
90.	Marokko	02.05.1972	21.03.2002
91.	Mauritius	10.04.1972	07.08.1972
92.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	---	24.12.1996
93.	Mexiko	10.04.1972	08.04.1974
94.	Moldawien	---	28.01.2005
95.	Monaco	---	30.04.1999
96.	Mongolei	10.04.1972	05.09.1972
97.	Montenegro	---	03.06.2006
98.	Neuseeland	10.04.1972	13.12.1972
99.	Nicaragua	10.04.1972	07.08.1975
100.	Niederlande	10.04.1972	22.06.1981
101.	Niger	21.04.1972	23.06.1972
102.	Nigeria	03.07.1972	03.07.1973
103.	Norwegen	10.04.1972	01.08.1973
104.	Oman	---	31.03.1992
105.	Österreich	10.04.1972	10.08.1973
106.	Pakistan	10.04.1972	25.09.1974

noch Tabelle 10

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*</b>
107.	Palau	---	20.02.2003
108.	Panama	02.05.1972	20.03.1974
109.	Papua-Neuguinea	---	27.10.1980
110.	Paraguay	---	09.06.1976
111.	Peru	10.04.1972	05.06.1985
112.	Philippinen	10.04.1972	21.05.1973
113.	Polen	10.04.1972	25.01.1973
114.	Portugal	29.06.1972	15.05.1975
115.	Ruanda	10.04.1972	20.05.1975
116.	Rumänien	10.04.1972	25.07.1979
117.	Russische Föderation	10.04.1972	26.03.1975
118.	Salomonen	---	17.06.1981
119.	Sambia	---	15.01.2008
120.	San Marino	12.09.1972	11.03.1975
121.	Sao Tomé und Príncipe	---	24.08.1979
122.	Saudi-Arabien	12.04.1972	24.05.1972
123.	Schweden	27.02.1975	05.02.1976
124.	Schweiz	10.04.1972	04.05.1976
125.	Senegal	10.04.1972	26.03.1975
126.	Serbien	---	27.04.1992
127.	Seychellen	---	11.10.1979
128.	Sierra Leone	07.11.1972	29.06.1976
129.	Simbabwe	---	05.11.1990
130.	Singapur	19.06.1972	02.12.1975
131.	Slowakei	---	17.05.1993
132.	Slowenien	---	25.06.1991
133.	Spanien	10.04.1972	20.06.1979
134.	Sri Lanka	10.04.1972	18.11.1986
135.	St. Kitts und Nevis	---	02.04.1991
136.	St. Lucia	---	26.11.1986
137.	St. Vincent und die Grenadinen	---	13.05.1999
138.	Südafrika	10.04.1972	03.11.1975
139.	Sudan	---	17.10.2003
140.	Suriname	---	06.01.1993
141.	Swasiland	---	18.06.1991
142.	Tadschikistan	---	27.06.2005

noch Tabelle 10

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*
143.	Thailand	17.01.1973	28.05.1975
144.	Timor-Leste	---	05.05.2003
145.	Togo	10.04.1972	10.11.1976
146.	Tonga	---	28.09.1976
147.	Trinidad und Tobago	---	19.07.2007
148.	Tschechische Republik	---	05.03.1993
149.	Tunesien	10.04.1972	18.05.1973
150.	Türkei	10.04.1972	25.10.1974
151.	Turkmenistan	---	11.01.1996
152.	Uganda	---	12.05.1992
153.	Ukraine	10.04.1972	26.03.1975
154.	Ungarn	10.04.1972	27.12.1972
155.	Uruguay	---	06.04.1981
156.	Usbekistan	---	12.01.1996
157.	Vanuatu	---	12.10.1990
158.	Venezuela	10.04.1972	18.10.1978
159.	Vereinigte Arabische Emirate	28.09.1972	19.06.2008
160.	Vereinigte Staaten von Amerika	10.04.1972	26.03.1975
161.	Vietnam	---	20.06.1980
162.	Weißrussland	10.04.1972	26.03.1975
163.	Zypern	10.04.1972	06.11.1973

\* Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der zuerst bei einem der Depositarstaaten (Großbritannien, Russische Föderation oder USA) hinterlegten Ratifizierungsurkunde.

### Signatarstaaten

Ägypten  
 Burundi  
 Elfenbeinküste  
 Guyana  
 Haiti  
 Liberia  
 Malawi  
 Myanmar  
 Nepal  
 Somalia  
 Syrien  
 Tansania  
 Zentralafrikanische Republik

### Insgesamt

Vertragsstaaten: 163  
 Signatarstaaten: 13  
 Nicht-Vertragsstaaten: 19

Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)**  
Stand: 31. Dezember 2009

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
1.	Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
2.	Albanien	14.01.93	11.05.94	29.04.97
3.	Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
4.	Andorra	---	27.02.03 [a]	29.03.03
5.	Antigua und Barbuda	---	29.08.05 [a]	28.09.05
6.	Äquatorialguinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
7.	Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
8.	Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
9.	Aserbaidshan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
10.	Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
11.	Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
12.	Bahamas	02.03.94	21.04.09	21.05.09
13.	Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
14.	Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
15.	Barbados	---	07.03.07 [a]	06.04.07
16.	Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
17.	Belize	---	01.12.03 [a]	31.12.03
18.	Bhutan	24.04.97	18.08.05	17.09.05
19.	Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
20.	Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
21.	Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
22.	Botswana	---	31.08.98 [a]	30.09.98
23.	Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
24.	Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
25.	Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
26.	Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
27.	Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
28.	Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
29.	China, Volksrepublik	13.01.93	25.04.97	29.04.97
30.	Cook-Inseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
31.	Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
32.	Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
33.	Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97

noch Tabelle 11

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
34.	Dschibuti	28.09.93	25.01.06	24.02.06
35.	Dominica	02.08.93	12.02.01	14.03.01
36.	Dominikanische Republik	13.01.93	27.03.09	26.04.09
37.	Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97
38.	Elfenbeinküste	13.01.93	18.12.95	29.04.97
39.	El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
40.	Eritrea	---	14.02.00 [a]	15.03.00
41.	Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99
42.	Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
43.	Finnland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
44.	Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
45.	Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
46.	Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
47.	Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
48.	Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
49.	Grenada	09.04.97	03.06.05	03.07.05
50.	Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
51.	Großbritannien	13.01.93	13.05.96	29.04.97
52.	Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
53.	Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
54.	Guinea-Bissau	14.01.93	20.05.08	19.06.08
55.	Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
56.	Haiti	14.01.93	22.02.06	24.03.06
57.	Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
58.	Honduras	13.01.93	29.08.05	28.09.05
59.	Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
60.	Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
61.	Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
62.	Irak	---	13.01.09 [a]	12.02.09
63.	Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
64.	Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
65.	Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
66.	Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
67.	Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97

noch Tabelle 11

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
68.	Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00
69.	Jordanien	---	29.10.97 [a]	28.11.97
70.	Kambodscha	15.01.93	19.07.05	18.08.05
71.	Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97
72.	Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
73.	Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
74.	Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
75.	Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97
76.	Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97
77.	Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
78.	Kiribati	---	07.09.00 [a]	07.10.00
79.	Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
80.	Komoren	13.01.93	18.08.06	17.09.06
81.	Kongo	15.01.93	04.12.07	03.01.08
82.	Kongo, Demokratische Republik	14.01.93	12.10.05	11.11.05
83.	Korea, Republik	14.01.93	28.04.97	29.04.97
84.	Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
85.	Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
86.	Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97
87.	Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
88.	Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
89.	Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
90.	Libanon	---	20.11.08 [a]	20.12.08
91.	Liberia	15.01.93	23.02.06	25.03.06
92.	Libyen	---	06.01.04 [a]	05.02.04
93.	Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
94.	Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
95.	Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
96.	Madagaskar	15.01.93	20.10.04	19.11.04
97.	Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
98.	Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
99.	Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
100.	Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97
101.	Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
102.	Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
103.	Marshall-Inseln	13.01.93	19.05.04	18.06.04
104.	Mauretanien	13.01.93	09.02.98	11.03.98
105.	Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97
106.	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.97 [a]	20.07.97
107.	Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
108.	Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
109.	Moldau	13.01.93	08.07.96	29.04.97
110.	Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
111.	Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
112.	Montenegro	---	23.10.06	03.06.06
113.	Mosambik	---	15.08.00 [a]	14.09.00
114.	Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
115.	Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01
116.	Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
117.	Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
118.	Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
119.	Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
120.	Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
121.	Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
122.	Niue		21.04.05 [a]	21.05.05
123.	Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
124.	Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
125.	Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
126.	Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
127.	Palau	---	03.02.03 [a]	05.03.03
128.	Panama	16.06.93	07.10.98	06.11.98
129.	Papua-Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
130.	Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
131.	Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97
132.	Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97
133.	Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
134.	Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97
135.	Ruanda	17.05.93	31.03.04	30.04.04

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
136.	Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97
137.	Russland	13.01.93	05.11.97	05.12.97
138.	Salomonen	---	23.09.04 [a]	23.10.04
139.	Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01
140.	Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
141.	San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
142.	Sao Tomé und Príncipe	---	09.09.03 [a]	09.10.03
143.	Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
144.	Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
145.	Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
146.	Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
147.	Serbien	---	20.04.00 [a]	20.05.00
148.	Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
149.	Sierra Leone	15.01.93	30.09.04	30.10.04
150.	Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
151.	Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
152.	Slowakei	14.01.93	27.10.95	29.04.97
153.	Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
154.	Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
155.	Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
156.	St. Kitts und Nevis	16.03.94	21.05.04	20.06.04
157.	St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
158.	St. Vincent und die Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
159.	Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
160.	Sudan	---	24.05.99 [a]	23.06.99
161.	Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
162.	Swasiland	23.09.93	20.11.96	29.04.97
163.	Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
164.	Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
165.	Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03
166.	Timor-Leste		07.05.03 [a]	06.06.03
167.	Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
168.	Tonga	---	29.05.03 [a]	28.06.03
169.	Trinidad und Tobago	---	24.06.97 [a]	24.07.97

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
170.	Tschad	11.10.94	13.02.04	14.03.04
171.	Tschechische Republik	14.01.93	06.03.96	29.04.97
172.	Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
173.	Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
174.	Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97
175.	Tuvalu	---	19.01.04 [a]	18.02.04
176.	Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
177.	Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
178.	Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
179.	Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97
180.	USA	13.01.93	25.04.97	29.04.97
181.	Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
182.	Vanuatu		16.09.05 [a]	16.10.05
183.	Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
184.	Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
185.	Vietnam	13.01.93	30.09.98	30.10.98
186.	Weißrussland	14.01.93	11.07.96	29.04.97
187.	Zentralafrikanische Republik	14.01.93	20.09.06	20.10.06
188.	Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

\* Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

**Signatarstaaten**

Israel

Myanmar

**Nicht-Vertragsstaaten**

Ägypten

Angola

Demokratische Volksrepublik Korea

Somalia

Syrien

**Insgesamt**

Vertragsstaaten: 188

Signatarstaaten: 2

Nicht-Vertragsstaaten: 5

Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen  
(„Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles“, HCoC)  
Stand: 31. Dezember 2009**

	<b>Land</b>	<b>Datum der Zeichnung</b>
1.	Äthiopien	07.02.2006
2.	Afghanistan	25.11.2002
3.	Albanien	25.11.2002
4.	Andorra	05.04.2005
5.	Argentinien	25.11.2002
6.	Armenien	25.10.2004
7.	Australien	25.11.2002
8.	Aserbaidshan	25.11.2002
9.	Belgien	25.11.2002
10.	Benin	25.11.2002
11.	Bosnien und Herzegowina	25.11.2002
12.	Bulgarien	25.11.2002
13.	Burkina Faso	25.11.2002
14.	Burundi	12.06.2003
15.	Chile	25.11.2002
16.	Cook-Inseln	25.11.2002
17.	Costa Rica	25.11.2002
18.	Dänemark	25.11.2002
19.	Deutschland	25.11.2002
20.	Dominikanische Republik	24.07.2007
21.	Ecuador	25.04.2004
22.	El Salvador	25.11.2002
23.	Eritrea	09.09.2003
24.	Estland	25.11.2002
25.	Fidschi	22.04.2003
26.	Finnland	25.11.2002
27.	Frankreich	25.11.2002
28.	Gabun	25.11.2002
29.	Gambia	29.11.2004
30.	Georgien	25.11.2002
31.	Ghana	25.11.2002
32.	Griechenland	25.11.2002

noch Tabelle 12

	<b>Land</b>	<b>Datum der Zeichnung</b>
33.	Großbritannien	25.11.2002
34.	Guatemala	06.05.2004
35.	Guinea	25.11.2002
36.	Guinea-Bissau	26.11.2002
37.	Guyana	23.09.2003
38.	Haiti	02.09.2005
39.	Heiliger Stuhl	25.11.2002
40.	Honduras	29.12.2004
41.	Irland	25.11.2002
42.	Island	25.11.2002
43.	Italien	25.11.2002
44.	Japan	25.11.2002
45.	Jordanien	25.11.2002
46.	Kambodscha	15.10.2003
47.	Kamerun	25.11.2002
48.	Kanada	25.11.2002
49.	Kap Verde	17.08.2004
50.	Kasachstan	09.07.2005
51.	Kenia	25.11.2002
52.	Kiribati	25.11.2002
53.	Kolumbien	25.11.2002
54.	Komoren	25.11.2002
55.	Korea, Republik	25.11.2002
56.	Kroatien	25.11.2002
57.	Lettland	25.11.2002
58.	Liberia	30.09.2005
59.	Libyen	25.11.2002
60.	Liechtenstein	26.08.2003
61.	Litauen	25.11.2002
62.	Luxemburg	25.11.2002
63.	Madagaskar	25.11.2002
64.	Malawi	06.01.2004
65.	Malediven	06.03.2008
66.	Mali	10.03.2004

noch Tabelle 12

	<b>Land</b>	<b>Datum der Zeichnung</b>
67.	Malta	25.11.2002
68.	Marokko	25.11.2002
69.	Marshall-Inseln	25.11.2002
70.	Mauretanien	25.11.2002
71.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	25.11.2002
72.	Mikronesien	25.11.2002
73.	Moldau	25.11.2002
74.	Monaco	25.11.2002
75.	Mongolei	07.02.2006
76.	Montenegro	30.10.2006
77.	Mosambik	14.03.2003
78.	Neuseeland	25.11.2002
79.	Nicaragua	25.11.2002
80.	Niederlande	25.11.2002
81.	Niger	26.11.2002
82.	Nigeria	25.11.2002
83.	Norwegen	25.11.2002
84.	Österreich	25.11.2002
85.	Palau	25.11.2002
86.	Panama	04.04.2003
87.	Papua Neuguinea	25.11.2002
88.	Paraguay	25.11.2002
89.	Peru	25.11.2002
90.	Philippinen	25.11.2002
91.	Polen	25.11.2002
92.	Portugal	25.11.2002
93.	Ruanda	25.11.2002
94.	Rumänien	25.11.2002
95.	Russland	25.11.2002
96.	Sambia	25.11.2002
97.	Samoa	13.05.2008
98.	San Marino	16.01.2008
99.	Schweden	25.11.2002
100.	Schweiz	25.11.2002

noch Tabelle 12

	<b>Land</b>	<b>Datum der Zeichnung</b>
101.	Senegal	25.11.2002
102.	Serbien	25.11.2002
103.	Seychellen	25.11.2002
104.	Sierra Leone	25.11.2002
105.	Slowakei	25.11.2002
106.	Slowenien	25.11.2002
107.	Spanien	25.11.2002
108.	Sudan	25.11.2002
109.	Südafrika	25.11.2002
110.	Suriname	25.11.2002
111.	Tadschikistan	25.11.2002
112.	Tansania	25.11.2002
113.	Timor-Leste	25.11.2002
114.	Tonga	03.09.2003
115.	Tschad	25.11.2002
116.	Tschechische Republik	25.11.2002
117.	Türkei	25.11.2002
118.	Tunesien	25.11.2002
119.	Turkmenistan	25.10.2003
120.	Tuvalu	25.11.2002
121.	Uganda	25.11.2002
122.	Ukraine	25.11.2002
123.	Ungarn	25.11.2002
124.	Uruguay	25.11.2002
125.	USA	25.11.2002
126.	Usbekistan	25.11.2002
127.	Vanuatu	04.12.2002
128.	Venezuela	25.11.2002
129.	Weißrussland	25.11.2002
130.	Zypern	25.11.2002

Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens**  
Stand: 31. Dezember 2009

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1.	Afghanistan		11.09.2002
2.	Albanien	08.09.1998	29.02.2000
3.	Algerien	03.12.1997	09.10.2001
4.	Andorra	03.12.1997	29.06.1998
5.	Angola	04.12.1997	05.07.2002
6.	Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
7.	Äquatorial-Guinea		16.09.1998
8.	Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
9.	Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
10.	Australien	03.12.1997	14.01.1999
11.	Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
12.	Bangladesch	06.09.2000	06.09.2000
13.	Barbados	03.12.1997	26.01.1999
14.	Belgien	03.12.1997	04.09.1998
15.	Belize	27.02.1998	23.04.1998
16.	Benin	03.12.1997	25.09.1998
17.	Bhutan		18.08.2005
18.	Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
19.	Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
20.	Botswana	03.12.1997	01.03.2000
21.	Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
22.	Brunei Darussalam	04.12.1997	24.06.2006
23.	Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
24.	Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
25.	Burundi	03.12.1997	22.10.2003
26.	Chile	03.12.1997	10.09.2001
27.	Cook-Inseln	03.12.1997	16.03.2006
28.	Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
29.	Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
30.	Deutschland	03.12.1997	23.07.1998
31.	Dominica	03.12.1997	26.03.1999

noch Tabelle 13

	<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
32.	Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
33.	Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
34.	Ekuador	04.12.1997	29.04.1999
35.	Elfenbeinküste	03.12.1997	03.06.2000
36.	El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
37.	Eritrea		27.08.2001
38.	Estland		12.05.2004
39.	Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
40.	Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
41.	Gabun	03.12.1997	08.09.2000
42.	Gambia	04.12.1997	23.09.2002
43.	Ghana	04.12.1997	30.06.2000
44.	Grenada	03.12.1997	19.08.1998
45.	Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
46.	Großbritannien	03.12.1997	31.07.1998
47.	Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
48.	Guinea	04.12.1997	08.10.1998
49.	Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
50.	Guyana	04.12.1997	05.08.2003
51.	Haiti	03.12.1997	16.02.2006
52.	Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
53.	Honduras	03.12.1997	24.09.1998
54.	Indonesien	04.12.1997	20.02.2007
55.	Irak		15.08.2007
56.	Irland	03.12.1997	03.12.1997
57.	Island	04.12.1997	05.05.1999
58.	Italien	03.12.1997	23.04.1999
59.	Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
60.	Japan	03.12.1997	30.09.1998
61.	Jemen	04.12.1997	01.09.1998
62.	Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
63.	Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
64.	Kamerun	03.12.1997	19.09.2002

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
65.	Kanada	03.12.1997	03.12.1997
66.	Kap Verde	04.12.1997	14.05.2001
67.	Katar	04.12.1997	13.10.1998
68.	Kenia	05.12.1997	23.01.2001
69.	Kiribati		07.09.2000
70.	Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
71.	Komoren		19.09.2002
72.	Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
73.	Kongo, Republik		04.05.2002
74.	Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
75.	Kuwait		30.07.2007
76.	Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
77.	Lettland		01.07.2005
78.	Liberia		23.12.1999
79.	Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
80.	Litauen	26.02.1996	12.05.2003
81.	Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
82.	Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
83.	Malawi	04.12.1997	13.08.1998
84.	Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
85.	Malediven	01.10.1998	07.09.2000
86.	Mali	03.12.1997	02.06.1998
87.	Malta	04.12.1997	07.05.2001
88.	Marshall-Inseln	04.12.1997	
89.	Mauretanien	03.12.1997	21.07.2000
90.	Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
91.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik		09.09.1998
92.	Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
93.	Moldau	03.12.1997	08.09.2000
94.	Monaco	04.12.1997	17.11.1998
95.	Montenegro		23.10.2006
96.	Mosambik	03.12.1997	25.08.1998

noch Tabelle 13

	<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
97.	Namibia	03.12.1997	21.09.1998
98.	Nauru		07.08.2000
99.	Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
100.	Nicaragua	04.12.1997	30.11.1998
101.	Niederlande	03.12.1997	12.04.1999
102.	Niger	04.12.1997	23.03.1999
103.	Nigeria		27.09.2001
104.	Niue (Südpazifik)	03.12.1997	15.04.1998
105.	Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
106.	Österreich	03.12.1997	29.06.1998
107.	Palau		18.11.2007
108.	Panama	04.12.1997	07.10.1998
109.	Papua-Neuguinea		28.06.2004
110.	Paraguay	03.12.1997	13.11.1998
111.	Peru	03.12.1997	17.06.1998
112.	Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
113.	Polen	04.12.1997	
114.	Portugal	03.12.1997	19.02.1999
115.	Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
116.	Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
117.	Salomon-Inseln	04.12.1997	26.01.1999
118.	Sambia	12.12.1997	23.02.2001
119.	Samoa	03.12.1997	23.07.1998
120.	San Marino	03.12.1997	18.03.1998
121.	Sao Tome und Principe	30.04.1998	31.03.2003
122.	Schweden	04.12.1997	30.11.1998
123.	Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
124.	Senegal	03.12.1997	24.09.1998
125.	Serbien		18.09.2003
126.	Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
127.	Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
128.	Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
129.	Slowakei	03.12.1997	25.02.1999

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
130.	Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
131.	Spanien	03.12.1997	19.01.1999
132.	St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
133.	St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
134.	St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
135.	Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
136.	Sudan	04.12.1997	13.10.2003
137.	Surinam	04.12.1997	23.05.2002
138.	Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
139.	Tadschikistan		12.10.1999
140.	Tansania	03.12.1997	13.11.2000
141.	Thailand	03.12.1997	27.11.1998
142.	Timor-Leste		07.05.2003
143.	Togo	04.12.1997	09.03.2000
144.	Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
145.	Tschad	06.07.1998	06.05.1999
146.	Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
147.	Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
148.	Türkei		25.09.2003
149.	Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
150.	Uganda	03.12.1997	25.02.1999
151.	Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
152.	Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
153.	Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
154.	Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
155.	Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
156.	Weißrussland		03.09.2003
157.	Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
158.	Zypern	04.12.1997	17.01.2003

**Insgesamt**

Vertragsstaaten: 156

Unterzeichnerstaaten: 2

Tabelle 14

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über Streumunition**  
Stand 31. Dezember 2009

	<b>Vertragsstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
1.	Afghanistan	03.12.2008	
2.	Albanien	03.12.2008	12.06.2009
3.	Angola	03.12.2008	
4.	Australien	03.12.2008	
5.	Belgien	03.12.2008	22.12.2009
6.	Benin	03.12.2008	
7.	Bolivien	03.12.2008	
8.	Bosnien und Herzegowina	03.12.2008	
9.	Botswana	03.12.2008	
10.	Bulgarien	03.12.2008	
11.	Burkina Faso	03.12.2008	
12.	Burundi	03.12.2008	25.09.2009
13.	Chile	03.12.2008	
14.	Cook-Inseln	03.12.2008	
15.	Costa Rica	03.12.2008	
16.	Cote d'Ivoire	03.12.2008	
17.	Dänemark	03.12.2008	
18.	Deutschland	03.12.2008	08.07.2009
19.	Dominikanische Republik	10.11.2009	
20.	Ecuador	03.12.2008	
21.	El Salvador	03.12.2008	
22.	Fidschi	03.12.2008	
23.	Frankreich	03.12.2008	25.09.2009
24.	Gambia	03.12.2008	
25.	Ghana	03.12.2008	
26.	Großbritannien	03.12.2008	
27.	Guatemala	03.12.2008	
28.	Guinea	03.12.2008	

noch Tabelle 14

	<b>Vertragsstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
29.	Guinea-Bissau	03.12.2008	
30.	Haiti	28.10.2009	
31.	Heiliger Stuhl	03.12.2008	03.12.2008
32.	Honduras	03.12.2008	
33.	Indonesien	03.12.2008	
34.	Irak	12.11.2009	
35.	Irland	03.12.2008	03.12.2008
36.	Island	03.12.2008	
37.	Italien	03.12.2008	
38.	Jamaika	12.06.2009	
39.	Japan	03.12.2008	14.07.2009
40.	Kamerun	15.12.2009	
41.	Kanada	03.12.2008	
42.	Kap Verde	03.12.2008	
43.	Kenia	03.12.2008	
44.	Kolumbien	03.12.2008	
45.	Komoren	03.12.2008	
46.	Kongo, Republik	03.12.2008	
47.	Kongo, Demokratische Republik	18.03.2009	
48.	Kroatien	03.12.2008	17.08.2009
49.	Laos	03.12.2008	18.03.2009
50.	Lesotho	03.12.2008	
51.	Libanon	03.12.2008	
52.	Liberia	03.12.2008	
53.	Liechtenstein	03.12.2008	
54.	Litauen	03.12.2008	
55.	Luxemburg	03.12.2008	10.07.2009
56.	Madagaskar	03.12.2008	
57.	Malawi	03.12.2008	07.10.2009

noch Tabelle 14

	<b>Vertragsstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
58.	Mali	03.12.2008	
59.	Malta	03.12.2008	24.09.2009
60.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	03.12.2008	08.10.2009
61.	Mexiko	03.12.2008	06.05.2009
62.	Moldau	03.12.2008	
63.	Monaco	03.12.2008	
64.	Montenegro	03.12.2008	
65.	Mosambik	03.12.2008	
66.	Namibia	03.12.2008	
67.	Nauru	03.12.2008	
68.	Neuseeland	03.12.2008	22.12.2009
69.	Nicaragua	03.12.2008	02.11.2009
70.	Niederlande	03.12.2008	
71.	Niger	03.12.2008	02.06.2009
72.	Nigeria	12.06.2009	
73.	Norwegen	03.12.2008	03.12.2008
74.	Österreich	03.12.2008	02.04.2009
75.	Palau	03.12.2008	
76.	Panama	03.12.2008	
77.	Paraguay	03.12.2008	
78.	Peru	03.12.2008	
79.	Philippinen	03.12.2008	
80.	Portugal	03.12.2008	
81.	Ruanda	03.12.2008	
82.	Sambia		12.08.2009
83.	Samoa	03.12.2008	
84.	San Marino	03.12.2008	10.07.2009
85.	Sao Tomé und Príncipe	03.12.2008	
86.	Schweden	03.12.2008	

noch Tabelle 14

	<b>Vertragsstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
87.	Schweiz	03.12.2008	
88.	Senegal	03.12.2008	
89.	Sierra Leone	03.12.2008	03.12.2008
90.	Slowenien	03.12.2008	19.08.2009
91.	Somalia	03.12.2008	
92.	Spanien	03.12.2008	17.06.2009
93.	St. Vincent und die Grenadinen	23.09.2009	
94.	Südafrika	03.12.2008	
95.	Tansania	03.12.2008	
96.	Togo	03.12.2008	
97.	Tschad	03.12.2008	
98.	Tschechische Republik	03.12.2008	
99.	Tunesien	12.01.2009	
100.	Uganda	03.12.2008	
101.	Ungarn	03.12.2008	
102.	Uruguay	03.12.2008	24.09.2009
103.	Zentralafrikanische Republik	03.12.2008	
104.	Zypern	23.09.2009	

Tabelle 15

**Status des VN-Waffenübereinkommens**  
Stand: 31. Dezember 2009

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Afghanistan	10.04.1981								
Ägypten	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Argentinien	02.12.1981	02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bangladesch		06.09.2000		X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Herzegowina		01.09.1993	17.03.2008	X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995		X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Chile		15.10.2003	27.09.2007	X		X	15.10.2003	15.10.2003	18.08.2009
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	
Costa Rica		17.12.1998	03.06.2009	X	X	X	17.12.1998	17.12.1998	27.04.2009
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	28.06.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dschibuti		29.07.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982	10.03.2009	X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	10.03.2009
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006

noch Tabelle 15

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabon		01.10.2007		X		X			
Georgien		29.04.1996	09.06.2009	X	X	X	14.07.2006	08.06.2009	22.12.2008
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	
Guatemala		21.07.1983	13.02.2009	X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	28.02.2008
Guinea Bissau		06.08.2008	06.08.2008	X	X	X	06.08.2008	06.08.2008	06.08.2008
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981	22.08.2008	22.08.2008	X	X	X	22.08.2008	22.08.2008	22.08.2008
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	
Jamaika		25.09.2008	25.09.2008	X		X	25.09.2008	25.09.2008	25.09.2008
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun		07.12.2006		X	X	X	07.12.2006	07.12.2006	
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	19.05.2009
Kap Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Kasachstan		08.07.2009		X		X	08.07.2009		
Katar		16.11.2009		X		X	16.11.2009	16.11.2009	16.11.2009
Kolumbien		06.03.2000	20.05.2009	X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	

noch Tabelle 15

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Korea, Republik		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	23.01.2008
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987	17.10.2007	X	X	X			
Laos		03.01.1983		X	X	X			
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	16.09.2009
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Madagaskar		14.03.2008		X	X	X	14.03.2008	14.03.2008	14.03.2008
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	24.04.2009
Malta		26.06.1995	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			X		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		
Mazedonien		30.12.1996	11.07.2007	X	X	X	19.09.2007	31.05.2005	06.12.2006
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	21.04.2008
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000	06.09.2007	X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992	18.09.2007	X	X	X	18.09.2007	18.09.2007	

noch Tabelle 15

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	12.08.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	01.10.2007
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	03.02.2009
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	
Paraguay		22.09.2004		X	X	X	03.12.2008	22.09.2004	03.12.2008
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	29.05.2009
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	
Portugal	10.04.1981	04.04.1997	22.02.2008	X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	22.02.2008
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	29.01.2008
Russische Föderation	10.04.1981	10.06.1982	24.01.2007	X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	21.07.2008
Saudi Arabien		07.12.2007		x		x	07.12.2007		
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	06.11.2008
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003		
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakische Republik		28.05.1993	11.02.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006
Slowenien		06.07.1992	07.02.2008	X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	22.02.2007
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	09.02.2007
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	

noch Tabelle 15

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Südafrika		13.09.1995		X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik		22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987	11.03.2009	X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	07.03.2008
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X			02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X	X			19.03.2004	
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994		X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2007
USA	08.04.1982	24.03.1995	21.01.2009	X	X	X	21.01.2009	24.05.1999	21.01.2009
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
Vereinigte Arabische Emirate		26.02.2009		X	X	X			26.02.2009
Vereinigtes Königreich	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Vietnam	10.04.1981								
Weißrussland	10.04.1981	23.06.1982	27.03.2008	X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	29.09.2008
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	

Tabelle 16

**Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime**  
Stand: 31. Dezember 2009

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China, Volksrepublik	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	X	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	X	--
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Kroatien	X	--	X	X	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Neuseeland	X	X	X	--	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	--	X	X	X

noch Tabelle 16

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Russland	--	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X
Weißrussland	--	--	X	--	--
Zypern	X	--	X	--	--
<b>Gesamtzahl der Mitgliedstaaten:</b>	<b>40</b>	<b>34</b>	<b>46</b>	<b>37</b>	<b>40</b>

**Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregimes**

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
EU-Kommission	X	--	B*	B*	--

<b>Gesamtzahl der Mitglieder:</b>	<b>41</b>	<b>34</b>	<b>46</b>	<b>37</b>	<b>40</b>
-----------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

B\* = Beobachterstatus

## Übersicht

**Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2009**

Stand: 21. Dezember 2009

Im Jahr 2009 förderte die Bundesregierung Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens mit einer <b>Gesamtsumme von</b>	<b>17 100 819,99 Euro.</b>
<b>1. AFRIKA</b>	
Fördersumme 2009:	<b>2 060 769,13 Euro</b>
<b>1.1 Angola</b>	
– Fördersumme:	<b>702 934,13 Euro</b>
– Projekt: Minenräumung durch die deutsche Nichtregierungsorganisation (NRO) „Stiftung St. Barbara“ in der Provinz Kwanza Sul	
<b>1.2 Äthiopien</b>	
– Fördersumme:	<b>157 835 Euro</b>
– Projekt: Unterstützung des lokalen Minenräumprogramms durch Ankauf von Metalldetektoren und Zubehör	
<b>1.3 Somalia</b>	
– Fördersumme:	<b>300 000 Euro</b>
– Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung in der Region Somaliland	
<b>1.4 Sudan</b>	
– Fördersumme	<b>900 000 Euro</b>
– Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung in Südsudan (Äquatoria und Oberer Nil) über die norwegische NRO „Norwegian People’s Aid“ (NPA)	
<b>2. ASIEN</b>	
Fördersumme 2009:	<b>9 920 097,56 Euro</b>
davon Mittel Stabilitätspakt für Afghanistan 2009:	<b>3,3 Mio. Euro</b>
<b>2.1 Afghanistan</b>	
– Fördersumme:	<b>5 310 268,63 Euro</b>
– Projekte: Unterstützung der afghanischen NRO „Mine Detection and Dog Center“ (MDC) sowie der internationalen NROen „The HALO Trust“ und „Danish Demining Group (DDG)“ zur Durchführung von Minenräumprojekten	
<b>2.2 Kambodscha</b>	
– Fördersumme:	<b>1 027 000 Euro</b>
– Projekt: Unterstützung der nationalen Minenräumorganisation Cambodian Mine Action Centre (CMAC) bei der Durchführung von Minenräumprojekten	
<b>2.3 Laos</b>	
– Fördersumme:	<b>933 205 Euro</b>
– Projekt: Aufbau und Unterstützung des Kampfmittelräumprogramms der deutschen NRO „Solidaritätsdienst International“ (SODI) sowie des laotischen Kampfmittelräumprogrammes über UNDP	

**2.4 Sri Lanka**

- Fördersumme: **283 450 Euro**
- Projekt: Integrierte Minen- und Kampfmittelräumung zur Unterstützung der Rückkehr von Binnenvertriebenen durch die schweizerische NRO „Fédération Suisse de Déminage“ (FSD)

**2.5 Tadschikistan**

- Fördersumme: **1 493 807,33 Euro**
- Projekt: Personelle Unterstützung des tadschikischen Mine Action Center und bilaterale Förderung von Minenräumaktivitäten über FSD

**2.6 Vietnam**

- Fördersumme: **872 366,60 Euro**
- Projekt: Unterstützung von Kampfmittelräumprojekten der deutschen NRO SODI

**3. EUROPA**

- Fördersumme 2009: **2 996 206,75 Euro**
- davon Mittel Stabilitätspakt für Südosteuropa 2009: **850 248,20 Euro**

**3.1 Albanien**

- Fördersumme: **395 958,55 Euro**
- Projekte: Förderung des Minenräumprojekts der dänischen NRO „DanChurchAid“ (DCA) in der Grenzregion zum Kosovo über den „International Trust Fund“ (ITF), sowie Projekt zur medizinischen Behandlung von Amputationsopfern nach Minenunfällen über Deutsche Botschaft Tirana

**3.2 Bosnien und Herzegowina**

- Fördersumme: **1 700 248,20 Euro**
- Projekte: Förderung der NROen „Handicap International“, „Demira“ sowie NPA

**3.3 Kroatien**

- Fördersumme: **800 000 Euro**
- Projekt: Ausschreibung von Minenräumprojekten über den „Arbeiter-Samariter-Bund“ (ASB)

**3.4 Serbien und Montenegro**

- Fördersumme: **100 000 Euro**
- Projekt: Ausschreibung von Minenräumprojekten im Grenzgebiet zu Kroatien über den ITF

**4. NAHER und MITTLERER OSTEN**

- Fördersumme 2009: **1 413 273,91 Euro**

**4.1 Irak**

- Fördersumme: **217 444 Euro**
- Projekt: Minen- und Blindgängerräumung an der Grenze zu Iran über die international tätige britische Nichtregierungsorganisation „Mines Advisory Group“ (MAG)

<b>4.1 Jemen</b>	
– Fördersumme:	<b>317 259,83 Euro</b>
– Projekt: Unterstützung des lokalen Minensuchhundeprojektes über UNDP	
<b>4.3 Jordanien</b>	
– Fördersumme:	<b>255 163 Euro</b>
– Projekt: Bilaterale Förderung des Minenräumprogrammes durch NPA	
<b>4.4 Libanon</b>	
– Fördersumme:	<b>450 000 Euro</b>
– Projekte: Unterstützung der NRO MAG zur Durchführung von Kampfmittelräumung in Südlibanon sowie Kampfmittelräumung im palästinensischen Flüchtlingslager Nahr el-Bared über UNRWA	
<b>5. SÜDAMERIKA</b>	
Fördersumme 2009:	<b>294 427 Euro</b>
<b>5.1 Kolumbien</b>	
– Fördersumme:	<b>200 000 Euro</b>
– Projekt: Opferfürsorge mit der kolumbianischen NRO „Mi Sangre“	
<b>5.2 Peru</b>	
– Fördersumme:	<b>94 427 Euro</b>
– Projekt: Bereitstellung von Minenräumausrüstung zur Unterstützung des lokalen Minenräumprogramms	
<b>6. SONSTIGES</b>	
Fördersumme 2009:	<b>423 670,77 Euro</b>
u. a. eingesetzt für	
– Förderung der Erstellung des „Landmine Monitor Report“	<b>200 000 Euro</b>
– Förderung der Veröffentlichung des „Handbuch zur Auftragsvergabe“ und Beitrag zur Katalogarbeit des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD)	<b>85 000 Euro</b>
– Durchführung von Evaluierungen durch GICHD	<b>76 995 Euro</b>
– Test von Minenräumgerät (Dual-Sensor-System) über BMVg	<b>34 545 Euro</b>
– Finanzierung von Land-Release-Aktivitäten über Survey Action Center (SAC)	<b>27 130,77 Euro</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

AA	Auswärtiges Amt
ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
AG	Australia Group (Australische Gruppe)
A-KSE	Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (s. KSE)
APM	Antipersonenminen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BiH	Bosnien und Herzegovina
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer und Toxinwaffen vom 10. April 1972
CCW	Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which may be Deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
CD	Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament)
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty - CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen vom 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
E3+3	Verhandlungsformat zum iranischen Nuklearprogramm seit 2006 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien und USA, Russland, China sowie der Hohe Repräsentant der EU)
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FMCT	Fissile Material Cut-off Treaty (Produktionsstopp für waffenfähiges spaltbares Material)
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland

---

GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INF	Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MANPADS	Man Portable Air Defense System
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MESP	Multilateral Enrichment Sanctuary Project
MNA	Multilateral Nuclear Approaches (Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs)
MVW	Massenvernichtungswaffen
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NAM	Non-Aligned Movement (Bewegung der Ungebundenen Staaten)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Nuclear Suppliers Group (Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer)
NRR	NATO-Russland-Rat

---

NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PIP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
PSI	Proliferation Security Initiative
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RACVIAC	Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)
SORT	Strategic Offensive Reduction Treaty
START	Strategic Arms Reduction Treaty

